

Nr 463 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Salzburger Objektivierungsgesetz 2017, das Landesbeamten-Pensionsgesetz und das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz geändert werden (Dienstrechtsnovelle 2020)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 39/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 2 wird angefügt: „Das Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit gemäß Z 2 kann im Einzelfall entfallen, wenn die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit vorliegt.“

2. Im § 3 wird angefügt:

„(5) Die befristete Ernennung sonstiger Führungskräfte in der SALK ist gemäß § 6 Abs 4 des Salzburger Objektivierungsgesetzes vorzunehmen. Die Ernennung aller Führungskräfte (§ 3 Abs 1 Salzburger Objektivierungsgesetz) in der Landesverwaltung mit Ausnahme der SALK kann befristet erfolgen, wenn die Planstelle im Ernennungszeitpunkt nicht dauernd verliehen werden kann. Die Ernennungsdauer kann gemäß § 6 Abs 6 des Salzburger Objektivierungsgesetzes verlängert werden. Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung eines Beamten ohne Verlängerung, ist ihm eine neue Verwendung zuzuweisen (§ 8 Abs 5 Z 2).

(6) Ernennungen von Führungskräften können im Fall von Freistellungen gemäß § 15g bereits ab Beginn des Freistellungszeitraumes erfolgen, wenn die bisher auf die Planstelle ernannte Führungskraft

1. nach Vollendung des 696. Lebensmonats eine Freistellung gemäß § 15g in einem zwölf Monate übersteigenden Ausmaß in Anspruch nimmt und durch eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung die Absicht erklärt, unmittelbar nach Ablauf der Freistellung aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen oder
2. nach Ablauf des Freistellungszeitraumes das Regelpensionsalter erreicht haben wird.“

3. Im § 4a Abs 3 lauten die Z 2 und 3:

„2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu leisten war oder ist oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat. § 8 Abs 2 Z 1 LB-PG ist bei der Berechnung dieser Zeiten nicht anzuwenden;

3. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.“

4. § 4c Abs 3 lautet:

„(3) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf jenes Monats wirksam, in dem sie rechtskräftig wird, sofern nicht ein Ablauf zu einem späteren Monatsletzten rechtskräftig festgesetzt wurde.“

5. Im § 4e lauten die Abs 4 und 5:

„(4) Ein Beamter hat dem Land im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs 1 Z 1 bis 5 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aus-, Fort- oder Weiterbildungskosten zu ersetzen, wenn diese Kosten für die betreffende Verwendung am Tag der Beendigung dieser Aus-, Fort- oder Weiterbildung 70 % des Gehaltsansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1 übersteigen. Bei der Ermittlung der Kostenhöhe sind nicht zu berücksichtigen:

1. die Kosten einer dienstlichen Ausbildung (§ 12 Abs 1 L-VBG);
2. die Kosten, die dem Land aus Anlass der Vertretung des Beamten während der Aus-, Fort- oder Weiterbildung erwachsen sind;

3. die dem Beamten während der Aus-, Fort- oder Weiterbildung zugeflossenen Bezüge bzw das Monateinkommen mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Aus-, Fort-, oder Weiterbildung verursachten Reisegebühren.

Der Ersatz der Aus-, Fort- oder Weiterbildungskosten entfällt, wenn das Dienstverhältnis aus den im § 3a Abs 3 Z 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist. Die Höhe der zu ersetzenden Aus-, Fort- oder Weiterbildungskosten verringert sich um ein Achtundvierzigstel für jeden Monat, den das Dienstverhältnis nach dem Ende der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gedauert hat.

(5) Die dem Land gemäß Abs 4 zu ersetzenden Aus-, Fort- oder Weiterbildungskosten sind von der Dienstbehörde mit Bescheid festzustellen. Der Anspruch auf Ersatz der Aus-, Fort- oder Weiterbildungskosten verjährt nach drei Jahren ab der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die §§ 94 Abs 2 und 95 Abs 4 sind sinngemäß anzuwenden.“

6. Im § 4h Abs 2 lautet die Z 2:

„2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Doppelte des Gehaltsansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1 nicht übersteigt;“

6a. § 8 Abs 5 lautet:

„(5) Endet der Zeitraum einer befristeten Ernennung gemäß § 3 Abs 4 oder 5 ohne Verlängerung und bleibt der betreffende Beamte im Dienststand, ist er mit einem Arbeitsplatz zu betrauen, dessen Entlohnung

1. im Fall des Landesamtsdirektors zumindest der eines Abteilungsleiters entspricht;
2. im Fall einer sonstigen Führungskraft jedenfalls der des vor der befristeten Ernennung innegehabten Arbeitsplatzes entspricht, wenn vor dieser Ernennung ein Dienstverhältnis zum Land bestanden hat. Hat kein Dienstverhältnis bestanden, ist nach Abs 1 bis 4 vorzugehen.“

7. § 9d Abs 5 lautet:

„(5) Im Disziplinarverfahren sind weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.“

8. § 10c Abs 3 lautet:

„(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Rechtsmittel;
2. Säumnisbeschwerden und Fristsetzungsanträge,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
4. Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof.“

9. § 11c lautet:

„Geschenkannahme

§ 11c

(1) Dem Beamten ist es verboten, im Hinblick auf seine amtliche Stellung oder Amtsführung für sich oder einen Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen, sich zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

(2) Eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit von geringem Wert gilt nicht als Geschenk oder sonstiger Vorteil gemäß Abs 1, soweit der Beamte nicht die Absicht verfolgt, sich durch die wiederkehrende Begehung von Handlungen im Sinn des Abs 1 eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

(3) Der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Er hat die Dienstbehörde umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Ehrengeschenke sind Gegenstände, die dem Beamten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Höflichkeit gegeben werden.

(4) Die Dienstbehörde hat die Ehrengeschenke unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entweder zu veräußern, sonst zu verwerten oder in das Landeseigentum zu übernehmen. Ein allfälliger Erlös für das Land ist für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Landesbediensteten oder sonstige karitative Zwecke zu verwenden.

(5) Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können dem Beamten zur persönlichen Nutzung überlassen werden.

(6) Ein Vorteil, der einem Beamten im Rahmen einer Veranstaltung gewährt wird, an deren Teilnahme ein dienstlich oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, darf von ihm angenommen werden, wenn dieser Vorteil

1. grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt wird,
2. dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht,
3. einen inhaltlichen Bezug zu dieser Veranstaltung hat und
4. abgesehen von Z 3 in keinem Zusammenhang zu einem konkreten Amtsgeschäft steht.“

10. § 13 Abs 8 entfällt.

11. § 14e Abs 4 lautet:

„(4) Die Urlaubsschädigung gebührt für jenen Teil des entschädigungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt. Die Urlaubsschädigung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der Wochenstundenzahl gemäß § 12a Abs 2 L-BG zu ermitteln.“

12. Im § 15f werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Die Überschrift lautet:

„Dienstbefreiung für Kuraufenthalte und Aufenthalte in Rehabilitationszentren“

12.2. Abs 1 Z 2 lautet:

„2. die Kur ärztlich angeordnet und überwacht wird.“

12.3. Die Abs 3 und 4 lauten:

„(3) Dem Beamten ist auf Antrag auch für die Dauer des Aufenthaltes in einem Rehabilitationszentrum eine Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Beamte zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein solches eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes vom Sozialversicherungsträger oder vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen getragen werden.

(4) Bei einem Beamten, der im Ausland bei einer österreichischen Dienststelle oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation seinen Dienst versieht, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 auch dann als erfüllt, wenn nach dem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Rehabilitationszentrum vorliegen.“

13. Im § 15g werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1 Im Abs 1 wird der Ausdruck „720. Lebensmonat“ durch den Ausdruck „696. Lebensmonat“ ersetzt.

13.2. Abs 2 lautet:

„(2) Mit der Gewährung der Freistellung ist eine Rahmenzeit von zwei bis sieben vollen Jahren festzulegen. Die Rahmenzeit besteht aus der Freistellung und der Dienstleistungszeit. Während der Dienstleistungszeit hat der Beamte Dienst entsprechend der für ihn geltenden regelmäßigen Wochendienstzeit zu leisten. Die Freistellung darf im Fall einer zwei- bis vierjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall einer fünf- bis siebenjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden.“

14. Im § 15h werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Abs 1a lautet:

„(1a) Der Zeitraum der Familienhospizfreistellung darf

1. zur Sterbebegleitung naher Angehöriger drei Monate und
2. zur Betreuung schwerst erkrankter Kinder fünf Monate nicht überschreiten.

Die Maßnahme ist zu verlängern, wenn der Beamte dies beantragt; eine Gesamtdauer von sechs Monaten je Anlassfall gemäß Z 1 und neun Monaten je Anlassfall gemäß Z 2 darf jedoch nicht überschritten werden. Für Anlassfälle gemäß Z 2 kann noch zwei weitere Male eine Freistellung in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten in Anspruch genommen werden, wenn die Betreuung anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind erforderlich ist.“

14.2. *Im Abs 2 lautet der letzte Satz:* „Auf die gänzliche Dienstfreistellung finden § 15b Abs 2 Z 1 und § 15d Abs 7 Anwendung.“

14.3. *Nach Abs 4 wird angefügt:*

„(5) Der Beamte hat den Wegfall des Grundes für eine Maßnahme nach Abs 1 innerhalb von zwei Wochen zu melden. Soweit nicht schon § 15d Abs 7 zur Anwendung gelangt, kann die Dienstbehörde auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Maßnahmen verfügen, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

15. *Im § 15i Abs 1 lautet der erste Satz:* „Einem Beamten ist auf seinen Antrag für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) im Ausmaß von 28 bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn er mit der Mutter und dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.“

16. *Im § 41 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

16.1. *Abs 1 lautet:*

„(1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind von der Dienstbehörde Disziplinaranwälte und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind möglich.“

16.2. *Im Abs 2 wird die Verweisung „§ 39 Abs 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 39 Abs 2 und 3“ ersetzt*

16.3. *Nach Abs 4 wird angefügt:*

„(5) Nach rechtskräftigem Abschluss eines Disziplinarverfahrens gebührt dem Disziplinaranwalt eine Entschädigung in der Höhe von 8,62 % des Einkommens der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1 und zusätzlich je Verhandlungstag eine Entschädigung von 2,15 % des Einkommens der gleichen Einkommensstufe.“

17. *§ 52 Abs 10 und Abs 11 lauten:*

„(10) Über die mündliche Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen. Die Verhandlungsschrift kann in Kurzschrift oder auf Schallträger aufgenommen werden. Der Schallträger ist mindestens drei Monate ab der Übertragung aufzubewahren. Aufnahmen in Kurzschrift oder auf Schallträger sind in Vollschrift zu übertragen. Die Verhandlungsschrift ist entweder vor der Schließung der mündlichen Verhandlung zu verlesen bzw die Aufnahme des Schallträgers wiederzugeben oder binnen zwei Wochen nach Schließung der mündlichen Verhandlung den Parteien zu übermitteln, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben.

(11) Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind bei Verlesung (Wiedergabe) bis spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe), bei Übermittlung spätestens binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erheben. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Auf die Verhandlungsschrift ist § 14 Abs 3, 4 letzter Satz und 5 AVG nicht anzuwenden.“

18. *§ 56 lautet:*

„Absehen von der mündlichen Verhandlung

§ 56

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarbehörde kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt in Folge der Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes zu Grunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.“

19. Im § 62 Abs 1 lautet der Klammersausdruck: „(Entschädigung für den Disziplinaranwalt, Reisekosten, Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher)“

20. (Verfassungsbestimmung) Im § 77 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. In der Z 2 wird nach dem Wort „Dienste“ die Wortfolge „und für Hebammen“ angefügt.

20.2. In der Z 3 entfällt die Wortfolge „und für Hebammen“.

21. Im § 80 Abs 3a lautet die Z 4:

„4. für nach dem 58. Lebensjahr eines Beamten gelegene Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12i oder einer Rahmendienstzeit nach § 15g;“

22. Im § 80a Abs 1 wird angefügt:

„3. Bei der Erhöhung um einen Prozentsatz sind die Geldbeträge auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden, wobei Beträge unter 5 Cent abgerundet und Beträge ab 5 Cent aufgerundet werden.“

23. Im § 97 werden folgende Änderungen vorgenommen:

23.1. Im Abs 1 lautet die Z 7:

„7. die Belohnung und die Leistungskomponente (§ 105),“

23.2. Im Abs 5 wird angefügt: „Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird ergänzend zum ersten Satz nicht berührt durch die Ausübung von Telearbeit wegen der COVID-19-Krise oder Dienstfreistellungen wegen der COVID-19-Krise.“

24. § 105 lautet:

„Belohnung und Leistungskomponente § 105

(1) Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können dem Beamten für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, oder aus sonstigen besonderen Anlässen, Belohnungen gewährt werden.

(2) Die Bestimmungen über die Leistungskomponente in § 14 LB-GG gelten für Beamte, die nicht dem LB-GG unterliegen, sinngemäß. Dabei ist unter Bedachtnahme auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten von der fiktiven Zuordnung zu einer Modellstelle (§ 8 LB-GG) auszugehen.“

24a. Im § 110 wird angefügt:

„(10) Abweichend von Abs 1 Z 3 und Abs 3 sind für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses vom 1. Jänner 2020 bis zu einer allfälligen Änderung dieser Bestimmungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, die am 31. Dezember 2019 gültigen Tarifbestimmungen des Salzburger Verkehrsverbundes maßgeblich.“

25. Im § 112 werden folgende Änderungen vorgenommen:

25.1. Die Z 2 lautet wie folgt:

„2. In Ergänzung zu § 5 gilt Folgendes: Wird die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und ist die Strecke vom Wohnort zur Dienstverrichtungsstelle kürzer als die Strecke vom Dienstort zur Dienstverrichtungsstelle, gilt der Wohnort als Ausgangspunkt der Reisebewegung. Bei Fahrern des Präsidenten des Landtages und der Mitglieder der Landesregierung kann der Wohnort auch dann als Ausgangspunkt der Reisebewegung festgelegt werden, wenn die Strecke vom Wohnort zur Dienstverrichtungsstelle länger als die Strecke vom Dienstort zur Dienstverrichtungsstelle ist. Wird die Dienstreise in diesen Fällen vom Wohnort aus angetreten, gebührt dafür eine Entschädigung, wenn der Beamte keinen Fahrtkostenzuschuss im Sinn des § 110 dieses Gesetzes erhält. Diese Entschädigung umfasst die Fahrtkosten für die Strecke vom Wohnort zum Dienstort abzüglich des jeweils festgelegten Eigenanteils, höchstens jedoch bis zum Betrag des Fahrtkostenzuschusses, der bei Vorliegen aller Voraussetzungen gebühren würde. Diese Regelungen gelten sinngemäß für die Beendigung der Reisebewegung.“

25.2. *Nach Z 4a wird eingefügt:*

„4b. Abweichend von § 11 gebührt für Wegstrecken, die auf befestigten Straßen im Ortsgebiet zu Fuß zurückgelegt werden, kein Kilometergeld. Gleiches gilt in Abweichung von § 10 Abs 5 bei Benützung eines eigenen Fahrrades.“

25.3. *In der Z 7 wird im vorletzten Satz das Wort „Drittel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.*

26. *§ 130 Z 34 lautet:*

„34. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr 112/2019;“

27. *Im § 136 wird angefügt:*

„(17) Die § 2 Abs 2a, § 3 Abs 5 und 6, § 4a Abs 3, § 4c Abs 3, § 4e Abs 4 und 5, § 4h Abs 2, § 8 Abs 5, § 9d Abs 5, § 10c Abs 3, § 11c, § 13 Abs 8, § 14e Abs 4, die Überschrift in § 15f und Abs 1, 3 und 4, § 15g Abs 1 und Abs 2, § 15h Abs 1a, 2 und 5, § 15i Abs 1, § 41 Abs 1, 2 und 5, § 52 Abs 10 und 11, § 56 Abs 1, § 62 Abs 1, § 77 Abs 2, § 80 Abs 3a, § 80a Abs 1, § 97 Abs 1, § 105, § 112, § 130 sowie die Anlage in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf § 77 Abs 2 im Verfassungsrang.“

(18) Die Bestimmungen des § 3 Abs 5 und Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2020 sind nur auf Ernennungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen vorgenommen werden. Gemäß § 4e Abs 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2020 sind nur die Kosten jener Aus-, Fort und Weiterbildungen zu ersetzen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung stattgefunden haben. § 41 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2020 ist auf jene Verhandlungstage anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung anberaumt werden. § 52 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2020 findet ab seinem Inkrafttreten auch auf anhängige Verfahren Anwendung, soweit der Verfahrensstand dies zulässt.

(19) § 97 Abs. 5 letzter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2020 tritt mit 15. März 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 110 Abs 10 in der Fassung dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

28. *In der Anlage werden folgende Änderungen vorgenommen:*

28.1. *Im I. Teil:*

28.1.1. *Das viermal enthaltene Zitat „§ 4 Z 1a“ wird jeweils durch das Zitat „§ 16 Abs 1“ ersetzt.*

28.1.2. *Im Abschnitt A wird die Wortfolge „In den Dienstklassen VIII und IX“ durch die Wortfolge „In den Dienstklassen VIII und IX sowie in den Modellfunktionen Führung 1 und Führung 2 (Einkommensbänder 13 und 14) nach der Einreichungsplan- und Modellstellen-Verordnung“ ersetzt.*

28.2. *Im II. Teil:*

28.2.1. *Im Abschnitt A (Höherer Dienst) wird in der Z 2 das Zitat „§ 5 Abs.2 des Fachhochschul-Studiengesetzes“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes“ ersetzt und entfällt der Satz „Gemeinsames besonderes Definitivstellungserfordernis ist – ausgenommen die Dienstzweige 1 bis 5, 9 sowie 12 bis 14 – der erfolgreiche Abschluss einer der Verwendung entsprechenden dienstlichen Ausbildung (Ablegung der Dienstprüfung).“*

28.2.2. *Im Abschnitt B (Gehobener Dienst) entfällt der Satz „Gemeinsames besonderes Definitivstellungserfordernis ist – ausgenommen die Dienstzweige 19, 20 und 33 – der erfolgreiche Abschluss einer der Verwendung entsprechenden dienstlichen Ausbildung (Ablegung der Dienstprüfung).“*

28.2.3. *Im Abschnitt C (Fachdienst) lautet der erste Satz: „Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem mittleren Dienst entspricht.“*

28.2.4. *Im Abschnitt D (Mittlerer Dienst) entfällt der Satz „Gemeinsames besonderes Definitivstellungserfordernis ist der erfolgreiche Abschluss einer der Verwendung entsprechenden dienstlichen Ausbildung.“*

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 39/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den 2. Abschnitt und die §§ 5, 6 und 7 betreffenden Zeilen entfallen.

1.2. Die den § 40 betreffende Zeile lautet:

„§ 40 Dienstfreistellung für Kuraufenthalte und Aufenthalte in Rehabilitationszentren“.

2. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 2 entfällt.

2.2. Im Abs 3 Z 1 entfällt der Ausdruck „das Gehaltskassengesetz 1959,“.

2.3. Abs 3 Z 3 lautet wie folgt:

„3. auf Bedienstete, die im Landestheater Salzburg, im Mozarteum-Orchester Salzburg oder in der Landesapotheke verwendet werden;“

3. Der 2. Abschnitt mit den §§ 5, 6 und 7 entfällt.

4. Im § 8 Abs 1 wird angefügt: „Das Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit gemäß Z 2 kann im Einzelfall entfallen, wenn die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit vorliegt.“

5. Im § 10a wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Die befristete Ernennung von Führungskräften der SALK erfolgt gemäß § 6 Abs 4 des Salzburger Objektivierungsgesetzes.

(1b) Die Ernennung aller Führungskräfte (§ 3 Abs 1 Salzburger Objektivierungsgesetz) in der Landesverwaltung mit Ausnahme der SALK kann befristet erfolgen, wenn die Planstelle im Ernennungszeitpunkt nicht dauernd verliehen werden kann. Die Ernennungsdauer kann gemäß § 6 Abs 6 des Salzburger Objektivierungsgesetzes verlängert werden.“

6. Im § 11 Abs 4 lautet der letzte Satz: „Übersteigt jedoch die gesamte Dienstzeit der mit einem Vertragsbediensteten zu Vertretungszwecken aufeinander folgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse sieben Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis.“

7. § 12e Abs 1 lautet:

„(1) Erfolgreich abgelegte Dienstprüfungen, die bei anderen Gebietskörperschaften für eine der nunmehrigen Verwendung entsprechende gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe vorgesehen sind, ersetzen die im § 12c vorgesehene Dienstprüfung. Bei anderen Ausbildungen oder Prüfungen kann der Dienstgeber bestimmen, dass diese zur Gänze oder teilweise auf die dienstliche Ausbildung angerechnet werden, wenn damit eine gleichwertige Ausbildung gewährleistet ist. Ausbildungen oder Prüfungen, die eine Voraussetzung für die aktuelle oder angestrebte Verwendung des Vertragsbediensteten darstellen, können nicht angerechnet werden.“

8. Im § 12g Abs 1 wird im dritten Satz der Ausdruck „2,6 %“ durch den Ausdruck „4 %“ ersetzt.

9. Im § 21f Abs 1 wird das Zitat „§ 21e Abs 7“ durch das Zitat „§ 21e Abs 3“ ersetzt.

10. § 23 Abs 8 entfällt.

11. Im § 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 wird angefügt: „Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Urlaubsentschädigung.“

11.2. Abs 2 lautet:

„(2) Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubsentschädigung für das laufende Kalenderjahr wird anhand des Entgelts und der Vergütungen für den Monat des Ausscheidens aus dem Dienst ermittelt. Für die

vergangenen Kalenderjahre sind das Entgelt und die Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. In die Bemessungsgrundlage sind einzurechnen:

1. das volle Monatsentgelt bzw. Monateinkommen,
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrages nach Z 1),
3. eine allfällige Kinderzulage und
4. die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Die Urlaubsentschädigung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der Wochenstundenzahl gemäß § 22 L-VBG zu ermitteln.“

11.3. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Wenn für das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, bereits über den für dieses Kalenderjahr zustehenden aliquoten Urlaubsanspruch hinaus Erholungsurlaub konsumiert wurde, ist dieser Übergenuss zurückzuerstatten, wenn das Dienstverhältnis auf Grund einer Entlassung oder eines vorzeitigen Austritts ohne wichtigen Grund endet.“

12. Im § 35b Abs 1 lautet der erste Satz: „Einem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) ein Urlaub unter Entfall der Bezüge bzw. des Monateinkommens (Karenzurlaub) im Ausmaß von 28 bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn er mit der Mutter und dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.“

13. Im § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Die Überschrift lautet:

„Dienstbefreiung für Kuraufenthalte und Aufenthalte in Rehabilitationszentren“

13.2. Abs 1 Z 2 lautet:

„2. die Kur ärztlich angeordnet und überwacht wird.“

13.3. Abs 2 und 3 lauten:

„(2) Dem Vertragsbediensteten ist, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Rehabilitationszentrum eine Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Vertragsbedienstete zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein solches eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes vom Sozialversicherungsträger oder vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen getragen werden.

(3) Bei einem Vertragsbediensteten, der im Ausland bei einer österreichischen Dienststelle oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation seinen Dienst versieht, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 auch dann als erfüllt, wenn nach einem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers die ärztlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Rehabilitationszentrum vorliegen.“

14. Im § 41b werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Abs 1a lautet:

„(1a) Der Zeitraum der Familienhospizfreistellung darf

1. zur Sterbebegleitung naher Angehöriger drei Monate und
2. zur Betreuung schwerst erkrankter Kinder fünf Monate nicht überschreiten.

Die Maßnahme ist zu verlängern, wenn der Vertragsbedienstete dies beantragt; eine Gesamtdauer von sechs Monaten je Anlassfall gemäß Z 1 und neun Monaten je Anlassfall gemäß Z 2 darf jedoch nicht überschritten werden. Für Anlassfälle gemäß Z 2 kann noch zwei weitere Male eine Freistellung in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten in Anspruch genommen werden, wenn die Betreuung anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind erforderlich ist.“

14.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Der Vertragsbedienstete hat den Wegfall des Grundes für eine Maßnahme nach Abs 1 innerhalb von zwei Wochen zu melden. Soweit nicht schon § 38 Abs 6 zur Anwendung gelangt, kann der Dienstgeber

auf Antrag des Vertragsbediensteten die vorzeitige Beendigung der Maßnahmen verfügen, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

15. § 45 Abs 3 entfällt.

16. Im § 54 Abs 3 wird angefügt:

„(4) Wird während eines karenzierten Dienstverhältnisses ein Dienstvertrag über eine geringfügige Beschäftigung gemäß § 15e MSchG oder § 7b VKG abgeschlossen und entspricht die geringfügige Beschäftigung im Wesentlichen der vor Karenzantritt ausgeübten Tätigkeit im Landesdienst, ist der gemäß Abs 3 ermittelte Vorrückungstichtag für das weitere Dienstverhältnis heranzuziehen.“

17. Im § 56 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Im Abs 1 wird das Zitat „§§ 97 bis 112 L-BG“ durch das Zitat „§§ 41 Abs 5 und 97 bis 112 L-BG“ ersetzt.

17.2. (Verfassungsbestimmung) Im Abs 4 entfällt die Wortfolge „und Hebammen“.

18. Im § 63 Abs 1 wird angefügt:

„3. Bei der Erhöhung um einen Prozentsatz sind die Geldbeträge auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden, wobei Beträge unter 5 Cent abgerundet und Beträge ab 5 Cent aufgerundet werden.“

19. § 64 Abs 5 lautet:

„(5) Ein Vertragsbediensteter hat dem Land im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung (Abs 1 Z 1), durch vorzeitige Auflösung (§ 69) oder durch Kündigung (§ 66) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aus-, Fort- oder Weiterbildungskosten zu ersetzen, wenn diese Kosten für die betreffende Verwendung am Tag der Beendigung dieser Aus-, Fort- oder Weiterbildung 70 % des Gehaltsansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1, übersteigen. Bei der Ermittlung der Kostenhöhe sind nicht zu berücksichtigen:

1. die Kosten der dienstlichen Ausbildung iSd § 12 Abs 1;
2. die Kosten, die dem Land aus Anlass der Vertretung des Vertragsbediensteten während der Aus-, Fort- oder Weiterbildung erwachsen sind;
3. die dem Vertragsbediensteten während der Aus-, Fort- oder Weiterbildung zugeflossenen Bezüge bzw das Monatseinkommen mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Aus-, Fort- oder Weiterbildung verursachten Reisegebühren.

Der Ersatz der Aus-, Fort- oder Weiterbildungskosten entfällt, wenn das Dienstverhältnis aus den im § 66 Abs 2 Z 2, 5 und 7 angeführten Gründen gekündigt worden ist oder der Vertragsbedienstete aus den im § 69 Abs 5 angeführten wichtigen Gründen aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist. Die Höhe der zu ersetzenden Aus-, Fort- oder Weiterbildungskosten verringert sich um ein Achtundvierzigstel für jeden Monat, den das Dienstverhältnis nach dem Ende der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gedauert hat.“

20. Im § 70 Abs 5 lautet die Z 2:

- „2. das Dienstverhältnis wegen Inanspruchnahme
- a) einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gekündigt wird;
 - b) einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gekündigt wird oder
 - c) einer Korridorpension oder einer Schwerarbeitspension gekündigt wird.“

21. Im § 70a entfällt im Einleitungssatz und in der Z 2 jeweils der Beistrich nach dem Wort „Vertragsbedienstete“ und die Wortfolge „Teilnehmer an einer Eignungsausbildung“.

22. § 76 Z 27 lautet:

„27. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr 112/2019;“

23. Im § 87 wird angefügt:

„(14) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 1 Abs 3, § 7a, § 8 Abs 1a, § 10a Abs 1a und 1b, § 11 Abs 4, § 12e Abs 1, § 12g Abs 1, § 21f Abs 1, § 32 Abs 1, Abs 2 und 3, § 35b Abs 1, die Überschrift in § 40 und Abs 1, 3 und 4, § 41b Abs 1a und 5, § 54 Abs 4, § 56 Abs 1 und Abs 4, § 63 Abs 1, § 64 Abs 5, § 70 Abs 5, § 70a und § 76 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... und der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall

der §§ 5, 6 und 7, 23 Abs 8 und § 45 Abs 3 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf § 56 Abs 4 im Verfassungsrang. Die Bestimmungen des § 10a Abs 1a sind nur auf Ernennungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werden. § 11 Abs 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist nicht auf Vertragsbedienstete anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in einem Dienstverhältnis zum Land stehen. Vertragsbedienstete mit Ausbildungen oder Prüfungen, die gemäß § 12e die Dienstprüfungen ersetzen, können eine bereits begonnene dienstliche Ausbildung abschließen. Gemäß § 64 Abs 5 in der Fassung dieses Gesetzes sind nur die Kosten jener Aus-, Fort und Weiterbildungen zu ersetzen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung stattgefunden haben.“

Artikel III

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, LGBl Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 39/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 10 betreffende Zeile lautet:

„§ 10 Überprüfung der Zuordnung oder der Zuordnungsänderung“

1.2. Nach der den § 34a betreffenden Zeile wird eingefügt:

„34b Belohnungen“

1.3. In der den § 35 betreffenden Zeile wird die Wortfolge „medizinischen Bereich“ durch das Wort „Gesundheitsbereich“ ersetzt.

1.4. Nach der den § 38 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„38a Entschädigung für Disziplinaranwälte“

1.5. In den die Anlage 1 betreffenden Zeilen wird die Wortfolge „medizinischer Bereich“ durch das Wort „Gesundheitsbereich“ ersetzt.

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Z 9 und 10 lauten:

- „9. Gesundheitsbereich: jene Bediensteten, die in folgenden Berufen tätig sind:
- a) Ärztinnen oder Ärzte, die in einer Krankenanstalt (§ 1 Abs. 1 Z 1 SKAG) beschäftigt werden;
 - b) gehobener medizinisch-technischer Dienst nach dem MTD-Gesetz;
 - c) Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG;
 - d) Operationstechnische Assistenz;
 - e) Hebammen;
 - f) medizinische Assistenzberufe und Trainingstherapeutinnen und -therapeuten nach dem MABG;
 - g) medizinisch-technischer Fachdienst und Sanitätshilfsdienst nach dem MTF-SHD-G;
 - h) Diplom- und Fachsozialbetreuung;
 - i) klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter;
 - j) Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege.
10. Modellfunktion: Jede Modellstelle ist einer Modellfunktion zugeordnet. Diese kann aus einer, aber auch aus mehreren funktionell gleichartigen Modellstellen bestehen, die sich jedoch hinsichtlich der Anforderungen unterscheiden. Folgende Modellfunktionen sind vorzusehen:
- a) im Verwaltungsbereich: Führung, Expertentum, Sachbearbeitung, Fachbearbeitung, Assistenz, Kinderbetreuung, Pädagogik und Erziehung, Ärztinnen und Ärzte (einschließlich des arbeitsmedizinischen Dienstes), Tierärztinnen und Tierärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Gruppenleitung Dienste, interne Dienste und handwerkliche Dienste;
 - b) im Gesundheitsbereich: Klinik- und Institutsvorstände, Stellvertretende Klinik- und Institutsvorstände, Leitende Oberärztinnen und -ärzte, Oberärztinnen und -ärzte, Fachärztinnen und -ärzte, Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner, Ausbildungsärztinnen und -ärzte, Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt eines Sonderfaches, Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedi-

zin, Ärztinnen und Ärzte in Basisausbildung, Pflegedienstleitung, Pflegeexpertinnen und -experten, Leitung Gesundheits- und Krankenpflege, Beratung und Betreuung von Patientinnen und Patienten, Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheit und Krankenpflege, klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Operationstechnische Assistenz, Sanitätshilfsdienst und Pflegeassistentenberufe, Expertinnen und Experten im Medizinisch-Technischen Dienst, Leitung gehobener medizinisch-technischer Dienst, Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst, Medizinisch-Technischer Fachdienst, Medizinische Assistenzberufe, Diplom- und Fachsozialbetreuung.

2.2. Nach Z 11 wird eingefügt:

„11a. Pflichtpraktikantin bzw Pflichtpraktikant: Auszubildende, die zur Absolvierung ihrer Ausbildung ein Praktikum an einer externen Einrichtung absolvieren müssen oder die im Rahmen einer verpflichtend zu verfassenden wissenschaftlichen Arbeit die dafür notwendigen Grundlagen in einem Praktikum an einer externen Einrichtung erarbeiten;“

2.3. In der Z 13 wird die Wortfolge „medizinischen Bereich“ durch das Wort „Gesundheitsbereich“ ersetzt.

3. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „medizinischer Bereich“ durch das Wort „Gesundheitsbereich“ und im Abs 2 die Wortfolge „medizinischen Bereichs“ durch das Wort „Gesundheitsbereichs“ ersetzt.

3.2. Im Abs 3 entfällt die Z 2.

4. Im § 6 wird die Wortfolge „medizinischen Bereich“ durch das Wort „Gesundheitsbereich“ ersetzt.

5. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 3 wird die Wortfolge „medizinischen Bereich“ durch das Wort „Gesundheitsbereich“ ersetzt.

5.2. Im Abs 5 wird in der Tabelle jeweils die Wortfolge „medizinischer Bereich“ durch das Wort „Gesundheitsbereich“ ersetzt.

6. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Die Zuordnung erfolgt zu jener Modellstelle, deren Aufgaben die oder der Bedienstete im überwiegenden Ausmaß wahrzunehmen hat.“

6.2. Im Abs 2 wird im zweiten Satz zweimal die Wortfolge „medizinischen Bereichs“ durch das Wort „Gesundheitsbereichs“ ersetzt.

7. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 wird der Klammerausdruck „(Abs 6)“ durch den Klammerausdruck „(Abs 7)“ ersetzt.

7.2. Im Abs 3 Z 1 lauten die lit a und b:

- „a) bei einem Wechsel in die Einkommensbänder 2 bis 9 (mit Ausnahme der Modellfunktion Führung) in die sich gemäß Abs 3a ergebende Einkommensstufe;
- b) bei einem Wechsel aus dem Einkommensband 10 in das Einkommensband 11 in die sich gemäß Abs 3a ergebende Einkommensstufe;“

7.3. Im Abs 3 Z 2 und im Abs 4 wird jeweils die Wortfolge „medizinischen Bereichs“ durch das Wort „Gesundheitsbereichs“ ersetzt.

7.4. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Bei Zuordnungsänderungen nach Abs 3 Z 1 lit a und b innerhalb der gleichen Modellfunktion erfolgt die Einreihung in dieselbe Einkommensstufe wie im bisherigen Einkommensband. Bei Zuordnungsänderungen nach Abs 3 Z 1 lit a und b, die auch einen Wechsel der Modellfunktion zur Folge haben, erfolgt die Einreihung unter Berücksichtigung der in der bisherigen Einkommensstufe zurückgelegten Zeiten (Abs 5) in jene Einkommensstufe, die sich ergeben würde, wenn der Vorrückungstichtag (§ 12)

1. bei Zuordnungsänderungen, die einen Wechsel in das nächstfolgende Einkommensband einer anderen Modellfunktion zur Folge haben, um zwei Jahre und
2. bei Zuordnungsänderungen, die einen Wechsel in das zweitfolgende oder höhere Einkommensband einer anderen Modellfunktion zur Folge haben, um vier Jahre

verschlechtert wäre.“

7.5. Abs 5 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(5) Bei Zuordnungsänderungen nach Abs 3 Z 1 lit a und b innerhalb der gleichen Modellfunktion findet die nächste Vorrückung unter voller Anrechnung der in der bisherigen Einkommensstufe verbrachten Zeit statt. Bei Zuordnungsänderungen Abs 3 Z 1 lit a und b, die auch einen Wechsel der Modellfunktion zur Folge haben, werden Zeiten, die vor der Zuordnungsänderung in der bisherigen Einkommensstufe zurückgelegt wurden, nur berücksichtigt, wenn sie folgendes Ausmaß übersteigen:

1. bei Zuordnungsänderungen, die einen Wechsel in das nächstfolgende Einkommensband einer anderen Modellfunktion zur Folge haben: zwei Jahre
2. bei Zuordnungsänderungen, die einen Wechsel in das zweitfolgende oder höhere Einkommensband einer anderen Modellfunktion zur Folge haben: vier Jahre.

(5a) Bei Zuordnungsänderungen nach Abs. 3 Z 1 lit c und d, Abs 3 Z 2 und Abs 4 findet die nächste Vorrückung nach der im § 12 Abs. 1 für die neue Einkommensstufe jeweils geltenden Frist statt. Zeiten, die vor der Zuordnungsänderung in der bisherigen Einkommensstufe zurückgelegt wurden, bleiben für die nächste Vorrückung unberücksichtigt.“

7.6. In Abs 6 wird angefügt: “Zeiten, die bei einer allenfalls vorher erfolgten Zuordnungsänderung in ein höheres Einkommensband nicht berücksichtigt worden sind (Abs 5), sind bei dieser Einreihung wieder heranzuziehen.“

8. § 10 lautet:

„Überprüfung der Zuordnung oder der Zuordnungsänderung

§ 10

(1) Die oder der Bedienstete kann die Überprüfung der Zuordnung gemäß § 8 oder der Zuordnungsänderung gemäß § 9 schriftlich und unter Anführung der Gründe für die Zweifel an der Richtigkeit der Zuordnung oder Zuordnungsänderung bei der Dienstbehörde bzw beim Dienstgeber beantragen. Über diese Anträge ist bei Beamtinnen oder Beamten durch Bescheid, bei Vertragsbediensteten in Form einer schriftlichen Mitteilung zu entscheiden.

(2) Allfällige Änderungen des Dienstpostenplans, die auf Grund einer Zuordnungsänderung erforderlich werden, sind von der Landesregierung bei der Erstellung des nächstfolgenden Landesvoranschlags zu berücksichtigen.

(3) Vor einer abweisenden Entscheidung über einen Antrag auf Überprüfung der Zuordnung oder Zuordnungsänderung hat die Dienstbehörde bzw der Dienstgeber die Stellungnahme eines Beirates einzuholen. Dem Beirat gehören an:

1. bei der SALK zugewiesenen Bediensteten:
 - a) als Vorsitzende bzw Vorsitzender die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine von ihr bzw ihm bestimmte Stellvertretung,
 - b) zwei weitere Landesbedienstete, die auf Vorschlag der Geschäftsführung der SALK von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden,
 - c) der oder die Gleichbehandlungsbeauftragte für den Landesdienst und
 - d) zwei in diese Funktion vom Zentralbetriebsrat der SALK für die Dauer von fünf Jahren entsendete Landesbedienstete.
2. bei anderen Bediensteten:
 - a) als Vorsitzende bzw Vorsitzender die Landesamtsdirektorin bzw der Landesamtsdirektor oder eine von ihr oder ihm bestimmte Stellvertretung,
 - b) zwei weitere Landesbedienstete, die von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden
 - c) der oder die Gleichbehandlungsbeauftragte für den Landesdienst und
 - d) zwei in diese Funktion vom zuständigen Organ der Personalvertretung der Landesbediensteten für die Dauer von fünf Jahren entsendete Landesbedienstete.

(4) Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte wird im Verhinderungsfall gemäß § 39 des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes vertreten. Für die Mitglieder gemäß Abs 3 Z 1 lit b und d und Z 2 lit b und d ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen bzw zu entsenden. Nachbestellungen bzw -

entsendungen sind für die restliche Dauer der Funktionsperiode vorzunehmen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben ihre Funktion auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Bestellung oder Entsendung neuer Mitglieder bzw Ersatzmitglieder wahrzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Beirates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Beirates zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Beirates haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung des Beirates, insbesondere über die Einberufung der Sitzungen, das Anwesenheitserfordernis bei Beschlussfassungen und Protokollierungen, sind von der oder dem Vorsitzenden des Beirates in einer Geschäftsordnung festzulegen. Darin ist auch zu bestimmen, welche Dienststelle die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen hat.“

9. Im § 11 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 1 wird jeweils die Wortfolge „medizinischen Bereich“ durch das Wort „Gesundheitsbereich“ ersetzt.

10. § 12 wird geändert wie folgt:

10.1. Im Abs 2 wird angefügt: „Die Absolvierung eines Bachelor-Studiums führt im Gesundheitsbereich in den Modellfunktionen Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bei einer Einreihung in das Einkommensband 9 jedenfalls zu einer Verbesserung der Einstufung um zwei Jahre.“

10.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Wird während eines karenzierten Dienstverhältnisses ein Dienstvertrag über eine geringfügige Beschäftigung gemäß § 15e MSchG oder § 7b VKG abgeschlossen und entspricht die geringfügige Beschäftigung im Wesentlichen der vor Karenzantritt ausgeübten Tätigkeit im Landesdienst, ist der gemäß Abs 3 ermittelte Vorrückungstichtag für das weitere Dienstverhältnis heranzuziehen.“

10.3. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(5) Der Nachweis über eine Vordienstzeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag des Dienstantrittes von den Bediensteten zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Vordienstzeit nicht anrechenbar.“

11. Im § 14 entfällt Abs 3, die bisherigen Abs 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

12. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 Z 3 wird die Wortfolge „medizinischen Bereich“ durch das Wort „Gesundheitsbereich“ ersetzt.

12.2. Abs 8 lautet:

„(8) Bediensteten des Gesundheitsbereichs in den Einkommensbändern 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 des Einkommensschemas 2, denen keine kombinierte Erschwernis- und Gefahrenabgeltung (§ 35 Abs. 2) gebührt, erhalten eine Ergänzungszulage in nachstehender Höhe:

Einkommensband:	Zulagenhöhe in Prozent aus EB 1/1*:
5	6,291
6	6,291
7	6,291
8	6,291
9	7,864
10	7,864
11	16,776

* EB 1/1 = Einkommensstufe 1 aus Einkommensband 1 des Einkommensschemas 2“

13. § 27 wird geändert wie folgt:

13.1. Im Abs 1 wird nach der Z 6a eingefügt:

„6b. die Belohnung (§ 34b),“

13.2. Im Abs 1 Z 7 wird die Wortfolge „medizinischen Bereich“ durch das Wort „Gesundheitsbereich“ ersetzt.

13.3. Im Abs 2 wird das Zitat „Abs 1 Z 1 bis 7 und 10“ durch das Zitat „Abs 1 Z 1 bis 6a, 7 und 10“ und im Abs 3 Z 3 das Zitat „Abs 1 Z 3 bis 7“ durch das Zitat „Abs 1 Z 3 bis 6a und 7“ ersetzt.

13.4. Im Abs 5 wird angefügt: „Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird ergänzend zum ersten Satz nicht berührt durch die Ausübung von Telearbeit wegen der COVID-19-Krise oder Dienstfreistellungen wegen der COVID-19-Krise.“

14. § 30 wird geändert wie folgt:

14.1. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 12i Abs. 3 L-BG (§ 22 L-VBG), nach § 23 Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG beträgt der Zuschlag abweichend von Abs 2 für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 25 % und ab der neunten Stunde 50 %.“

14.2. Im Abs 4 wird angefügt: „Diese Zulage gebührt auch für die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag geleisteten Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 12i Abs 3 L-BG (§ 22 L-VBG), nach § 23 Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG.“

15. Nach § 34a wird eingefügt:

„Belohnung

§ 34b

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können Bediensteten für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, oder aus sonstigen besonderen Anlässen Belohnungen gewährt werden.“

16. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. In der Überschrift wird die Wortfolge „medizinischen Bereich“ durch das Wort „Gesundheitsbereich“ ersetzt.

16.2. Im Abs 2 lautet der erste Satz: „Bediensteten der Modellfunktionen medizinische Assistenzberufe, Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Operationstechnische Assistenz, Sanitätshilfsdienst und Pflegeassistentenberufe, deren Dienst sowohl die Anforderungen des § 33 als auch des § 34 erfüllt (zB Dienst in Intensivseinheiten), gebührt eine kombinierte Erschwernis- und Gefahrenabgeltung.“

16a. Im § 36 wird angefügt:

„(9) Abweichend von Abs 1 Z 3 und Abs 3 sind für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses vom 1. Jänner 2020 bis zu einer allfälligen Änderung dieser Bestimmungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, die am 31. Dezember 2019 gültigen Tarifbestimmungen des Salzburger Verkehrsverbundes maßgeblich.“

17. Im § 38 werden folgende Änderungen aufgenommen:

17.1. Die Z 2 lautet wie folgt:

„2. In Ergänzung zu § 5 RGV gilt Folgendes: Wird die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und ist die Strecke vom Wohnort zur Dienstverrichtungsstelle kürzer als die Strecke vom Dienort zur Dienstverrichtungsstelle, gilt der Wohnort als Ausgangspunkt der Reisebewegung. Bei Fahrerinnen und Fahrern der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages und der Mitglieder der Landesregierung kann der Wohnort auch dann als Ausgangspunkt der Reisebewegung festgelegt werden, wenn die Strecke vom Wohnort zur Dienstverrichtungsstelle länger als die Strecke vom Dienort zur Dienstverrichtungsstelle ist. Wird die Dienstreise in diesen Fällen vom Wohnort aus angetreten, gebührt dafür eine Entschädigung, wenn die oder der Bedienstete keinen Fahrtkostenzuschuss im Sinn des § 36 dieses Gesetzes erhält. Diese Entschädigung umfasst die Fahrtkosten für die Strecke vom Wohnort zum Dienort abzüglich des jeweils festgelegten Eigenanteils, höchstens jedoch bis zum Betrag des Fahrtkostenzuschusses, der bei Vorliegen aller Voraussetzungen gebühren würde. Diese Regelungen gelten sinngemäß für die Beendigung der Reisebewegung.“

17.2. Nach Z 4 wird eingefügt:

„4a. Abweichend von § 11 RGV gebührt für Wegstrecken, die auf befestigten Straßen im Ortsgebiet zu Fuß zurückgelegt werden, kein Kilometergeld. Gleiches gilt in Abweichung von § 10 Abs 5 RGV bei der Benützung eines eigenen Fahrrades.“

17.3. In der Z 7 wird im vorletzten Satz das Wort „Drittel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.

17.4. Die Z 11 lautet:

„11. Der Anspruch auf Reisegebühren für Dienstreisen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer dienstlichen Ausbildung gemäß § 12 Abs 1 L-VBG erforderlich werden, gilt abweichend von § 36 Abs 2 RGV auch dann als rechtzeitig geltend gemacht, wenn die Reiserechnung bis zum Ende des Kalendermonats, der der Beendigung des Kurses folgt, vorgelegt wird.“

18. Nach § 38 wird eingefügt:

„Entschädigung für Disziplinaranwälte

§ 38a

Übt ein Bediensteter, der den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt die Funktion des Disziplinaranwaltes nach § 41 L-BG aus, gebührt ihm nach rechtskräftigem Abschluss eines Disziplinarverfahrens eine Entschädigung in der Höhe von 8,62 % des Einkommens der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1 und zusätzlich je Verhandlungstag eine Entschädigung von 2,15 % des Einkommens der gleichen Einkommensstufe.“

19. Im § 41 Abs 1 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„3. Bei der Erhöhung um einen Prozentsatz sind die Geldbeträge auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden, wobei Beträge unter 5 Cent abgerundet und Beträge ab 5 Cent aufgerundet werden.“

20. Im § 44 Abs 3 wird der vierte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: “Für das Nachvollziehen fiktiver Zuordnungsänderungen gilt § 9 mit der Maßgabe, dass im Verwaltungsbereich abweichend von § 9 Abs 5 zweiter Satz Zeiten, die vor einer Zuordnungsänderung in der bisherigen Einkommensstufe zurückgelegt wurden, für die nächste Vorrückung in jedem Fall zur Gänze berücksichtigt werden. § 9 Abs 3a zweiter Satz findet keine Anwendung.“

21. Im § 48 wird angefügt:

„(7) Die den § 10, § 34b und § 38a betreffenden Änderungen im Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs 3, § 8 Abs 1, § 9 Abs 1 und 5 bis 6, § 10, § 12 Abs 3a und 5, § 14, § 27 Abs 1 Z 6b und Abs 2 bis 3, § 30 Abs 2a und Abs 4, § 34b, § 38 und § 41 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monattersten in Kraft. § 12 Abs 5 in der Fassung dieses Gesetzes bezieht sich nur auf Dienstverhältnisse, die nach dessen Inkrafttreten eingegangen werden. § 38a ist auf jene Verhandlungstage anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung anberaumt werden.“

(8) Die den § 35 und die Anlage 1 betreffenden Änderungen im Inhaltsverzeichnis sowie § 3, § 5 Abs 1 und 2, § 6, § 7 Abs 3 und 5, § 8 Abs 2, § 9 Abs 3 und 4, § 11 Abs 1 und 2, § 15 Abs 1 und 8, § 27 Abs 1 Z 7, die Überschrift des § 35 und dessen Abs 2, § 44 Abs 3 und die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Die in der Anlage 2 neu festgelegten Einkommensansätze können gemäß § 41 dieses Gesetzes mit Wirkung frühestens ab dem 1. Jänner 2021 erhöht werden.

(9) Bedienstete der Modellfunktionen Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege und Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die am Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 in einem Dienstverhältnis zum Land stehen und den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, können innerhalb von 3 Monaten ab der Kundmachung dieses Gesetzes den Antrag stellen, jener Modellstelle des Verwaltungsbereichs zugeordnet zu bleiben, der sie am 1. Jänner 2021 zugeordnet waren. Maßgeblich dafür ist der Einreihungsplan für den Verwaltungsbereich, der am 31. Dezember 2020 in Geltung gestanden ist. Der Verbleib auf der bisherigen Modellstelle wird unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung (rückwirkend) mit dem 1. Jänner 2021 wirksam.

(10) § 27 Abs 5 letzter Satz tritt mit 15. März 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 36 Abs 9 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

22. In der Anlage 2 lautet der das Einkommensschema 2 betreffende Abschnitt:

„Einkommensschema 2 – Gesundheitsbereich*“

Einkommens- stufe	EB 1	EB 2	EB 3	EB 4	EB 5	EB 6	EB 7
1	1.825,10	1.934,40	2.041,50	2.177,30	2.204,50	2.352,20	2.479,60
2	1.879,90	1.992,40	2.102,70	2.242,60	2.274,00	2.426,20	2.583,40
3	1.934,60	2.050,40	2.164,00	2.307,90	2.343,60	2.500,20	2.661,30
4	1.971,10	2.089,10	2.204,80	2.373,30	2.413,20	2.574,20	2.739,10
5	2.007,60	2.127,80	2.245,60	2.416,80	2.482,80	2.648,20	2.816,90
6	2.044,10	2.166,50	2.286,50	2.460,40	2.529,10	2.697,60	2.868,80
7	2.080,60	2.205,20	2.327,30	2.503,90	2.575,50	2.746,90	2.920,70
8	2.098,90	2.243,80	2.368,10	2.547,40	2.621,90	2.796,30	2.972,60
9	2.117,10	2.263,20	2.409,00	2.591,00	2.668,30	2.845,60	3.024,50
10	2.135,40	2.282,50	2.429,40	2.634,50	2.714,70	2.894,90	3.076,40

Einkommens- stufe	EB 8	EB 9	EB 10	EB 11	EB 12	EB 13	EB 14
1	2.621,60	2.747,00	2.921,60	2.942,20	3.434,50	3.656,80	3.929,50
2	2.731,00	2.862,60	3.044,20	3.072,10	3.606,30	3.839,60	4.125,90
3	2.813,10	2.949,30	3.136,10	3.202,10	3.743,60	3.985,90	4.283,10
4	2.895,20	3.036,00	3.228,10	3.299,50	3.846,70	4.132,20	4.440,30
5	2.977,30	3.122,70	3.320,00	3.397,00	3.949,70	4.241,90	4.597,50
6	3.032,00	3.209,40	3.412,00	3.494,40	4.052,80	4.351,60	4.715,30
7	3.086,80	3.267,30	3.473,30	3.559,40	4.121,40	4.424,70	4.793,90
8	3.141,50	3.325,10	3.534,60	3.624,40	4.190,10	4.497,90	4.872,50
9	3.196,20	3.382,90	3.595,90	3.689,30	4.258,80	4.571,00	4.951,10
10	3.251,00	3.440,70	3.657,20	3.754,30	4.327,50	4.644,10	5.029,70

Einkommens- stufe	EB 15	EB 16	EB 17	EB 18	EB 19	EB 20	EB 21
1	4.258,90	4.617,70	5.007,60	5.428,70	5.888,00	6.386,10	6.923,40
2	4.471,90	4.848,60	5.257,90	5.700,20	6.182,40	6.705,40	7.269,50
3	4.642,30	5.033,30	5.458,20	5.917,30	6.417,90	6.960,90	7.546,50
4	4.812,60	5.218,00	5.658,50	6.134,50	6.653,40	7.216,30	7.823,40
5	4.983,00	5.402,70	5.858,80	6.351,60	6.889,00	7.471,70	8.100,30
6	5.110,70	5.541,20	6.009,10	6.568,70	7.124,50	7.727,20	8.377,30
7	5.238,50	5.679,80	6.159,30	6.731,60	7.301,10	7.918,80	8.585,00
8	5.323,70	5.818,30	6.309,50	6.894,50	7.477,80	8.110,40	8.792,70
9	5.408,90	5.956,80	6.459,70	7.057,30	7.654,40	8.301,90	9.000,40
	5.494,00						

Einkommens- stufe	EB 22	EB 23	EB 24	EB 25	EB 26
1	7.439,00	7.914,80	8.341,10	8.922,40	9.546,20
2	7.811,00	8.310,50	8.758,20	9.368,50	10.023,50
3	8.108,60	8.627,10	9.091,80	9.725,40	10.405,40
4	8.406,10	8.943,70	9.425,40	10.082,30	10.787,20
5	8.703,70	9.260,30	9.759,10	10.439,20	11.169,10
6	9.001,20	9.576,90	10.092,70	10.796,10	11.550,90
7	9.224,40	9.814,30	10.343,00	11.063,80	11.837,30
8	9.447,60	10.051,80	10.593,20	11.331,40	12.123,70
9	9.670,80	10.289,20	10.843,40	11.599,10	12.410,10

* EB = Einkommensband. Alle Beträge in Euro“

Artikel IV

Das Salzburger Objektivierungsgesetz 2017, LGBl Nr 54, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 16 betreffenden Zeile angefügt:

„§ 17 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

1a. Im § 2 Abs 2 wird das Zitat „§ 6d L-BG bzw § 12 L-VBG“ durch das Zitat „§ 5 L-BG bzw § 12f L-VBG“ ersetzt.

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 5 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(5) Der Ausschreibungstext hat neben den dienstrechtlich vorgesehenen Anstellungs- und Ernennungserfordernissen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen oder Bewerbern erwartet werden (Anforderungsprofil). Die an bestimmte Gruppen von Funktionen zu stellenden allgemeinen Anforderungen werden mit Ausnahme der bereits dienstrechtlich vorgesehenen durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Die besonderen Anforderungen sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse der jeweiligen Funktion so festzulegen, dass sich ein möglichst weiter Personenkreis bewerben kann. Bei Führungskräften gemäß Abs 3 Z 5 ist zusätzlich auf das Erfordernis eines dem internationalen Standard entsprechenden, wissenschaftlich ausgewiesenen Lehrpersonals im Sinn des § 2 Abs 1 Z 5 des Privatuniversitätengesetzes Bedacht zu nehmen.

(5a) Führungsfunktionen gemäß § 3 Abs 4 sind grundsätzlich zuerst intern auszuschreiben, eine öffentliche Ausschreibung ist erst dann vorzunehmen, wenn die interne Ausschreibung nicht erfolgreich war. Wenn bereits vor der internen Ausschreibung Gründe für die Annahme sprechen, dass die interne Ausschreibung nicht zu einer ausreichenden Anzahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber führen wird, können interne und externe Ausschreibung gleichzeitig erfolgen.

(5b) Bewerben sich auf Grund einer internen Ausschreibung nicht mindestens drei Personen, die das Anforderungsprofil erfüllen, hat entweder eine zweite interne Ausschreibung mit eingeschränktem Anforderungsprofil, die eine Bewerbung durch einen breiteren Personenkreis erlaubt, oder eine externe Ausschreibung zu erfolgen. Bewerben sich auf Grund einer zweiten internen Ausschreibung nicht mindestens drei Personen, hat eine externe Ausschreibung zu erfolgen. Bei entsprechender Zustimmung der Bewerberin bzw des Bewerbers bleiben die Bewerbungen auf die erste Ausschreibung aufrecht und sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Externe Ausschreibungen bedürfen unabhängig von der Anzahl der Bewerberinnen bzw Bewerber keiner Wiederholung.“

2.2. Im Abs 8 lautet der erste Satz: „Ausschreibung und Auswahlverfahren sind nicht erforderlich,

1. bei Verwendungsänderungen gemäß § 8 Abs 4 L-BG oder
2. wenn Bedienstete durch Verwendungsänderungen oder Versetzungen
 - a) in Funktionen bestellt werden, denen dieselbe Wertigkeit wie der bisher ausgeübten Funktion zukommt oder
 - b) in Funktionen bestellt werden, denen dieselbe oder eine geringere Wertigkeit wie einer in der Vergangenheit ausgeübten Funktion zukommt, wenn die Bestellung in diese frühere Funktion auf Grund eines Auswahlverfahrens erfolgt ist und diese Funktion im Zeitpunkt der Verwendungsänderung oder Versetzung aufgrund einer lediglich befristeten Bestellung gemäß § 6 Abs 6 oder in Folge einer Strukturreform nicht mehr ausgeübt wird.“

3. Im § 4 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In der Z 1 lautet der letzte Satz: „Die oder der Vorsitzende und die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte werden im Verhinderungsfall nach Maßgabe der jeweils geltenden Organisationsvorschriften vertreten, wobei die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte bei Führungskräften gemäß § 3 Abs 3 Z 4 und 6 abweichend von den geltenden Organisationsvorschriften auch die Vertretung durch Ersatzmitglieder aus einem erweiterten Kreis von Expertinnen und Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung vorsehen kann;“

3.2. Z 2 lautet:

„2. Bei Führungskräften gemäß § 3 Abs 4: den Mitgliedern gemäß Z 1 lit a bis d, für deren Vertretung Z 1 vorletzter und letzter Satz sinngemäß mit der Maßgabe gelten, dass die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte abweichend von den geltenden Organisationsvorschriften im Verhinderungsfall

die Vertretung durch Ersatzmitglieder aus einem erweiterten Kreis von Expertinnen und Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung vorsehen kann;“

3.3. *In der Z 3 lautet der letzte Satz:* „Die weiteren Mitglieder werden im Verhinderungsfall nach Maßgabe der jeweils geltenden Organisationsvorschriften vertreten, wobei die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte im Verhinderungsfall auch die Vertretung durch Ersatzmitglieder aus einem erweiterten Kreis von Expertinnen und Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung vorsehen kann.“

4. *Im § 6 wird angefügt:*

„(6) Die Bestellung aller im Abs 1 genannten Führungskräfte in der Landesverwaltung mit Ausnahme der SALK kann befristet erfolgen, wenn die Planstelle im Ernennungszeitpunkt nicht dauernd verliehen werden kann. Entfällt dieser Grund für die Befristung, gilt die Bestellung als unbefristet.“

5. *Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

5.1. *Die Abs 1 bis Abs 3 lauten:*

„(1) Soweit nicht Abs 2 Ausnahmen vorsieht, ist für jedes Aufnahmeverfahren von der oder dem Vorsitzenden (Z 1 lit a und Z 2 lit a) eine Auswahlkommission nach folgenden Bestimmungen zu bilden:

1. Für Aufnahmen in bestimmte Dienststellen der Landesverwaltung (§ 3 L-VBG) mit Ausnahme der SALK besteht die Auswahlkommission aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung oder der Bezirkshauptmannschaft, bzw bei einer Unterteilung der Abteilung in Fachgruppen der Leiterin oder dem Leiter der Fachgruppe, für die die Aufnahme erfolgen soll, als Vorsitzende bzw Vorsitzender; im Verhinderungsfall nimmt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters die Funktion als Vorsitzende bzw Vorsitzender wahr. Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder der Fachgruppe kann auch die Leitung einer untergeordneten oder angegliederten Organisationseinheit mit der Vorsitzführung des Auswahlverfahrens betrauen, wenn die Aufnahme für diese Organisationseinheit erfolgen soll;
- b) einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Personalangelegenheiten im Amt der Landesregierung eingerichteten Stelle als Expertin oder Experte für Personalauswahl, und
- c) einer Expertin oder einem Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung.

Für die in lit b und c genannten Mitglieder sind jeweils Ersatzmitglieder zu bestellen.

2. Für alle anderen Aufnahmen in den Landesdienst, insbesondere für Aufnahmen in der SALK, besteht die Auswahlkommission aus folgenden Mitgliedern:

- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Personalangelegenheiten des jeweiligen Bereiches eingerichteten Stelle als Vorsitzende bzw Vorsitzenden;
- b) einer Expertin oder einem Experten aus dem Fachbereich der Dienststelle, für die die Aufnahme erfolgen soll, und
- c) einer Expertin oder einem Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung.

Für diese Mitglieder sind jeweils Ersatzmitglieder zu bestellen.

(2) Bei der Aufnahme in Modellstellen der Modellfunktionen „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege“ und „Sanitätshilfsdienst und Pflegeassistentenberufe“ kann die Kommission abweichend von Abs 1 Z 2 auch aus zwei Mitgliedern bestehen, wobei die Funktion der Expertin oder des Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung (Abs 1 Z 2 lit c) von dem in Abs 1 Z 2 lit a oder b bezeichneten Mitglied wahrgenommen wird. Voraussetzung dafür ist, dass das entsprechende Mitglied auch eine Expertinnen- oder Expertenbestellung gemäß Abs 3 letzter Satz aufweist.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission gemäß Abs 1 Z 1 lit b und Z 2 lit b haben dem Kreis der gemäß § 4 Abs 4 bestellten Expertinnen und Experten anzugehören. Für die Bestellung der Expertinnen und Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung gilt § 4 Abs 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Bestellung Vorschläge der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten einzuholen sind.“

5.2. *Abs 6 lautet:*

„(6) Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidungen entweder in Sitzungen oder im Umlaufweg. Sie kann dabei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit beratender Stimme beiziehen; auf diese Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter findet Abs 4 sinngemäß Anwendung. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbil-

dungen gemäß § 2 Abs 2 besteht nicht. Die oder der Vorsitzende soll bei den Beratungen der Auswahlkommission auf ein einvernehmliches Ergebnis hinwirken. Kommt keine einstimmige Entscheidung zu Stande, trifft die Auswahlkommission ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. In Auswahlkommissionen nach Abs 1 Z 1 ist eine Entscheidung gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden nicht möglich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Besteht eine Auswahlkommission gemäß Abs 2 aus zwei Mitgliedern, hat eine einstimmige Entscheidung zu erfolgen.“

6. § 11 Abs 1 lautet:

„(1) Die Auswahlkommission hat dem für die Anstellung zuständigen Organ einen begründeten Anstellungsvorschlag zu erstatten, der die bestqualifizierte Bewerberin oder den bestqualifizierten Bewerber enthält und diese Qualifikation darzulegen hat. Stellt die Kommission fest, dass keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Eignung aufweist, hat die bzw der Vorsitzende der Auswahlkommission dem für die Anstellung zuständigen Organ darüber und über die sonstigen Ergebnisse des Auswahlverfahrens zu berichten. Hat das Auswahlverfahren ergeben, dass keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Eignung aufweist, kann die Kommission beschließen, dass eine neuerliche Ausschreibung durchgeführt werden soll.“

7. Im § 12 lautet die Z 1:

„1. im nicht von Z 2 erfassten Bereich dem Leiter der für die Personalangelegenheiten im Bereich der Landesverwaltung eingerichteten Organisationseinheit;“

8. Im § 13 Abs 2 wird im ersten Satz das Zitat „§ 10 Abs 1 Z 3“ durch das Zitat: „§ 10 Abs 1 Z 1 lit c bzw § 10 Abs 1 Z 2 lit c“ ersetzt.

9. § 14 Abs 2 lautet:

„(2) Bei einer weiteren Stellenbesetzung mit demselben Anforderungsprofil kann auf die Bewertungsergebnisse eines früheren Auswahlverfahrens zurückgegriffen und die nächstgereichte Bewerberin bzw der nächstgereichte Bewerber zur Anstellung vorgeschlagen werden, wenn der Abschluss des früheren Auswahlverfahrens nicht länger als ein Jahr zurückliegt.“

10. Nach § 16 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 17

§ 2 Abs 2, § 3 Abs 5 bis 5b und 8, § 4 Abs 2, § 6 Abs 6, § 12, § 13 Abs 2 und § 14 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. § 6 Abs 6 ist nur auf Bestellungsentscheidungen anzuwenden, die ab diesem Datum getroffen werden. § 10 Abs 1 bis 3 und 6 sowie § 11 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... treten mit 1. Dezember 2020 in Kraft. “

Artikel V

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 81/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 1 lautet:

„(1) Geldleistungen nach diesem Gesetz sind der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Vertretung nach § 1034 ABGB nach den für den Zahlungsverkehr des Landes geltenden Vorschriften im Inland zuzustellen. Sie können auf Verlangen der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Vertretung auch auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) überwiesen werden.“

1.2. Im Abs 3 wird das Wort „sonstigen“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

1.3. Die Abs 4 und 5 lauten:

„(4) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur auf ein Konto der anspruchsberechtigten Person, ein für sie geführtes betreutes Konto nach § 239 Abs 2 ABGB oder ein Gemeinschaftskonto, über welches sie verfügungsberechtigt ist, zulässig. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die

wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes der anspruchsberechtigten Person zu Unrecht auf das Konto überwiesen worden sind.

(5) Die Zustimmung der anspruchsberechtigten Person und weiterer für dieses Konto zeichnungsberechtigter oder verfügungsberechtigter Personen zur Rücküberweisung der nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person zu Unrecht auf das Konto überwiesenen Geldleistungen des Landes durch das jeweilige kontoführende Kreditinstitut gilt mit der Übernahme der Zeichnungsberechtigung oder Verfügungsberechtigung über das Konto als erteilt. Findet die Rücküberweisung nicht statt, sind diese Personen zur ungeteilten Hand verpflichtet, dem Land oder – sofern das Kreditinstitut die Geldleistung bereits nach Abs 4 zweiter Satz ersetzt hat – dem Kreditinstitut die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes der anspruchsberechtigten Person zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.“

1.4. Abs 6 entfällt.

2. Im § 74 lautet die Z 1:

„1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 16/2020;“

3. Im § 79 wird folgender Abs 19 angefügt:

„(19) § 40 Abs 1, 3, 4 und 5 und § 74 der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../ 2020 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird auch der Entfall von § 40 Abs 6 wirksam.“

Artikel VI

Das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl Nr 119/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs 1 lautet:

- „(1) Die Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft ist ermächtigt, jenes Personal aufzunehmen,
1. das zur Besorgung der Aufgaben der Betriebsgesellschaft nach Maßgabe des Dienstpostenplans (§ 4 L-VBG) erforderlich ist oder
 2. das Rechtsträgern anderer Krankenanstalten gemäß § 3 Z 4 ZuBeG zugewiesen werden soll.

Die Aufnahme erfolgt für das Land Salzburg und im Namen des Landes Salzburg unter Anwendung des Salzburger Objektivierungsgesetzes. § 2 Abs 4 und 5 ist auch auf Neuaufnahmen anzuwenden.“

2. Im § 6 wird folgender Abs 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines

Der Gesetzesvorschlag enthält eine Fülle von Einzelregelungen, die überwiegend durch folgende Gesichtspunkte motiviert sind:

- Entfall nicht mehr relevanter Bestimmungen im Sinn einer Rechtsbereinigung, dies betrifft vor allem die bisher noch vorgesehene Eignungsausbildung im Vertragsbedienstetenrecht, die nie praktische Bedeutung erlangt hat;
- Verfahrensvereinfachung und Deregulierung (zB im Disziplinarverfahren und im Objektivierungsrecht);
- Aufgreifen von Vollzugserfahrungen (zB Anpassungen an die befristete Bestellung von Führungskräften, Vereinfachung von Zuordnungen und Zuordnungsänderungen im Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, Erhöhung der Attraktivität der Übernahme bestimmter Funktionen) und von Ergebnissen der Arbeitsgruppen des Projekts LandSalzburg@2022 (zB Verschärfung der Bestimmungen zur Geschenkenannahme nach dem bundesrechtlichen Vorbild, Übernahme des Vorrückungstichtages im Falle einer geringfügigen Beschäftigung während einer Karenz; Verlängerung der maximal zulässigen Befristungsdauer eines Dienstvertrags auf sieben Jahre, wenn die Aufnahme zu Vertretungszwecken erfolgt; Ersetzen der Bewertungskommission im LB-GG durch einen Beirat; Vereinfachungen im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen im Objektivierungsrecht, erweiterte Vertretungsmöglichkeit der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten im Auswahlverfahren);
- Umsetzen von Verhandlungsergebnissen mit der Personalvertretung (zB Erhöhung der gekürzten Tagesgebühr, Erweiterung der Möglichkeit eines Alterssabbaticals);
- Angleichung der Rechtslage zwischen Vertragsbediensteten einerseits und Beamtinnen und Beamten andererseits (zB hinsichtlich der Urlaubsschädigung) sowie zwischen Bediensteten im alten und neuen Gehaltssystem (in Bezug auf Leistungsanreize);
- Anpassung und Angleichung an Bundesrecht (zB Absehen vom Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit bei der Aufnahme von Bediensteten, Änderung der Bestimmungen über die Familienhospizkarenz, Anpassung an das 2. Erwachsenenschutzgesetz, BGBl I Nr 59/2017, im Landesbeamten-Pensionsgesetz);
- Verhinderung der Reduktion von Nebengebühren einschließlich des Fahrtkostenzuschusses bei Telearbeitsplätzen oder Dienstfreistellungen, die durch die COVID-19-Krise bedingt sind;
- Aufrechterhalten des Fahrtkostenzuschusses in der zu Jahresende 2019 geltenden Höhe;
- Zitatberichtigungen und redaktionelle Korrekturen (zB Anpassungen an die neue dienstliche Ausbildung in der Anlage des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987).

2. Wesentliche Änderungspunkte sind im Einzelnen folgende:

2.1. Änderungen im Disziplinarrecht der Beamten (Art I):

Basierend auf Erfahrungen der Vollzugspraxis werden folgende Änderungen im Disziplinarverfahren vorgeschlagen:

- Möglichkeit der Übermittlung der Verhandlungsschrift anstelle der Verlesung;
- Klarstellung in Bezug auf das Nichtbestehen der Amtsverschwiegenheit im Disziplinarverfahren auch für Disziplinaranwältinnen und -anwälte.

2.2. Änderungen im Dienstrecht (Art I und II):

- Anpassungen an die seit der Novelle LGBl Nr 54/2017 für bestimmte Führungskräfte im Amt der Landesregierung (Landesamtsdirektorin bzw Landesamtsdirektor, Abteilungsleitung, Fachgruppenleitung) sowie für Bezirkshauptleute vorgesehene befristete Bestellung;
- Erhöhung der Vergütungsgrenze für Vortragstätigkeiten (auch im LB-GG);
- (Wieder)Einführung einer Entschädigung für die Tätigkeit als Disziplinaranwältin bzw -anwalt (auch im LB-GG);
- Übernahme des Vorrückungstichtages im Falle einer geringfügigen Beschäftigung während einer Karenz;
- Klarstellung, dass Belohnungen nicht monetärer Natur sein müssen;
- Fristsetzung für den Nachweis von Vordienstzeiten;
- Klarstellung hinsichtlich des Ersatzes von Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten;

- Aktualisierung der Bestimmung über die Dienstbefreiung für Kuraufenthalte.
- Erhöhung der gekürzten Tagesgebühr bei Inlandsreisen und auswärtigen Dienstverrichtungen, bei denen regelmäßig Arbeitspausen von weniger als einer Stunde anfallen (auch im LB-GG);
- Möglichkeit des Absehens vom Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit in Einzelfällen;
- Verlängerung des Anspruches auf Familienhospizfreistellung für die Betreuung schwersterkrankter Kinder;
- Möglichkeit der frühzeitigen Beendigung der Maßnahmen der Familienhospizfreistellung auf Antrag;
- Erweiterung des Anspruchs auf Frühkarenzurlaub analog der Bezugsdauer des Familienzeitbonus und Entfall des dienstlichen Interesses;
- Anhebung der Bezugsgrenze beim Folgebeschäftigungsverbot;
- Erweiterung und Konkretisierung der Bestimmung über die Geschenkkannahme;
- Angleichung der Rechtslage zwischen Vertragsbediensteten und Beamtinnen bzw Beamten in Bezug auf die urlaubsrechtlichen Bestimmungen;
- Möglichkeiten der Belohnung und der Leistungskomponente für Bedienstete im alten und neuen Gehaltssystem;
- Verlängerung der Befristungsdauer für Karenzvertretungen bei Vertragsbediensteten;
- Verlängerung des Alterssabbaticals für Beamtinnen und Beamte;
- Sonderbestimmung für das Weitergehören von Nebengebühren einschließlich des Fahrkostenzuschusses bei COVID-19-Telearbeitsplätzen und Dienstfreistellungen (auch im LB-GG);
- Berechnung des Fahrtkostenzuschusses im Jahr 2020 nach den für das Jahr 2019 geltenden Tarifen des Salzburger Verkehrsverbundes (auch im LB-GG).

2.3. Änderungen im neuen Gehaltssystem (Art III):

- Definition von Pflichtpraktikantinnen und -praktikanten;
- Klarstellung, dass die Zuordnung zu einer Modellstelle nach dem „Überwiegensprinzip“ erfolgt;
- Änderung der Einreihung bei Zuordnungsänderungen und der Verlustregelung von Vorrückungszeiten bei Zuordnungsänderungen im Verwaltungsbereich;
- Aufnahme von versehentlich nicht übernommenen Sonderbestimmungen für Teilbeschäftigte iZm der Sonn- und Feiertagsabgeltung;
- Ersatz der Bewertungskommission durch einen Beirat;
- neue Modellfunktionen im Gesundheitsbereich („Operationstechnische Assistenz“, „Diplom- und Fachsozialbetreuung“, „Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter“);
- Möglichkeit der Verleihung der Amtstitel „Hofrat“ bzw „Hofrätin“;
- neue und verbesserte Gehaltstabelle für den Gesundheitsbereich (Einkommensschema 2);
- verbesserte Einstufung der Modellfunktionen „Gehobener Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege“ und „Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter“ im Einkommensband 9.

2.4. Änderungen im Objektivierungsverfahren (Art IV):

- Vorsitzführung bei Auswahlkommissionen in bestimmten Fällen durch die Dienststellenleitungen im Sinn einer Stärkung der dezentralen Personalverantwortung;
- Abgehen vom Erfordernis der Einstimmigkeit in der Auswahlkommission, wobei eine mehrheitliche Entscheidung gegen die Stimme des Vorsitzes nicht möglich ist;
- Entfall des Erfordernisses einer zweiten Ausschreibung in bestimmten Fällen;
- Bewerbungen auf die erste Ausschreibung sollen im Falle einer zweiten Ausschreibung aufrecht bleiben;
- erweiterte Vertretungsmöglichkeiten der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten im Vorschlagsverfahren bei Führungskräften der zweiten Ebene.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage und Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG. Das Objektivierungsrecht stützt sich auch auf die Organisationskompetenz des Landes (Art 15 Abs 1 B-VG).

Der Gesetzesvorschlag enthält im Art I Z 20 und Z 27 sowie im Art II Z 17 und Z 23 Verfassungsbestimmungen, die gemäß Art 19 Abs 2 L-VG nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der gewählten Mitglieder des Landtags und mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kosten

Das gegenständliche Novellierungsvorhaben wird mit den im folgenden dargestellten Ausnahmen als im Wesentlichen kostenneutral eingeschätzt.

Die Verbesserungen im Einkommensschema 2 (Gesundheitsbereich, Art III Z 22) werden beträchtliche Mehrkosten zur Folge haben, und zwar

im Jahr 2021	2 Mio €
im Jahr 2022	1,5 Mio €
im Jahr 2023	1,2 Mio €
im Jahr 2024	1,2 Mio €
im Jahr 2025	800.000 €

Der degressive Verlauf ergibt sich dabei aus dem Gegenrechnen von Einsparungen, die aus der verringerten Anzahl von Bediensteten im alten Gehaltssystem resultieren. Ergänzend wird die Einführung einer 10. Einkommensstufe in den Einkommensbändern 1 bis 15 Mehrkosten von derzeit ca 48.000 € und im Endausbau ca 2,271 Mio € verursachen. Die verbesserte Einstufung im Einkommensband 9 für die Modellfunktionen Gehobener Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege und Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wird Mehrausgaben von ca 130.000 € verursachen.

Einzelne weitere Novellierungsvorschläge sind mit leichten Mehrkosten verbunden, die je nach Fallzahlen entstehen und daher nicht seriös abgeschätzt werden können (zB Verlängerung des Frühkarenzurlaubes, Ausweitung der Familienhospizfreistellung, Wiedereinführung einer Entschädigung für Disziplinaranwältinnen und -anwälte, Abfertigung bei Kündigung wegen Korridorpenion oder Schwerarbeiterpenion, Ausnahme hinsichtlich des Ausgangspunktes der Reisebewegung für Regierungsfahrerinnen und -fahrer).

Die ua aus unionsrechtlichen Gründen notwendige Klarstellung der Berechnungsmethode der Urlaubsersatzleitung wird zu Mehrkosten in Höhe von ca 230.000 € pro Jahr führen.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise bei der Anrechnung von Vorerfahrung bei Zuordnungsänderungen führt einerseits zu Mehrkosten, die nicht konkret bestimmt werden können, aber in Folge der vorgesehenen Rückstufungsmöglichkeit auch zu Einsparungen, die einen gewissen Ausgleich für die zu erwartenden Mehrkosten darstellen können.

Den aus der vorgeschlagenen (im Wesentlichen den Baudienst betreffenden) Erhöhung der gekürzten Tagesgebühr von 2/3 auf 4/5 grundsätzlich resultierenden Mehrkosten können die durch die Novelle LGBl Nr 1/2019 in der Praxis eingetretenen Einsparungen aufgrund der Umstellung der Abgeltung von Dienstreisen im Baudienst in Form der Einzelverrechnung gegenübergestellt werden, so dass von einer kostenneutralen Regelung ausgegangen wird.

Einzelne Novellierungsvorschläge sind mit leichten Einsparungen verbunden (zB Verschlinkung der bisherigen Bewertungskommission, Klarstellung hinsichtlich der Rückerstattungspflicht von Weiterbildungs- und Fortbildungskosten, Ausweitung der Rückerstattungspflicht eines Übergenusses von Erholungsurlaub sowie des Entfalls der Urlaubsentschädigung bei Verfall von Erholungsurlaub auf Vertragsbedienstete, Änderungen im Bereich der Reisegebühren).

Die Erhöhung der gesetzlich vorgesehenen Entschädigungsobergrenze für Vortragsleistungen durch Landesbedienstete kann zu Mehrkosten führen, die allerdings nicht auf Grund des Gesetzes, sondern erst durch die tatsächliche Erhöhung der entsprechenden Entschädigungssätze durch Verordnung eintreten. Ein vermehrter Einsatz von Landesbediensteten als Vortragende kann aber im Gegenzug auch zu einer Kostenreduktion im Bereich der dienstlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung führen.

Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften sind durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Zum Vorhaben sind **Stellungnahmen** folgender Institutionen bzw Personen eingelangt:

- der Fraktionen FCG/ÖAAB & Unabhängige sowie FSG der Personalvertretung der Landesbediensteten,

- des Zentralbetriebsrats der SALK,
- der Ärztekammer für Salzburg,
- der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst,
- der Fraktion Grüne und Unabhängige GewerkschafterInnen Salzburg,
- der Gleichbehandlungsbeauftragten für den Landesdienst,
- mehrerer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aus dem Bereich der CDK,
- der SALK,
- der Fachgruppe Personal des Amtes der Landesregierung,
- des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg,
- der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg,
- des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes, Landesverband Salzburg, und
- des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Salzburg.

5.2. Die **Anregungen** der Gleichbehandlungsbeauftragten, des Landesverwaltungsgerichtes, der SALK und der Fachgruppe Personal sind bei der Überarbeitung des Entwurfes aufgegriffen worden.

5.3. **Ergänzende Änderungsvorschläge**, die im Rahmen dieser Novelle aus Zeitgründen nicht mehr berücksichtigt werden können (zB Neugestaltung des Fahrtkostenzuschusses, Änderungen im Zusammenhang mit Reisegebühren beim Baudienst, Berücksichtigung der Sonderzahlungen im Rahmen der Betrieblichen Mitarbeitervorsorge, Änderung der Verwendungsabgeltung, zusätzliche Verbesserungen beim Altersabbatical, Aufnahme weiterer Berufsgruppen in den Gesundheitsbereich) bleiben weiteren Verhandlungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmervvertretungen vorbehalten.

5.4. Zu **weiteren Einwänden** ist folgendes auszuführen:

- § 3 Abs 6 L-BG (Ernennungen von Führungskräften):
Die vorgezogene Nachbesetzung ist bewusst nur bei Führungskräften vorgesehen, da bei solchen Funktionen auf Grund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine provisorische Betrauung nur zeitlich beschränkt möglich ist (zB VwGH ZI 2001/12/0261 vom 25.9.2002).
- § 15 L-GB (Sabbatical):
Die Verlängerung der Rahmenzeit hat nicht zwangsläufig auch eine Verlängerung des Freistellungszeitraums zur Folge. Die Gestaltung der gesamten Rahmenzeit als Teilzeit ist derzeit nicht vorgesehen und soll auch nicht ermöglicht werden.
- § 15h L-BG und § 41b L-VBG (Familienhospizfreistellung):
Dienstliche Interessen sollen bei der vorzeitigen Beendigung einer Freistellung mitberücksichtigt werden, da Gebietskörperschaften als Dienstgeber auch den Aspekt des Gemeinwohls zu beachten haben.
- § 112 L-BG (Reisegebühren):
Der Entfall der Abgeltung von Fußwegen auf befestigten Wegen im Ortsgebiet auf Grund der höheren Belastung beim Gehen im unwegsamen Gelände gerechtfertigt. Der Einwand, dass Fahrten mit dem eigenen Fahrrad benachteiligend behandelt würden ist unrichtig, da nur für solche Fahrten bisher gemäß § 10 Abs 5 RGV Kilometergeld gewährt wurde. Die vorgeschlagene Änderung sieht also keine unsachliche Differenzierung, sondern im Gegenteil eine Gleichbehandlung von Fahrten mit dem eigenen Fahrrad oder einem Dienstgeberfahrrad vor.
- § 11 L-VBG (Befristung von Dienstverträgen):
Die Verlängerung auf sieben Jahre ist in den Erläuterungen eingehend und sachlich begründet, die vorgeschlagene Änderung ist auch unionsrechtskonform. Eine pauschal formulierte Ablehnung kann daran nichts ändern.
- § 3 Z 9 und 10 LB-GG (Modellfunktionen für Lehrpersonal und Sozialarbeit):
Die neuen Modellfunktionen sollen vor allem im Bereich der Lehrtätigkeit weitere Karrierefelder öffnen und daher vorteilhaft für die Bediensteten sein. Finanzielle Verluste werden dadurch für die Bediensteten voraussichtlich nicht eintreten, Vordienstzeiten werden angerechnet, auch ein freiwilliger Verbleib im bisherigen Einkommensschema ist möglich. Die für die zusätzlichen Modellfunktionen erforderlichen Modellstellen werden in der Einreichungsplan- und Modellstellen-Verordnung vorgesehen, die natürlich an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen ist. In dem dazu durchzuführenden Begutachtungsverfahren wird es wieder Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die Änderungen sind in der vorgeschlagenen Ausgestaltung mit dem Zentralbetriebsrat der Anstalten und Betriebe vereinbart worden.

Richtig ist natürlich, dass es Unterschiede zwischen Verwaltungsbereich und Gesundheitsbereich im neuen Gehaltssystem gibt, ein direkter Vergleich ist daher immer schwierig. Einer dieser Unterschiede liegt darin, dass im Gesundheitsbereich durch die höhere Zahl an Einkommensbändern eine differenziertere Darstellung einer Karriere möglich ist.

Während die Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege derzeit im EB 6 des Verwaltungsbereichs eingestuft sind (im EB 7 ist nur die stellvertretende Leitung zugeordnet), wären sie im medizinischen Bereich über drei Modellstellen verteilt in den Einkommensbändern 11 bis 13 zugeordnet. Je nach Zuordnung ergibt sich durch die Übernahme in den Gesundheitsbereich eine Besserstellung, mitunter aber auch eine Schlechterstellung. Eine Gegenüberstellung über einen Zeitraum von 43 Jahren ergibt im Lebensverdienst für das EB 13 ein Plus von 279.000 €, für das EB 12 ein Plus von 100.000 € und für das EB 11 ein Minus von 55.000 €. Aufgrund der Karrieremöglichkeit ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Lehrerinnen und Lehrer dauerhaft im EB 11 verbleiben, insofern ist auch dieses Minus zu relativieren.

Gleiches gilt für die neue Modellfunktion der Klinischen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, für die auf Basis der Gespräche mit dem Verhandlungsteam des Zentralbetriebsrates die Einkommensbänder 9 bis 12 (EB 12 jedoch nur für die Leitung) vorgesehen werden sollen. Auch hier ergibt ein Vergleich über 43 Jahre für die niedrigste Einstufung (EB 5 der Verwaltung und EB 9 des Gesundheitsbereichs) ein Plus von 130.000 € und die jeweils höchste Einstufung (EB 6 der Verwaltung und EB 12 des Gesundheitsbereichs) ein Plus von 100.000 €. Zur behaupteten Vergleichbarkeit der Modellfunktion mit der Modellfunktion Psychologin und Psychologe 1 aufgrund der Dauer der Ausbildungszeit ist darauf hinzuweisen, dass das neue Gehaltssystem grundsätzlich nicht mehr ausbildungs-, sondern anforderungsorientiert ist.

- § 9 LB-GG (Zuordnungsänderung):

Die geänderte Berücksichtigung von Erfahrungswerten ist ein Ergebnis der Evaluierung des neuen Gehaltssystems. Ein rückwirkendes Aufrollen aller mittlerweile vorgenommenen Zuordnungsänderungen ist daher nicht vorgesehen. Die befürchtete Diskriminierung bei internen Nachbesetzungen durch die Neuregelung der Berücksichtigung von Erfahrungswerten im § 9 Abs 3a LB-GG wird nicht gesehen, da auch bei externen Nachbesetzungen nur einschlägige Vordienstzeiten berücksichtigt werden können.

- § 10 LB-GG (Überprüfung der Zuordnung oder Zuordnungsänderung):

Die bisher bestehende Kommission wird nicht „aufgelöst“, sondern soll in Form eines verschlankten Beirates weiterbestehen. Der Bewertungsbeirat ist weiterhin so eingerichtet, dass eine objektive und unparteiische Entscheidungsfindung gewährleistet ist. Die Beteiligung der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten für den Landesdienst sowie von vom zuständigen Personalvertretungsorgan (Personalvertretung bzw Betriebsrat) entsendeten Landesbediensteten (wie schon der Bewertungskommission) ist weiterhin vorgesehen.

Der unterschiedliche Rechtscharakter der Dienstgeberhandlung, mit der die vor dem Beirat bekämpfte Einstufung vorgenommen wird, ergibt sich aus den fundamentalen Wesensunterschieden zwischen öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Dienstverhältnis und kann vom Landesgesetzgeber nicht geändert werden.

Die interne Willensbildung und die Zuständigkeit der Personalvertretungsorgane wird durch den Novellierungsvorschlag nicht beeinflusst und auch nicht geändert.

Der neu vorgesehene Beirat kann ebenso wie die bisher vorgesehene Kommission nur Empfehlungen aussprechen. Eine die Landesregierung bindende Wirkung von Beiratsempfehlungen wäre ebenfalls verfassungsrechtlich nicht möglich.

Die Verpflichtung zur Anpassung des Stellenplanes ergibt sich schon aus der geltenden Rechtslage; da dieser Stellenplan ein Teil des Landesvoranschlags und damit Teil eines Gesetzesbeschlusses des Landtags ist, kann die Anpassung erst im nächstfolgenden Voranschlag erfolgen. Das hat nichts mit dem Wirksamwerden der Zuordnungsänderung zu tun.

- § 3 Abs 8 S.OG (Ausschreibung):
Hier wird lediglich ein Absehen vom Auswahlverfahren in jenen Fällen ergänzt, in denen die betroffene Person bereits ein Auswahlverfahren durchlaufen hat und die Qualifikation daher bereits beurteilt worden ist.
- § 10 S.OG (Auswahlkommission):
Das Überstimmen der oder des Vorsitzenden ist im Novellierungsvorschlag mit gutem Grund nicht vorgesehen, da die Dienststellenleitung die Personalentscheidung jedenfalls mittragen sollte. Die Organisationsverantwortung soll bewusst der oder dem Vorsitzenden übertragen werden.
- Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz:
Die Zusammenführung der Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie mit dem UKH wird eine große Herausforderung darstellen, die in der Novelle vorgesehene neue Ermächtigung der SALK-Geschäftsführung ist nur eine kleine Detailregelung. Es wird Aufgabe des gemeinsamen Projektteams sein, für den Gesamtkomplex in den nächsten Jahren Lösungsvorschläge unter Einbeziehung der Betroffenen zu erarbeiten.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987):

Zu Art I Z 1:

Die volle Handlungsfähigkeit ist bisher sowohl Ernennungserfordernis für Beamtinnen und Beamte als auch Anstellungserfordernis für Vertragsbedienstete (§ 2 Abs 2 Z 2 L-BG; § 8 Abs 1 Z 2 L-VBG). Dieses Erfordernis wird in jenen Fällen als überschießend erachtet, in denen eine solche Beschränkung der Handlungsfähigkeit vorliegt, die die Erfüllung der Anforderungen der vorgesehenen dienstlichen Verwendung nicht berührt. Um Personen, für die eine Erwachsenenvertreterin oder ein Erwachsenenvertreter bestellt worden ist, nicht von jeglichen Verwendungen im Landesdienst auszuschließen, soll das pauschale Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit entsprechend dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild des § 4 Abs 1b BDG 1979 bzw § 3 Abs 1 Z 2 VBG durch eine Einzelfallbeurteilung ersetzt werden. Dadurch wird für Menschen mit Behinderung oder für Menschen mit psychischen Erkrankungen der Einstieg in den Landesdienst erleichtert bzw überhaupt erst ermöglicht. Vom Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit soll aber naturgemäß nur in solchen Ausnahmefällen abgesehen werden können, in denen die konkreten Erfordernisse der Stelle dies zulassen.

Zu Art I Z 2 und 6a:

Zu § 3 Abs 5 und § 8 Abs 5 L-BG:

Mit LGBl Nr 54/2017 wurde für bestimmte Führungskräfte im Amt der Landesregierung (Landesamtsdirektorin bzw Landesamtsdirektor, Abteilungsleitung und Fachgruppenleitung) sowie für Bezirkshauptleute eine erstmalig mit fünf Jahren befristete Bestellung vorgesehen, die nach Ablauf dieses Zeitraumes – mit Ausnahme der Bestellung der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors – in eine unbefristete Bestellung übergeht, sofern die Landesregierung nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer entscheidet, dass keine Verlängerung der Bestelldauer erfolgt (§ 6 Abs 5 Z 2 S.OG, § 3 Abs 4 L-BG, § 10a L-VBG). Für Führungsfunktionen in der SALK besteht eine Sonderregelung im § 6 Abs 4 S.OG.

Endet der Zeitraum einer befristeten Ernennung einer Beamtin oder eines Beamten bzw die Bestellung einer oder eines Vertragsbediensteten im Verwaltungsbereich ohne Verlängerung, ist ihr oder ihm eine neue Verwendung zuzuweisen, für deren besoldungsrechtliche Ausgestaltung die zitierten Normen konkrete Vorgaben vorsehen. Die gesetzlichen Vorgaben machen es dabei in vielen Fällen erforderlich, die bisher von der bestellten Führungskraft innegehabte Planstelle nicht auf Dauer nachzubeseetzen.

Es soll daher im Verwaltungsbereich in Zukunft möglich sein, die Nachbesetzung der evtl nur befristet freiwerdenden Planstelle nur für die Dauer der Vakanz vorzunehmen. Im Gegensatz zur bereits vorgesehenen befristeten Bestellung der Spitzenführungskräfte erfolgt in diesen Fällen eine Befristung nicht zur Überprüfung des Leistungskalküls, sondern zur Sicherstellung der allenfalls gemäß § 8 Abs 5 L-BG bzw § 10a L-VBG bestehenden Verpflichtung der Dienstbehörde oder des Dienstgebers, Bedienstete nach Ablauf der Befristung mit entsprechenden Arbeitsplätzen zu betrauen.

Dabei ist jedoch klarzustellen, dass die geltende Rechtslage kein Rückkehrrecht der in Spitzenfunktionen bestellten Führungskräfte vorsieht, gesetzlich vorgegeben sind nur die besoldungsrechtlichen Anforderungen, denen die Folgefunktion genügen muss.

Die befristete Bestelungs- bzw Ernennungsmöglichkeit bringt für die betroffenen Bediensteten im Vergleich zu einer bloß interimistischen Betrauung den Vorteil mit sich, dass bei einer Verlängerung der Funktionsdauer, aber auch bei Verwendungsänderungen und Versetzungen in Funktionen derselben Wertigkeit nicht zwingend neuerlich ein Ausschreibungs- und Auswahlverfahren durchlaufen werden muss (vgl § 3

Abs 8 S.OG). Entfällt der Befristungsgrund gilt die Bestellung überdies ex lege als unbefristet, ohne dass eine weitere Entscheidung der Dienstbehörde bzw des Dienstgebers erforderlich oder möglich wäre.

Zu § 3 Abs 6 L-BG:

Im Art I Z 13 (§ 15g L-BG) ist eine flexiblere Ausgestaltung des Alterssabbaticals vorgesehen. Als Folge der Ausdehnung der Rahmenzeit auf sieben Jahre und der Absenkung des Mindestalters auf 58 Jahre sowie zur Vermeidung von bis zu 30-monatigen interimistischen Betrauungen von Führungskräften soll die Möglichkeit geschaffen werden, Ernennungen von Führungskräften bereits ab Beginn der Freistellungsphase des Alterssabbaticals zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung des Beamten, nach Ablauf der Freistellungsphase unmittelbar in den Ruhestand zu treten, oder das Erreichen des Regelpensionsalters nach Ablauf der Freistellungsphase.

Derzeit sind 52 Führungskräfte im Amtsbereich älter als 55 Jahre, daher ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Personen, denen ein Alterssabbatical gewährt wird, aufgrund der demographischen Entwicklung erhöhen wird. Zur Sicherstellung des geordneten Dienstbetriebes sollen mehrjährige interimistische Leitungen durch Ernennung bereits ab Beginn der Freistellungsphase vermieden werden. Da eine entsprechende Sicherstellung erst ab einer Freistellungsphase im Ausmaß von über zwölf Monaten für erforderlich erachtet wird, bedarf es im Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 keiner entsprechenden Regelung.

Zu Art I Z 3:

Die Höhe der jeweils bei einem Wechsel von einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu leistenden Überweisungsbeträge wird jeweils in den Sozialversicherungsgesetzen geregelt, eine landesrechtliche Kompetenz zur Festlegung besteht nicht. Daher wird eine im Vergleich zur geltenden Rechtslage einfachere Bestimmung vorgeschlagen, die deutlicher als bisher zu Ausdruck bringt, dass die Höhe der geleisteten Überweisungsbeträge auf die Anrechnung als beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit keinen Einfluss hat.

Zu Art I Z 4:

Hier erfolgt entsprechend der mit der 1. DienstrechtSNovelle des Bundes 2018 (BGBl I Nr 60/2018) im § 14 Abs 4 BDG 1979 vorgenommenen Änderungen eine Klarstellung, dass die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit grundsätzlich mit Ablauf des Monats wirksam wird, in dem die Ruhestandsversetzung rechtskräftig wird. Dies ist dann der Fall, wenn entweder der Bescheid der Dienstbehörde oder die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts rechtskräftig wird. Der Bescheid der Dienstbehörde wird rechtskräftig, wenn entweder die Beschwerdefrist ungenutzt abgelaufen ist, auf eine Beschwerde verzichtet oder eine Beschwerde zurückgezogen wird. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts wird mit ihrer Erlassung rechtskräftig.

Die bisher schon für die Dienstbehörde bestehende Möglichkeit, einen vom Zeitpunkt der Rechtskraft unabhängigen Monatsletzten als Beginn des Ruhestandes festzusetzen, wird auch für das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes eröffnet.

Zu Art I Z 5:

In bestimmten Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses ist schon bislang ein Rückersatz der Ausbildungskosten mit Ausnahme der Kosten der dienstlichen Ausbildung iSd 4. Abschnittes des L-VBG vorgesehen. Neben der Ausbildung kennt das L-BG (wie auch das L-VBG) aber auch die Fort- und Weiterbildung, für deren Kosten derzeit keine Ersatzpflicht normiert ist, obwohl die Aufwendungen für solche Ausbildungen unter Umständen beträchtliche Höhen erreichen können. Vorgeschlagen wird daher, sämtliche Bildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Ersatzpflicht gleich zu behandeln.

Zu Art I Z 6:

Das Folgebeschäftigungsverbot gilt sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Vertragsbedienstete (§ 20 Z 1 L-VBG). Da ein ständig zunehmender Anteil der Bediensteten nach dem neuen Gehaltssystem entlohnt wird, soll der Grenzwert für die Geltung des Verbots unter Anwendung eines Einkommensansatzes des LB-GG festgelegt werden. Künftig soll daher auf den Betrag der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1 Bezug genommen werden, wobei in Orientierung an der Bundesrechtslage (vgl § 30a Abs 2 Z 2 VBG idF BGBl I Nr 64/2016) eine Anhebung der Entgeltgrenze vorgeschlagen wird.

Zu Art I Z 7:

In § 9d Abs 5 L-BG wird entsprechend der Bundesrechtslage (vgl § 46 Abs 5 BDG 1979) normiert, dass auch die Disziplinaranwältin bzw der Disziplinaranwalt im Disziplinarverfahren nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegt. In der Kommentierung zu § 46 Abs 5 BDG 1979 (vgl. *Fellner*, BDG § 46 BDG) wird dazu ausgeführt, dass es sich bei der Regelung des Abs 5 um eine Anpassung an die bisherige Praxis handelt, die von der Annahme ausgeht, dass es im Disziplinarverfahren zwischen Beamtinnen bzw Beamten,

die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, keine Amtsverschwiegenheit gibt. Es soll damit, so die Kommentierung weiter, ein an sich bereits bestehender Zustand verrechtlicht werden. Die Klarstellung wird auch landesrechtlich nachvollzogen.

Zu Art I Z 8:

Die Auflistung jener Schreiben, die ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden können, stimmt in der Terminologie nicht mehr mit der geltenden Rechtslage überein und wird daher aktualisiert.

Zu Art I Z 9:

Mit der 1. Dienstrechtsnovelle des Bundes 2018, BGBl I Nr 60, wurde ua auch die Bestimmung über die Geschenkkannahme konkretisiert und vor allem um Bestimmungen über die Teilnahme an Veranstaltungen erweitert. Diese Neuregelung wird weitgehend wortgleich übernommen, daher wird auf die Erläuterungen zum neuen § 59 BDG 1979 (RV Nr 196 BlgNR XXVI. GP) verwiesen. Geringfügige sprachliche Anpassungen sollen vor allem den spezifischen Voraussetzungen des Landesdienstes Rechnung tragen, so wurde etwa der vor allem im diplomatischen Dienst relevante Begriff der (völkerrechtlichen) Courtoisie durch den Begriff „Höflichkeit“ ersetzt.

Zu Art I Z 10:

Abs 8 enthält Bestimmungen im Zusammenhang mit der Eignungsausbildung, die künftig nicht mehr vorgesehen ist (vgl die Erläuterungen zu Art II Z 3).

Zu Art I Z 11:

Bisher ist im § 14e L-BG vorgesehen, dass zum Zweck der Berechnung der Urlaubentschädigung eine Umrechnung des Anspruchs auf Erholungsurlaub in Kalendertage vorgenommen wird (acht Arbeitsstunden bei Vollzeit, bei Teilzeit eine gekürzte Stundenanzahl). Auf Bundesebene sieht hingegen § 13e Abs 6 GehG eine stundenweise Berechnung vor, wobei entsprechend der Regelung der Überstundenvergütung die Bemessungsgrundlage durch die 4,33fache Anzahl der Wochenstundenzahl geteilt wird. Diese Berechnungsart soll auch für Landesbedienstete übernommen werden. Da auch das Urlaubsausmaß nicht in Tagen, sondern in Stunden festgelegt ist, vermeidet die Änderung überflüssigen Verwaltungsaufwand und führt zu einer systematisch stimmigeren Regelung.

Auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH Urteil 20.01.2009, Rs C-350/06 ua, Schultz-Hoff) ergibt sich, dass die Urlaubersatzleistung die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer so stellen muss, als hätte sie oder er den Anspruch auf Erholungsurlaub während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses ausgeübt. Daraus ergibt sich ebenfalls ein gewisser Anhaltspunkt für das Erfordernis der stundenweisen Berechnung.

Zu Art I Z 12:

Um nicht ungewollt bestimmte moderne Kurformen auszuschließen und in Anlehnung an die Rechtslage in einzelnen Bundesländern (§ 59 K-LVBG, § 48 LVBG Niederösterreich) soll die Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder der Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder die therapeutische Anwendung von kaltem Wasser (so genannte „Kneipp-Kur“) nicht mehr Voraussetzung für eine Dienstfreistellung für Kuraufenthalte sein.

Durch die weiteren Änderungen wird klargestellt, dass auch Rehabilitationsmaßnahmen zu einer Dienstfreistellung führen können.

Zu Art I Z 13:

Entsprechend einer Forderung der Personalvertretung wird eine flexiblere Handhabung des Alterssabbaticals ermöglicht, indem die Rahmenzeit auf sieben Jahre erweitert und das Mindestalter gemäß Abs 1 erster Satz auf 58 Jahre gesenkt wird.

Zu Art I Z 14:

Im Abs 1a wird, wie auch auf Bundesebene im § 78d Abs 4 BDG 1979, eine mit BGBl I Nr 30/2017 in § 14b AVRAG eingefügte Bestimmung betreffend die Verlängerung des Anspruches auf Familienhospizkarenz für die Betreuung schwersterkrankter Kinder in bestimmten Fällen übernommen. Auf die Begründung für die Neuregelung in den Erläuterungen (BlgNR 1362, XXV. GP) wird hingewiesen:

„Ist der Anspruch auf Familienhospizkarenz bereits ausgeschöpft, so ist eine neuerliche Inanspruchnahme durch den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin jeweils bei Vorliegen eines neuen Anlassfalls zulässig. Dieser liegt grundsätzlich im Fall des Hinzukommens eines neuen, die Familienhospizkarenz rechtfertigenden, Krankheitsbildes oder im Fall einer Verbesserung/Stabilisierung des Gesundheitszustandes mit einer nachfolgenden Verschlechterung vor. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass rund 20 bis 25% der notwendigen Therapien für schwersterkrankte Kinder länger als neun Monate dauern bzw. weitere notwendige Therapien nach einer Unterbrechung (z B von einigen Wochen oder Monaten) erforderlich sind. Um Här-

tefälle abzumildern wurde in der Verwaltungspraxis bei der Begleitung schwersterkrankter Kindern darüber hinaus vom Vorliegen eines neuen Anlassfalls ausgegangen, wenn die Karenzierung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin anlässlich einer weiteren notwendigen Therapie erfolgen sollte, selbst wenn sich keine Hinweise auf ein neues Krankheitsbild oder eine maßgebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes fanden. Entsprechend der Verwaltungspraxis wurde in diesen Fällen auch schon bisher das Pflegekarenzgeld gewährt. Die Neuregelung des § 14b AVRAG stellt somit eine gesetzliche Klarstellung der bisherigen Auslegungspraxis dar.“

Diese Klarstellung wird auch im Landesdienstrecht übernommen.

Im Abs 2 wird durch eine präzisere Verweisung verdeutlicht, dass für eine gänzliche Dienstfreistellung im Rahmen der Familienhospizfreistellung die Bestimmung des § 15b Abs 2 L-BG schon aus systemischen Gründen nur in Bezug auf dessen Z 1 („1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes“) zur Anwendung gelangen kann, somit die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung im Rahmen der Familienhospizfreistellung für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, für die Dauer des Anlasses der Dienstfreistellung zu berücksichtigen ist. Den im § 15b Abs 2 Z 2 L-BG angeführten Fällen liegen keine mit einer gänzlichen Dienstfreistellung im Rahmen der Familienhospizfreistellung vergleichbaren Sachverhalte zu Grunde, weshalb eine Anwendbarkeit ausscheidet.

Entsprechend dem bundesrechtlichen Regelungsvorbild (§ 78d BDG 1979) soll darüber hinaus im Abs 5 die vorzeitige Beendigung für alle Maßnahmen der Familienhospizfreistellung vorgesehen werden und gleichzeitig ausdrücklich die Pflicht der Bediensteten normiert werden, einen allfälligen Wegfall des Grundes für die Maßnahmen bekannt zu geben.

Zu Art I Z 15:

Mit LGBl Nr 99/2012 wurde nach den bundesrechtlichen Regelungsvorbildern der §§ 75d BDG 1979 und 29o VBG 1948 auch für Landesbedienstete die Möglichkeit eines Frühkarenzurlaubs für Väter ("Papamomat") vorgesehen (vgl BlgLT Nr 585, 4. Session 14. GP).

Nach Maßgabe des Familienzeitbonusgesetzes, BGBl I Nr 53/2016, das mit 1. März 2017 in Kraft getreten ist, wird ein Bonus für Väter während der Familienzeit gewährt. Der Familienzeit entspricht dabei im öffentlichen Dienst der Frühkarenzurlaub (vgl in diesem Sinn BlgNR Nr 1110, XXV. GP). Für die mögliche Bezugsdauer des Familienzeitbonus wurde eine Bandbreite von 28 bis 31 Tagen festgelegt, die konkrete Dauer ist vom Vater bei der Antragstellung festzulegen. Die Dauer des Frühkarenzurlaubs nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, der bislang im Ausmaß von bis zu vier Wochen (28 Tage) gewährt wurde, soll an diese Bandbreite der möglichen Bezugsdauer des Familienzeitbonus angepasst werden.

In Angleichung an § 1a Väter-Karenzgesetzes, BGBl I Nr 651/1989 in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 73/2019 entfällt die Voraussetzung, dass dem Frühkarenzurlaub keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen dürfen.

Zu Art I Z 16 und Z 19:

Die Funktion der Disziplinaranwältin bzw des Disziplinaranwaltes soll attraktiver gestaltet werden, um wieder mehr Personen für dieses wichtige Amt gewinnen zu können. Wenngleich eine Bestellung als Disziplinaranwältin bzw als Disziplinaranwalt nicht der Einwilligung der Bediensteten bedarf, ist doch gerade für diese Funktion ein gewisses Maß an Engagement gefordert, das auch finanziell wieder honoriert werden soll. Darüber hinaus soll die Bestellung für eine Dauer von fünf Jahren erfolgen, wobei Wiederbestellungen zulässig sind.

Der Höhe nach orientiert sich die Entschädigung an der bis Ende des Jahres 2013 im § 62 L-BG vorgesehenen Entschädigung, die mit Abschaffung der Disziplinarcommission entfallen ist.

Die Entschädigung gebührt nach rechtskräftigem Abschluss des Disziplinarverfahrens und damit sowohl für das verwaltungsbehördliche als auch ein allfälliges verwaltungsgerichtliches Verfahren. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung anhängige Verfahren ist im § 136 Abs 17 L-BG vorgesehen, dass eine Entschädigung nur für jene Verhandlungstage gewährt wird, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung anberaumt werden.

In den Z 16.2 und 19 werden überdies redaktionelle Berichtigungen vorgenommen.

Zu Art I Z 17:

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 98/2017 mit 1. November 2017 ergehen Erkenntnisse im Disziplinarverfahren schriftlich, dadurch fallen das Ende der mündlichen Verhandlung und die Erlassung des Disziplinarbescheides zwangsläufig zeitlich auseinander. Dies führt in der Praxis dazu, dass häufig am selben Tag, an dem das Beweisverfahren geschlossen wird, auch die mündliche Verhandlung geschlossen wird (zuvor wurde zur Erstellung des Erkenntnisses die Verhandlung in der Regel vertagt).

Da die Verhandlungsschrift derzeit vor der Schließung der mündlichen Verhandlung zu verlesen ist, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben, ist die Verhandlungsschrift - auch bei komplexen Verfahren -

parallel zur Verhandlung durchzusehen und ins Reine zu schreiben. Um genügend Zeit sowohl der Verfahrensleitung zur Durchsicht und Reinschrift als auch den Parteien des Verfahrens zur Durchsicht der Verhandlungsschrift einzuräumen, soll die Verhandlungsschrift den Parteien künftig binnen zwei Wochen nach dem Schluss der Verhandlung schriftlich übermittelt werden können. Für Einwände gegen die Verhandlungsschrift soll in diesem Fall ebenfalls eine Frist von zwei Wochen zur Verfügung stehen. Das Erkenntnis kann in weiterer Folge erst nach Verstreichen dieser Frist ergehen. Die Möglichkeit, die Verhandlungsschrift zu verlesen bzw. die Aufnahme des Schallträgers wiederzugeben soll als Alternative bestehen bleiben (denkbar insbesondere bei kurzen Verhandlungen).

Im Begutachtungsverfahren hat das Landesverwaltungsgericht Salzburg vorgeschlagen, keinen Einwand gegen die Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger mehr vorzusehen; dieser Anregung wurde Rechnung getragen (§ 52 Abs 10 L-BG).

Zu Art I Z 18:

In dieser Bestimmung werden lediglich terminologische Anpassungen und Berichtigungen vorgenommen.

Zu Art I Z 20:

Hebammen waren vor dem Jahr 2007 wie die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege in der Entlohnungsgruppe c eingestuft. Im Rahmen der Gehaltsreform für die nichtärztlichen Berufsgruppen wurde dann im Jahr 2007 zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervetretern der SALK eine Einstufung in die Entlohnungsgruppe b und somit eine Angleichung an den medizinisch-technischen Dienst vereinbart und gesetzlich umgesetzt.

In Bezug auf die Pflegedienstzulage, die auch Hebammen gebührt, wurde ebenfalls vereinbarungsgemäß eine Angleichung an den medizinisch-technischen Dienst vorgenommen (es sollte keine Besserstellung, sondern nur eine Angleichung an den medizinisch-technischen Dienst erzielt werden); dies allerdings nur im Vollzug und nicht durch eine Anpassung der besoldungsrechtlichen Grundlagen im Bereich der Pflegedienstzulage. Dies soll nunmehr nachgeholt werden. Im Hinblick auf § 125 L-BG muss diese Änderung im Verfassungsrang stehen, da Hebammen die Pflegedienstzulage gemäß Abs 2 Z 3 lit b nicht mehr erreichen können.

Zu Art I Z 21:

Da künftig ein Alterssabbatical bereits mit dem vollendeten 58. Lebensjahr in Anspruch genommen werden kann (Artikel I Z 13), soll auch die Möglichkeit der Entrichtung des Pensionsbeitrages bis zur unverminderten Bemessungsgrundlage entsprechend angepasst werden.

Zu Art I Z 22:

Die Rundungsbestimmung entspricht inhaltlich der gelebten Praxis und soll lediglich eine Klarstellung bewirken.

Zu Art I Z 23.1 und 24:

Bisher sieht § 105 L-BG vor, dass Belohnungen „gezahlt“ werden, also in einer Geldleistung bestehen. Dies soll geändert werden, so dass in Hinkunft Belohnungen auch in Form eines Sachbezugs gewährt werden können.

Darüber hinaus soll auch im alten Gehaltssystem die Möglichkeit der Leistungskomponente, wie sie schon derzeit im neuen Gehaltssystem besteht, geschaffen werden. § 14 LB-GG soll daher auch auf Bedienstete sinngemäß Anwendung finden, die ansonsten nicht in den Anwendungsbereich des LB-GG fallen.

Soweit nach § 14 LB-GG auf die Zuordnung zu einer Modellfunktion bzw. zu einem Einkommensband abgestellt wird, ist für Bedienstete, die dem alten Gehaltssystem unterliegen, eine fiktive Zuordnung zu einer Modellstelle iSd LB-GG anzunehmen. Für Vertragsbedienstete im alten Gehaltssystem gelangt die Bestimmung im Weg der im § 56 Abs 1 L-VBG enthaltenen Verweisung ebenfalls zur Anwendung.

Zu Art I Z 23.2:

Zur Bewältigung der COVID-19-Krise war zum größtmöglichen Schutz vor Ansteckung die Setzung rascher Personalmaßnahmen erforderlich. Für viele Bedienstete wurden Telearbeitsplätze eingerichtet. War eine Dienstverrichtung im Rahmen des krisenbedingten Dienstbetriebes nicht erforderlich oder nicht möglich, wurden als letztes Mittel Dienstfreistellungen gewährt. Die Möglichkeit des dienstgeberseitig angeordneten Verbrauches von Gleitzeitguthaben und Alturlaube in solchen Fällen wurde mittels LGBl Nr 39/2020 geschaffen.

Um finanzielle Nachteile der genannten COVID-bedingten Personalmaßnahmen auszuschließen, sollen nunmehr die Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuss und die Nebengebühren entsprechend angepasst werden.

Eine Voraussetzung für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses ist das regelmäßige Zurücklegen der Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung. Die Dienstverrichtung am Telearbeitsplatz, die COVID-bedingt auch im Ausmaß von über 50% der Dienstzeit vereinbart wurde, steht der Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses daher entgegen, gleiches gilt bei Dienstfreistellungen. Wie auch auf Bundesebene in Hinblick auf die Pendlerpauschale gesetzlich vorgesehen, soll ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss aber rückwirkend auch dann bestehen, wenn die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung aufgrund COVID-bedingter Personalmaßnahmen nicht bzw. nicht regelmäßig zurückgelegt wird.

Ebenso soll eine Kürzung der pauschalierten Nebengebühren, die (ausgenommen bei Urlaub unter Beibehaltung der Bezüge oder Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles) bei einer länger als 30 Tage dauernden Dienstabwesenheit (sohin auch im Falle einer Dienstfreistellung) eintreten würde, aufgrund einer COVID-bedingten Dienstfreistellung nicht erfolgen.

Da für den Anspruch und das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses auf die entsprechende Bestimmung der pauschalierten Nebengebühren verwiesen wird (§ 110 Abs 7 L-BG), ist eine Änderung nur im § 97 Abs 5 dort vorzunehmen. Die Änderungen erfolgen sowohl im L-BG als auch im LB-GG und gelten entsprechend § 56 Abs 1 L-VBG auch für Vertragsbedienstete.

Zu Art I Z 24a:

Die Regelung über den Fahrtkostenzuschuss soll in Hinblick auf die mit 1. Jänner 2020 neu eingeführten Regionentickets des Salzburger Verkehrsverbundes gesamthaft novelliert werden. Aufgrund der eingeschränkten Verhandlungsmöglichkeiten im Zuge der COVID-19-Krise ist eine rasche Novellierung nicht möglich. Durch eine Übergangsregelung soll eine potentielle Reduktion des Fahrtkostenzuschusses aufgrund des ab 1. Jänner 2020 durch den Salzburger Verkehrsverbund eingeführten Monatstickets bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung verhindert werden.

Zu Art I Z 25:

Bei Dienstreisen gilt der Wohnort nur dann als Ausgangspunkt der Reisebewegung, wenn die Strecke vom Wohnort zur Dienstverrichtungsstelle kürzer ist als die Strecke vom Dienstort zur Dienstverrichtungsstelle. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Anwendung dieser Bestimmung auf Fahrerinnen und Fahrer der Präsidentin bzw des Präsidenten des Landtages und der Mitglieder der Landesregierung zu unbefriedigenden Ergebnissen führt. Daher ist im Hinblick auf die spezifische Chauffeurstätigkeit und der Ausnahme von den Bestimmungen über die Höchstgrenzen der Dienstzeit, Ruhezeiten und Nachtarbeit (§ 12g Abs 2 Z 2 L-BG) eine abweichende Regelung erforderlich, um den größtmöglichen Schutz der Gesundheit und die größtmögliche Sicherheit dieser Bediensteten zu gewährleisten.

In der Novelle wird dazu vorgeschlagen, dass bei Bedienstete mit diesem Aufgabenbereich der Wohnort auch dann als Ausgangspunkt der Dienstreise gilt, wenn die Strecke von dort zur Dienstverrichtungsstelle länger ist als jene vom Dienstort aus (§ 112 Z 5).

Fußwege, die auf befestigten Straßen im Ortsgebiet (zB im Orts- oder Stadtzentrum) zurückgelegt werden, sollen nicht mehr verrechnet werden können. Abgegolten werden sollen nur Dienstverrichtungen im unwegsamen Gelände (zB Begehungen im Gebirge oder in der Natur, nicht jedoch Wege etwa von der Busstation zum Hotel). Gleiches gilt bei der Benützung eines eigenen Fahrrades (§ 112 Z 4b).

Entsprechend einem Anliegen der Personalvertretung der Landesbediensteten wird die Kürzung bei jenen Tagesgebühren reduziert, die bei Inlandsreisen und auswärtigen Dienstverrichtungen mit kurzen Pausen anfallen. Diese Tagesgebühren wurden bislang im Ausmaß von 2/3 des sonst üblichen Gebührensatzes gewährt und sollen nunmehr zu 4/5 zustehen (§ 112 Z 7).

Zu Art I Z 26:

Die Verweisung auf das Mutterschutzgesetz 1979 wird aktualisiert, insbesondere um die mit der Novelle BGBl I Nr 126/2017 vorgenommenen Änderungen zu übernehmen. Mit dieser Novelle wurde das Verfahren für die vorzeitige Freistellung von der Arbeit vereinfacht (grundsätzlich Ausstellung eines Freistellungszeugnisses durch Fachärztinnen oder -ärzte ohne zusätzliche Befassung einer Arbeitsinspektionsärztin oder eines Arbeitsinspektionsarztes bzw einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes aufgrund rechtsverbindlich durch Verordnung festgelegter Freistellungsgründe; Befassung eines Arbeitsinspektionsarztes bzw -ärztin oder eines Amtsarztes bzw einer Amtsärztin nur in Einzelfällen). Diese Vereinfachung soll auch für Landesbedienstete zur Anwendung gelangen, da damit auch eine Entlastung der Amtsärzte bewirkt wird.

Zu Art I Z 27:

Die Bestimmungen sollen ohne längere Legisvakanz in Kraft treten. Für die Bestimmungen über den Rückerersatz von Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten sowie die Änderungen im Disziplinarverfahren und die erweiterte Befristungsmöglichkeit für Führungskräfte der zweiten Ebene werden entsprechende Übergangsregelungen vorgesehen.

Die COVID-Sonderregelung im § 97 Abs 5 soll rückwirkend mit 15. März 2020 in Kraft treten, dies entspricht dem Datum des Inkrafttretens des ersten Sondererlasses, der für weite Teile des Landesdienstes Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebes enthält. Aufgrund des speziellen Anwendungsbereiches ist, wie auch bei den COVID-bedingten sondergesetzlichen Bestimmungen laut LGBl Nr 39/2020, ein Außerkrafttreten mit 31. Dezember 2020 vorgesehen.

Die im § 110 Abs 10 vorgesehene Sonderregelung für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses wird in ihrer Geltungsdauer ebenfalls auf das Jahr 2020 beschränkt. Eine frühere Aufhebung kann dann erfolgen, wenn die geplante Neuregelung in diesem Bereich erlassen wird. Gegen das rückwirkende Inkrafttreten bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da die im Jahr 2019 bestehende Tarifstruktur, deren Weitergeltung angeordnet wird, zu für die Bediensteten vorteilhafteren Ergebnissen führt als die aktuellen Tarife des Salzburger Verkehrsverbundes.

Zu Art I Z 28:

In der Anlage zum L-BG werden im I. Teil Verweisungen berichtigt und außerdem die Möglichkeit zur Erlangung des Amtstitels „Hofrätin“ bzw. „Hofrat“ auch für Bedienstete eröffnet, die in den Anwendungsbereich des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes fallen.

Im II. Teil der Anlage entfällt durchgehend das Ablegen der Dienstprüfung als besonderes Definitivstellungserfordernis bzw als Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe C, da diese Bestimmungen vor dem Hintergrund der verwendungsbezogenen neuen dienstlichen Ausbildung nicht mehr zeitgemäß erscheinen.

Zu Art II (Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000):

Zu Art II Z 1:

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen auch im Inhaltsverzeichnis nachvollzogen werden.

Zu Art II Z 2:

In die pharmazeutische Gehaltskasse werden gemäß § 1 Abs 2 Z 1 des Gehaltskassengesetzes 2002 nur berufsberechtigte Apotheker und Aspiranten einbezogen, nur diese Berufsgruppe ist daher derzeit vom Anwendungsbereich des L-VBG ausgenommen. Diese Ausnahme soll auf alle Bediensteten ausgedehnt werden, die in der Landesapothekeschäftigt werden.

Zu Art II Z 3:

Die Eignungsausbildung hat im Landesdienst nie große Bedeutung erlangt und soll daher entfallen, wie dies auch im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 bereits erfolgt ist (vgl LGBl Nr 114/2011). Auf Bundesebene wurde die Eignungsausbildung mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl I Nr 130, durch das Verwaltungspraktikum ersetzt. Die geringe praktische Relevanz im Landesdienst zeigt sich auch darin, dass im Jahr 2010 nur 21 Personen an einer Eignungsausbildung teilnahmen, 2014 waren es zwei Personen, 2015 und 2016 jeweils nur noch eine Person. Seitdem wurde im Landesdienst keine Eignungsausbildung mehr durchgeführt, da vor dem Hintergrund neuerer zeitgemäßer Ausbildungsformen (bspw. Traineeprogramme) kein Bedarf mehr danach besteht.

Zu Art II Z 4:

Das mögliche Absehen vom Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit ist in den Erläuterungen zu Art I Z 1 dargestellt.

Zu Art II Z 5:

Zur Befristung von Führungsfunktionen der zweiten Ebene vgl die Erläuterungen zu Art I Z 2 (§ 3 Abs 5 L-BG).

Zu Art II Z 6:

Der Großteil der befristeten Dienstverträge zu Vertretungszwecken wird infolge der Inanspruchnahme einer Karenz oder Teilbeschäftigung gemäß MSchG oder VKG erforderlich. Ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15h Abs 1 MSchG bzw § 8 Abs 1 VKG besteht längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes. Wird eine Teilbeschäftigung in vollem Ausmaß (bis zum Ablauf des siebten Lebensjahres des Kindes) in Anspruch genommen, ist nach der derzeitigen Bestimmung der Abschluss eines weiteren befristeten Dienstverhältnisses mit der bereits eingearbeiteten Vertretung nicht möglich, da befristete Dienstverhältnisse bereits ab einer Gesamtdauer von fünf Jahren als unbefristet gelten.

Da der Dienstgeber Vorsorge für die Rückkehr der vertretenen Mitarbeiterin oder des vertretenen Mitarbeiters zur ursprünglichen Wochendienstzeit zu treffen hat und überdies nur die vorgegebenen Planstellen zur Verfügung stehen (§ 27 Abs 2 AHLG), stellt das Eingehen eines unbefristeten Dienstverhältnisses mit der vertretenden Mitarbeiterin oder des vertretenden Mitarbeiters keine Option dar. Es wird daher vorgeschlagen, die Befristungsmöglichkeit zu Vertretungszwecken von derzeit fünf Jahren auf maximal sieben

Jahre zu erhöhen. Im Hinblick auf die im MSchG und VKG enthaltenen Optionen ist die längere Befristung jedenfalls sachlich gerechtfertigt, überdies führt sie auch zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung. In unionsrechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass mit der vorgeschlagenen Bestimmung Paragraph 5 Z 1 lit b der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverhältnisse (Anhang zur RL 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999) nach wie vor entsprochen wird. In Anwendung dieser Bestimmung hat der EuGH zwölf Verlängerungen in elf Jahren unter Berufung auf einen temporären Vertretungsbedarf als sachlich gerechtfertigt angesehen (EuGH 26.1.2012, C-586/10; siehe auch OGH 26.08.2009, 9 ObA 7/09h).

Zu Art II Z 7:

Aufgrund von Erfahrungswerten aus dem Vollzug soll die Anrechnung von anderen Prüfungen oder Ausbildungen klarer geregelt werden. Dienstprüfungen, die bei anderen Gebietskörperschaften (Bund, Länder oder Gemeinden) erfolgreich abgelegt wurden, sollen vollumfänglich angerechnet werden, wenn sie in einer gleichwertigen Verwendungs- oder Besoldungsgruppe absolviert wurden. Andere Ausbildungen und Prüfungen sollen weiterhin angerechnet werden können, wobei sich die Anrechnung daran orientieren soll, ob eine gleichwertige Ausbildung gewährleistet ist. Vergleichsmaßstab ist stets die nunmehrige Verwendung im Landesdienst. Für rechtskundige Bedienstete ist eine Gleichwertigkeit zB jedenfalls dann anzunehmen, wenn sie eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben, die für die Ausübung eines Rechtsberufes staatlich anerkannt ist (zB Rechtsanwaltsprüfung) oder die Lehrbefugnis auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer österreichischen Universität erworben haben. Ausbildungen und Prüfungen, die eine Voraussetzung für die nunmehrige Verwendung im Landesdienst darstellen (zB Medizinstudium bei Amtsärztinnen und -ärzten) können hingegen nicht angerechnet werden.

Zu Art II Z 8:

Erfahrungswerte haben gezeigt, dass in der Vergangenheit wenige Vortragende aus den Reihen der Bediensteten des Landesdienstes für die dienstliche Aus-, Fort- und Weiterbildung gewonnen werden konnten. Dies entspricht nicht dem Ziel, Personen aus dem Landesdienst, die in besonderer Weise mit den praktischen Aspekten der vorgetragenen Inhalte vertraut sind, als Vortragende einzusetzen. Im Vergleich zu externen Vortragenden gebührt den öffentlich Bediensteten nach § 12g eine geringere Vergütung, so dass sich durch den vermehrten Einsatz die Kosten der dienstlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung für das Land Salzburg reduzieren lassen.

Um die Attraktivität der Vortragstätigkeit für Landesbedienstete zu erhöhen und einen größeren Gestaltungsspielraum auf Verordnungsebene zu ermöglichen, wird die maximale Höhe der Vergütung von 2,6 % auf 4 % erhöht.

Zu Art II Z 9:

Hier wird lediglich eine Verweisung berichtigt.

Zu Art II Z 10:

Abs 8 enthält Bestimmungen im Zusammenhang mit der Eignungsausbildung, die künftig nicht mehr vorgesehen ist (vgl die Erläuterungen zu Art II Z 3).

Zu Art II Z 11:

Um eine möglichst einheitliche Regelung für Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete zu treffen, soll die Regelung der Urlaubsentschädigung im § 32 L-VBG an die für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen angepasst werden (vgl auch die Erläuterungen zu Art I Z 11).

Zu Art II Z 12:

Die Änderungen im Zusammenhang mit dem Frühkarenzurlaub für Väter sind in den Erläuterungen zu Artikel I Z 15 dargestellt.

Zu Art II Z 13:

Zu den Klarstellungen im Zusammenhang mit Kur- und Rehabilitationsaufenthalten vgl die Erläuterungen zu Artikel I Z 12.

Zu Art II Z 14:

Zu den Änderungen der Bestimmungen über die Familienhospizkarenz vgl die Erläuterungen zu Artikel I Z 14.

Zu Art II Z 15:

Der bisher vorgesehene Gehaltsansatz für Ausbildungsjuristinnen und -juristen entfällt. Die im Rahmen von Traineeprogrammen eingesetzten Bediensteten werden entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des LB-GG entlohnt.

Zu Art II Z 16:

Geringfügige Beschäftigungen während der Karenz können sich sowohl aus Sicht der oder des Bediensteten als auch aus Sicht des Dienstgebers als nutzbringend erweisen. Während die oder der Bedienstete im Dienstbetrieb integriert bleibt und die Möglichkeit eines Zuverdienstes hat, kann der Dienstgeber auf erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgreifen und muss Vertretungen nur in reduziertem Maße organisieren. Diesen Vorteilen steht allerdings ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand gegenüber, der aus dem Eingehen eines weiteren Dienstverhältnisses resultiert. Um diesen Aufwand – auch im Hinblick auf das äußerst eingeschränkte Beschäftigungsausmaß – zu reduzieren und damit gleichzeitig diese Beschäftigungsform weiterhin zu ermöglichen, wird vorgeschlagen den Vorrückungstichtag – dessen Ermittlung erfahrungsgemäß besonders ressourcenintensiv ist – des ersten Dienstverhältnisses für das zweite Dienstverhältnis heranzuziehen, sofern die geringfügige Beschäftigung im Wesentlichen der vor Karenzantritt ausgeübten Tätigkeit im Landesdienst entspricht. Eine gesonderte Ermittlung kann dadurch unterbleiben.

Zu Art II Z 17:

In der Z 17.1. wird durch die Aufnahme einer Verweisung auf § 41 Abs 5 L-BG sichergestellt, dass auch Vertragsbedienstete die wieder eingeführte Nebengebühr für die Tätigkeit als Disziplinaranwältin oder – anwalt erhalten. Zur bereits in der Vergangenheit geänderten Einstufung von Hebammen und zum Erfordernis einer Verfassungsbestimmung (Z 17.2) vgl die Erläuterungen zu Art I Z 20.

Zu Art II Z 18:

Auch für die Erhöhung der Bezüge der Vertragsbediensteten wird eine Rundungsbestimmung vorgesehen, vgl die Erläuterungen zu Art I Z 22.

Zu Art II Z 19:

Der Ersatz von Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten wird entsprechend der für Beamtinnen und Beamten geltenden Neuregelung geändert, vgl die Erläuterungen zu Art I Z 5.

Zu Art II Z 20:

In Anlehnung an die bundesgesetzlichen Bestimmungen (vgl § 84 Abs. 3b Z 2 VBG) soll eine Abfertigung auch dann gebühren, wenn das Dienstverhältnis wegen Inanspruchnahme einer Korridorpension oder einer Schwerarbeiterpension gekündigt wird.

Zu Art II Z 21:

§ 70a enthält Bestimmungen im Zusammenhang mit der Eignungsausbildung, die künftig nicht mehr vorgesehen ist (vgl die Erläuterungen zu Art II Z 3).

Zu Art II Z 22:

Zur Aktualisierung des Zitates vgl die Erläuterungen zu Artikel I Z 26.

Zu Art II Z 23:

Vgl die Erläuterungen zu Artikel I Z 27. Da es derzeit Anlassfälle für die Anerkennung von Prüfungen gibt (bereits absolvierte Dienstprüfung bei einer anderen Gebietskörperschaft), soll – um keine Ungleichbehandlung von zeitlich nahe beieinander liegenden Dienstantritten zu erzielen – lediglich die Möglichkeit des Abschlusses jener dienstlichen Ausbildung vorgesehen werden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes schon begonnen worden sind (erfolgte Zulassung zum Modullehrgang).

Zu Artikel III (Landesbediensteten-Gehaltsgesetz):**Zu Art III Z 1:**

Die Änderungen werden auch im Inhaltsverzeichnis dargestellt.

Zu Art III Z 2.1.:

Im Gesundheitsbereich werden folgende neue Modellfunktionen vorgesehen:

- Diplom- und Fachsozialbetreuung: Diplom- und Fachsozialbetreuerinnen und -betreuer sind im Konradinum Eugendorf tätig. Ihre Aufgabe ist insbesondere die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Aktivitäten, die den Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner abwechslungsreich und angenehm gestalten.
- Operationstechnische Assistenz: Die operationstechnische Assistenz ist ein Beruf, der in Österreich zwar noch keinem Berufsgesetz unterliegt (auch wenn bereits intensiv an einem solchen gearbeitet wird), aber in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland bereits existiert und auch in Österreich nach Maßgabe des § 21 iVm § 30a GuKG ausgeübt werden darf. Insofern ist auch für diese Berufsgruppe eine Modellfunktion vorzusehen.

- Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege: Da die Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege sich ausschließlich aus dem Berufsstand der Gesundheits- und Krankenpflege rekrutieren und diese Tätigkeit daher eine Karrieremöglichkeit des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes darstellt, soll diese Modellfunktion auch im Gesundheitsbereich statt wie bisher im Verwaltungsbereich angesiedelt werden.
- Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter: Das Aufgabenspektrum dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterscheidet sich wesentlich von dem der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Landesverwaltung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die in der SALK und somit in einer Krankenanstalt tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dem Gesundheitsbereich mit einer eigenen Modellfunktion zuzuordnen. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der SALK sind – so wie das auch für die Primärversorgungseinrichtungen vorgesehen ist - Teil des medizinischen Behandlungsteams im multiprofessionellen Setting und ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die ganzheitliche Unterstützung von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen während des gesamten Krankenhausaufenthalts. Die sozialarbeiterische Intervention umfasst ua Visiten, Fallkonferenzen, Patientinnen- und Patientengespräche zur Erstellung der Hilfeplanerstellung sowie Motivationsarbeit zur Perspektivenfindung. Das familiäre Umfeld wird je nach Therapievorstellung miteinbezogen. Eine nachstationäre Fallbegleitung findet nur in Ausnahmefällen statt. Diese beschränkt sich auf den psychiatrischen Bereich zur Reduktion von Wiederaufnahmen im Bereich der integrierten Versorgung.

Zu Art III Z 2.2.:

Die Änderung ist in Zusammenhang mit § 5 Abs 3 Z 4 LB-GG zu sehen, in dem die Entlohnung der Praktikantinnen und Praktikanten mit Ausnahme der Pflichtpraktikantinnen und -praktikanten geregelt ist. Mit der neu eingefügten Definition der Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten soll klargestellt werden, dass auch solche Personen unter diesem Begriff zu verstehen sind, die im Rahmen einer verpflichtend zu verfassenden wissenschaftlichen Arbeit die dafür notwendigen Grundlagen in einem Praktikum an einer externen Einrichtung (wie zum Beispiel der SALK) erarbeiten.

Zu Art III Z 2.3., Z 3.1., Z 4, Z 5, Z 6.2., Z 7.2., Z 9, Z 12.1., Z 13.2. und Z 16.1:

Der Begriff „medizinischer Bereich“ soll durch den Begriff „Gesundheitsbereich“ ersetzt werden. Damit wird besser zum Ausdruck gebracht, dass in diesem Bereich auch Bedienstete beschäftigt sind, die keine spezifisch medizinischen Berufe ausüben, aber in der Gesundheitsversorgung tätig sind (vgl dazu auch die Ausführungen zu Art III Z 2.1.).

Zu Art III Z 3.2.:

Zum Entfall des Einkommensansatzes für Ausbildungsjuristinnen und -juristen vgl die Erläuterungen zu Art II Z 15.

Zu Art III Z 6.1.:

Es soll klargestellt werden, dass die Zuordnung zu einer Modellstelle nach dem „Überwiegensprinzip“ erfolgt. Ausschlaggebend ist daher, welche Aufgaben die oder der Bedienstete mehrheitlich (über 50%) wahrnimmt. In der Vergangenheit stellte sich insbesondere bei der Übernahme von Aufgaben resultierend aus Vertretungen (zB bedingt durch Karenzurlaube, Karenzen oder Elternteilzeit) wiederholt die Frage der Zuordnung zur konkreten Modellstelle. Mit der rechtlichen Klarstellung sollen Zweifelsfragen – auch im Zusammenhang mit einer allfällig vorzunehmenden Zuordnungsänderung – zukünftig vermieden werden.

Zu Art III Z 7:

In den Z 7.1. und 7.3. werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu den Z 7.2, 7.3 und 7.5: Derzeit bleiben gemäß § 9 Abs 5 LB-GG die Zeiten, die vor der Zuordnungsänderung in der bisherigen Einkommensstufe zurückgelegt wurden, für die nächste Vorrückung unberücksichtigt. Bei einer Zuordnungsänderung von einem Einkommensband in das nächsthöhere werden die Erfahrungswerte also wieder auf 0 gesetzt. Das führt dazu, dass auch Vorerfahrung, die in einer ähnlichen, aber untergeordneten Position erworben wurde, nicht berücksichtigt wird (zB Chefsekretärin oder Chefsekretär einer Referatsleiterin oder eines Referatsleiters in EB 4 wird einer Abteilungsleiterin/einem Abteilungsleiter zugewiesen und wird in EB 5 eingestuft). Wann bei Bediensteten Zuordnungsänderungen vorgenommen werden und wieviel Vorerfahrung dadurch verloren geht, hängt vom Einzelfall ab und führt bei gleichzeitigem Eintritt in den Landesdienst, vergleichbaren Vordienstzeiten und gleicher Dienstzeit zu willkürlich erscheinenden Unterschieden in den Laufbahnen. Die derzeitige Regelung für Zuordnungsänderungen ist daher in jenen Fällen unbefriedigend, in denen innerhalb einer Modellfunktion von einem Einkommensband in ein höheres Einkommensband gewechselt wird. In diesen Fällen sollen daher künftig Zeiten, die vor der Zuordnungsänderung in der bisherigen Einkommensstufe zurückgelegt wurden, für die nächste Vorrückung berücksichtigt werden, weil von einer gleichwertigen Vorerfahrung auszugehen ist.

Bei einer Zuordnungsänderung, die den Wechsel in ein Einkommensband einer anderen Modellfunktion zur Folge hat, sollen solche Zeiten mangels voller Gleichwertigkeit nur eingeschränkt für die nächste Vorrückung berücksichtigt werden, wobei abhängig davon, ob der Wechsel in das nächstfolgende Einkommensband erfolgt oder ein bzw. mehrere Einkommensbänder übersprungen werden, zwei oder vier Jahre für die nächste Vorrückung unberücksichtigt bleiben. Je weiter die Tätigkeiten in ihrer Art und ihrer Einstufung auseinanderliegen, desto mehr Vorerfahrung aus der vorangegangenen Tätigkeit bleibt somit unberücksichtigt. Wenn weder externe noch interne Erfahrungswerte in der bisherigen Entlohnungsstufe in einem entsprechenden Ausmaß vorhanden sind, erfolgt die Neueinreihung unter Abzug der zwei bzw vier Jahre unter Umständen auch in einer niedrigeren Entlohnungsstufe des neuen Einkommensbandes.

Auf Zuordnungsänderungen, für die eine betragsmäßig festgelegte Überleitung vorgesehen ist (Führungsfunktionen des Verwaltungsbereiches, ausgenommen eine Zuordnungsänderung von EB 10 nach EB 11, sowie medizinischer Bereich) treffen die dargelegten Erwägungen nicht im gleichen Ausmaß zu, weshalb in diesen Fällen, wie auch bisher, Zeiten, die vor der Zuordnungsänderung in der bisherigen Einkommensstufe zurückgelegt wurden, für die nächste Vorrückung generell unberücksichtigt bleiben.

In der Z 7.6. wird klargestellt, dass im Falle einer Höherstufung und nachfolgender Rückstufung wieder der ursprüngliche Vorrückungstichtag heranzuziehen ist. Zeiten, die in Folge einer Höherstufung allenfalls nicht in das neue höhere Einkommensband mitgenommen wurden, leben in Folge einer Rückstufung wieder auf.

Zu Art III Z 8:

Mit der Einführung des neuen Gehaltssystems (LGBI Nr 94/2015) wurde zur Überprüfung von Zuordnungen oder Zuordnungsänderungen eine Bewertungskommission eingerichtet, die der Dienstbehörde bzw dem Dienstgeber eine geänderte Zuordnung empfehlen kann. Wie zwischenzeitlich gewonnene Erfahrungswerte zeigen, führt die Bewertungskommission jedoch schon aufgrund ihrer komplexen Ausgestaltung zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand (Schulungsaufwand für den großen Kreis der Mitglieder, Einrichtung von Geschäftsstellen, Vornahme von Bestellungen und Nachbestellungen etc). Von der Personalvertretung der Landesbediensteten wurde die Abschaffung bzw Neuaufstellung der Bewertungskommission gefordert, dies ist auch eine Forderung im Rahmen des Projektes LandSalzburg@2022 und entspricht generell dem Anliegen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung.

Daher wird ein stark verschlankter Beirat in Anlehnung an den im Leistungsfeststellungsverfahren vorgesehenen Beirat und dessen Einbindung in die Entscheidungsfindung durch die Dienstbehörde bzw den Dienstgeber vorgeschlagen. Die Zusammensetzung des Beirates nimmt dabei auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in der SALK und im Verwaltungsbereich Rücksicht.

Das Anliegen der Überprüfung einer Zuordnung oder Zuordnungsänderung soll künftig durch einen Antrag der oder des Bediensteten an die Dienstbehörde bzw den Dienstgeber eingeleitet werden. Die Gründe für die Zweifel an der Richtigkeit der Zuordnung oder Zuordnungsänderung sind im Antrag anzuführen, andernfalls ein Verbesserungsauftrag zu erteilen und mangels Entsprechung der Antrag zurückzuweisen sein wird. Nur im Fall einer beabsichtigten abweisenden Entscheidung soll die Dienstbehörde bzw. der Dienstgeber verpflichtet sein, die (unverbindliche) Stellungnahme des Beirates einzuholen, bei einer positiven Erledigung eines Antrages ist die Beiziehung des Beirates nicht erforderlich. Eine vorgenommene Zuordnungsänderung ist (wie auch bisher) bei der Erstellung des nächstfolgenden Landesvoranschlags zu berücksichtigen.

Auch dem vorgeschlagenen Beirat sollen (wie schon der Bewertungskommission) die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte für den Landesdienst sowie vom zuständigen Organ der Dienstnehmervvertretung (zuständiges Organ der Personalvertretung bzw Zentralbetriebsrat) entsendete Landesbedienstete angehören. Vorsitzender des Beirates soll die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor bzw eine von ihr oder ihm bestimmte Stellvertretung (dabei muss es sich nicht um die Landesamtsdirektor-Stellvertreterin oder den Landesamtsdirektor-Stellvertreter handeln) oder die Geschäftsführung der SALK sein. Die Anzahl der Mitglieder im Beirat soll somit im Vergleich zur Anzahl der Mitglieder in der Bewertungskommission erheblich reduziert werden, die Untergliederung in Senate ist nicht mehr erforderlich.

Die Bestimmungen über die Dauer und Form der Bestellung bzw Entsendung sowie die Weisungsfreiheit der Mitglieder werden im Wesentlichen aus dem geltenden Recht übernommen. Sollte ein Mitglied des Beirates verhindert sein, ist die Funktion durch das bestellte bzw entsandte Ersatzmitglied oder im Fall der bzw des Gleichbehandlungsbeauftragten durch die in den Organisationsvorschriften vorgesehene Vertretung auszuüben. In Anlehnung an die bisherige Regelung soll auch zukünftig eine Geschäftsordnung, die die näheren Regelungen zur Führung der Geschäfte des Beirates enthält, erlassen werden. Die Erlassung einer Geschäftsordnung sowie die Bestimmung einer Dienststelle als Geschäftsstelle obliegen der oder dem Vorsitzenden des Beirates.

Zu Art III Z 10:

In der Z 10.1. wird den besonderen Anforderungen in den Modellfunktionen Gehobener Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege und sowie Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter durch eine um zwei Jahre verbesserte Einstufung im Einkommensband 9 Rechnung getragen.

Zu Z 10.2. (Vorrückungstichtag bei geringfügiger Beschäftigung) vgl die Erläuterungen zu Artikel II Z 16.

In der Z 10.3. wird eine zeitliche Höchstgrenze von einem Jahr für das Erbringen von Nachweisen für die Anrechnung einer Vordienstzeit in Anlehnung an die Bundesrechtslage (§ 26 VBG) normiert, die nur für neueintretende Bedienstete gelten soll. Dadurch soll die Ermittlung des Vorrückungstichtags zügig abgeschlossen werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu Art III Z 11:

Da die Möglichkeit der Leistungskomponente nunmehr auch im alten Gehaltssystem vorgesehen werden soll, ist die bisher vorgesehene Bestimmung, dass die mit der Leistungsbeurteilung verbundenen Aufgaben der Vorgesetzten auch bei jenen Landesbediensteten, auf die das LB-GG nicht anzuwenden ist, zu den Dienstpflichten gehören, nicht mehr erforderlich.

Zu Art III Z 12.2. und Z 16.2.:

Die Ergänzungszulage für den Gesundheitsbereich resultiert aus dem Erfordernis, aus steuerlichen Gründen (§ 68 EStG) bestimmte Gehaltsbestandteile gesondert auszuweisen. Bedienstete, bei denen diese Gehaltsbestandteile tatsächliche Erschwernisse oder Gefährdungen abgelteten sollen, erhalten eine kombinierte Nebengebühr (§ 35 Abs 2 LB-GG), die steuerrechtlich begünstigt ist. Solche Bedienstete der betroffenen Einkommensbänder, deren Dienst keine zusätzliche Erschwernis- oder Gefahrenabgeltung rechtfertigt, erhalten eine Zulage, die den Unterschied zur eigentlich vorgesehenen Gehaltshöhe dieses Einkommensbandes ausgleichen soll.

Geplante Änderungen der Einreihungs- und Modellstellen-Verordnung im Gesundheitsbereich (Einkommensbänder 7 und 8 für die Modellfunktion Sanitätshilfsdienst und Pflegeassistentenberufe, neue Modellfunktion Operationstechnische Assistenz mit den Einkommensbändern 8 und 9) machen eine Einbeziehung dieser Einkommensbänder in den § 15 Abs 8 LB-GG und Änderungen im § 35 Abs 2 LB-GG erforderlich.

Zu Art III Z 13.1., 13.3. und 15:

Bisher sieht das LB-GG die Leistungskomponente gemäß § 14 als Mittel zur Anerkennung eines überdurchschnittlichen Arbeitserfolges vor, während im alten Gehaltssystem die Belohnung (§ 105 L-BG) einen ähnlichen Effekt erzielen soll. In Zukunft sollen beide Systeme sowohl im alten als auch im neuen Gehaltssystem zur Verfügung stehen (vgl dazu auch die Erläuterungen zu Art I Z 24). Auch die im § 34b LB-GG neu vorgesehenen Belohnungen können im Form von Sachbezügen gewährt werden.

Zu Art III Z 13.4:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 23.2.

Zu Art III Z 14:

In den Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsabgeltung (Sonn- und Feiertagszulage) werden entsprechend dem für das alte Gehaltssystem geltenden § 101 Abs 2a und 4 L-BG Sonderregelungen für Teilbeschäftigte ergänzt (vgl dazu die Erläuterungen der Regierungsvorlage Nr 296 BlgLT 6. Sess 13. GP).

Zu Art III Z 16a:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 24a.

Zu Art III Z 17:

Die Änderungen im Zusammenhang mit den Reisegebühren entsprechen jenen, die zu Art I Z 25 erläutert werden. Im § 38 Z 11 LB-GG wird darüber hinaus eine Anpassung an die mit LGBI Nr 98/2017 neu geregelte dienstliche Ausbildung vorgenommen.

Zu Art III Z 18:

Zur neu vorgesehene Entschädigung für Disziplinaranwältinnen und –anwälte vgl die Erläuterungen zu Art I Z 16.3. Die Ausübung der Funktion der Disziplinaranwaltschaft durch Beamtinnen bzw Beamte und Vertragsbedienstete gleichermaßen ist seit der Novelle LGBI Nr 106/2013 zulässig.

Zu Art III Z 19:

Zur Aufnahme einer Rundungsbestimmung vgl die Erläuterungen zu Art I Z 22.

Zu Art III Z 20:

Die zu Art III Z 7 erläuterten Änderungen im Zusammenhang mit Zuordnungsänderungen machen auch eine Anpassung der im § 44 Abs 3 LB-GG enthaltenen Verweisung erforderlich. In diesem Zusammenhang

wird auch im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass § 9 LB-GG mit einigen gesetzlich angeordneten Abweichungen auch bei der Modellstellenzuordnung nach Optionserklärungen anzuwenden ist.

Zu Art III Z 21:

Die Änderungen sollen ohne längere Legisvakanz in Kraft treten, vgl auch die Erläuterungen zu Artikel I Z 27. Für die Änderungen, die Gesundheitsbereich betreffen, wird auf Wunsch der SALK ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2021 vorgesehen. Lehrerinnen und Lehrern für Gesundheits- und Krankenpflege sowie klinischen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern wird dabei eine Optionsmöglichkeit für den Verbleib in ihrer bisherigen Modellstelle eingeräumt.

Zu Art III Z 22:

Die im Einkommensschema 2 vorgesehenen Beträge sind zum Teil nicht mehr marktkonform und sollen daher auf eines Vorschlags der SALK im Begutachtungsverfahren angehoben werden. Die in der Tabelle enthaltenen Werte beziehen sich dabei auf das Jahr 2020 und werden daher voraussichtlich mit 1. Jänner 2021 bereits in einer valorisierten Form in Kraft treten (vgl auch Art III Z 21).

Die geplanten Änderungen der Einreihungs- und Modellstellen-Verordnung im Gesundheitsbereich (Einkommensbänder 7 und 8 für die Modellfunktion Sanitätshilfsdienst und Pflegeassistentenberufe, neue Modellfunktion Operationstechnische Assistenz mit den Einkommensbändern 8 und 9) machen eine Einbeziehung dieser Einkommensbänder in den § 15 Abs 8 LB-GG erforderlich (vgl die Erläuterungen zu Art III Z 12.2 und 16.2). Parallel dazu müssen jedoch in diesen Einkommensbändern die Einkommenswerte entsprechend reduziert werden, so dass ein neues Einkommensschema 2 vorgeschlagen wird.

Zu Art IV (Salzburger Objektivierungsgesetz 2017):

Zu Art IV Z 1a:

In dieser Bestimmung wird lediglich eine Verweisung aktualisiert.

Zu Art IV Z 2:

Zu Z 2.1.:

Bewerben sich auf eine Ausschreibung nicht mindestens drei Personen (maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Bewerbungszahlen ist das Ende der Bewerbungsfrist) ist derzeit vorgesehen, dass jedenfalls eine zweite Ausschreibung mit eingeschränktem Anforderungsprofil zu erfolgen hat, es sei denn eine Einschränkung der Anforderungen ist auf Grund zwingender gesetzlicher Vorgaben nicht möglich. In der Praxis führte diese Bestimmung teils zu übermäßig langen Verfahren, auch wurde die Erfahrung gemacht, dass sich hoch qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber auf die zweite Ausschreibung nicht mehr bewerben, sodass letztlich auch eine zweite Ausschreibung nicht zum intendierten Ergebnis eines breiteren Personenkreises an Bewerberinnen und Bewerbern führt.

Daher soll bei externen Ausschreibungen das Erfordernis einer zwingend vorzunehmenden zweiten Ausschreibung entfallen. Bei internen Ausschreibungen bleibt das Erfordernis einer zweiten Ausschreibung aufrecht, die entweder intern mit eingeschränktem Anforderungsprofil oder extern erfolgen kann. Die auf die erste Ausschreibung erfolgten Bewerbungen bleiben in diesem Fall aufrecht, sofern die Bewerberin oder der Bewerber dafür im Vorfeld ihre bzw. seine Zustimmung erteilt hat. Dadurch soll einerseits ein möglichst breites Feld an Bewerbungen erzielt und andererseits im Sinn einer einfachen und zweckmäßigen Vollziehung ein weiterer Aufwand für Bewerberinnen und Bewerbern vermieden werden.

Zu Z 2.2.:

Bisher ist die Besetzung von Führungsfunktionen ohne Ausschreibung und Auswahlverfahren nur dann möglich, wenn die oder der bestellte Bedienstete aktuell eine Funktion derselben Wertigkeit ausübt, oder bei Verwendungsänderungen gemäß § 8 Abs 4 L-BG. Die in dieser Novelle neu vorgesehene befristete Bestellung von Führungskräften der zweiten Ebene (vgl Art I Z 2, Art II Z 5 und Art IV Z 4), aber auch die in der Landesverwaltung vorgenommenen Strukturreformen, die zum Teil einen erheblichen Entfall von Führungspositionen zur Folge hatten, lassen die Gleichbehandlung jener Bediensteten geboten erscheinen, die aktuell keine Führungsposition mehr innehaben, eine solche jedoch in der Vergangenheit ausgeübt haben.

Voraussetzung für das Absehen vom Objektivierungsverfahren ist in diesem Fall, dass die oder der Bedienstete in die in der Vergangenheit ausgeübte Funktion auf Grund eines Auswahlverfahrens bestellt worden ist. Relevant sind auch die Gründe für das Beenden der nicht mehr aktuellen Funktion, für die das Gesetz taxativ zwei Gründe aufzählt (Auslaufen einer befristeten Bestellung gemäß § 6 Abs 6 S.OG, Entfall der Funktion auf Grund einer Strukturreform). Das Beenden einer Führungsfunktion aus anderen Gründen, zB bei einem Auslaufen der Befristung gemäß § 6 Abs 5 S.OG oder einer Verwendungsänderung gemäß § 8 Abs 2 L-BG, führt nicht zur Anwendung der neuen Bestimmung.

Zu Art IV Z 3:

Der oder die Gleichbehandlungsbeauftragte soll die Möglichkeit erhalten, im Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied aus einem erweiterten Kreis der Expertinnen oder Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung nominieren zu können. Dieser Kreis kann entgegen der Organisationsvorschrift im § 39 des Salzburger Gleichbehandlungsgesetz auch Personen außerhalb der Organisationseinheit der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten umfassen, wodurch die Besetzung von Vorschlagskommissionen erleichtert wird. Bei der Auswahl von Spitzenführungskräften im Verwaltungsbereich soll diese erweiterte Vertretungsmöglichkeit aber nicht bestehen.

Zu Art IV Z 4:

Zur befristeten Bestellung von Führungskräften der zweiten Ebene vgl die Erläuterungen zu Art I Z 2 (§ 3 Abs 5 L-BG).

Zu Art IV Z 5:

Für jedes Aufnahmeverfahren ist eine Auswahlkommission zu bilden. In diesem Zusammenhang wurde in der Vergangenheit vielfach der Wunsch nach einer stärkeren Einbindung und vermehrten Verantwortung der Dienststellenleitungen geäußert. Diesen Forderungen liegt die Tatsache zugrunde, dass die aufgenommene Person in der jeweiligen Dienststelle eine dauerhafte Verwendung finden soll und sich damit vornehmlich für die Tätigkeit und das Umfeld in der Dienststelle eignen muss. Insbesondere zur Abklärung von Letzterem ist eine verstärkte Einbindung der Dienststellenleitung erforderlich.

Der Forderung nach einem ganzheitlichen Führungsverständnis mit ausgeprägter Personalverantwortung soll mit der vorgeschlagenen Bestimmung bereits im Auswahlverfahren dahingehend Rechnung getragen werden, dass die Vorsitzführung von der Leiterin bzw dem Leiter der Dienststelle ausgeübt werden soll, dh von der Abteilungsleitung, bei Fachgruppen von der Leiterin bzw dem Leiter der Fachgruppe. Im Verhinderungsfall ist die Stellvertretung der Leiterin bzw. des Leiters der Dienststelle oder der Fachgruppe mit der Ausübung des Vorsitzes betraut.

Vor dem Hintergrund, dass Größe und Struktur der Dienststellen im Landesdienst stark variieren, wird zusätzlich die Möglichkeit einer Delegation der Vorsitzführung an die Leiterin bzw den Leiter untergeordneter oder angegliederter Organisationseinheiten geschaffen, wenn die Aufnahme für die betreffende Organisationseinheit erfolgen soll. Damit soll die Option eröffnet werden, dass Referats- oder Gruppenleiterinnen bzw -leiter, aber auch Leiterinnen oder Leiter angegliederter Organisationseinheiten gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung, nicht jedoch Leiter eines Fachbereiches oder einer Stabstelle, die Vorsitzführung übernehmen können.

Mit der Übertragung der Vorsitzführung geht auch die Übernahme der Organisationsverantwortung zB für die Kommissionsbildung einher. Die Verantwortung für den gesamten Recruitingprozess soll aber weiterhin bei der Fachgruppe Personal bleiben.

Die Größe der Auswahlkommission bleibt unverändert. Als weitere Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Personalangelegenheiten eingerichteten Stelle als Expertin oder Experte für Personalauswahl sowie eine Expertin oder ein Experte für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung vorgesehen.

Wenn die Aufnahme nicht dauerhaft für eine bestimmte Dienststelle erfolgen soll (zB Aufnahmen in ein Lehrverhältnis oder in befristete Ausbildungsverhältnisse) bleibt die Zusammensetzung der Auswahlkommission entsprechend der geltenden Rechtslage unverändert. Dies gilt auch für Aufnahmen in der SALK.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird im § 10 Abs 6 vorgeschlagen, dass jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beratend von der Auswahlkommission beigezogen werden, nicht als Expertinnen oder Expertin gemäß § 10 Abs 4 bestellt sein müssen und folglich auch keine Schulung gemäß § 2 Abs 2 zu absolvieren haben.

In Anlehnung an die Entscheidungsfindung in der Vorschlagskommission soll auch bei Auswahlverfahren von der Einstimmigkeit zugunsten einer mehrheitlichen Stimmbildung abgegangen werden, wobei in Auswahlkommissionen, in denen der Vorsitz von der Dienststellenleitung geführt wird, keine Entscheidung gegen die Stimme der bzw des Vorsitzenden gefällt werden kann. Dies wiederum vor dem Hintergrund, dass die betreffende Person für eine konkrete Dienststelle ausgesucht wird und eine solche Entscheidung die bzw der Vorsitzende jedenfalls mitzutragen hat.

Zu Art IV Z 6:

Vgl Erläuterungen zu Artikel IV Z 5. Die Änderungserfordernisse ergeben sich aus dem Abgehen vom Erfordernis der Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung.

Zu Art IV Z 7:

Die Bezeichnung der für Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit wird an die Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung angepasst.

Zu Art IV Z 8:

In dieser Bestimmung werden lediglich Verweisungen angepasst.

Zu Art IV Z 9:

Derzeit ist vorgesehen, dass bei einer weiteren Stellenbesetzung mit demselben Anforderungsprofil dann auf die Bewertungsergebnisse eines früheren Auswahlverfahrens zurückgegriffen und die nächstgereichte Bewerberin bzw. der nächstgereichte Bewerber zur Anstellung vorgeschlagen werden kann, wenn die Ausschreibung des früheren Auswahlverfahrens nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Der Fristenlauf soll in Zukunft erst nach Abschluss des Auswahlverfahrens beginnen, um die Dauer nicht durch unabsehbare Verzögerungen im Verfahren ungewollt zu verkürzen.

Zu Art IV Z 10:

Die Änderungen betreffend die Zusammensetzung der Auswahlkommission sollen erst mit Dezember 2020 in Kraft treten, da noch entsprechende Schulungsmaßnahmen für Führungskräfte stattfinden müssen und ein Recruitinghandbuch als Hilfsmittel erstellt werden soll.

Zu Art V (Landesbeamten-Pensionsreformgesetz):

Mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz, BGBl I Nr 59/2017, wurde die Fürsorge für Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen, völlig neu geordnet. In diesem Zusammenhang wurden sowohl neue Vertretungsformen als auch neue Kontoarten eingeführt, die Anpassungen der Bestimmungen über die Auszahlung von Ruhe- und Versorgungsbezügen erforderlich machen (Art V Z 1.1. und 1.2. hinsichtlich § 40 Abs 4).

Entsprechend dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild (§ 35 Abs 4 des Pensionsgesetzes 1965 i d F der 1. Dienstrechtsnovelle des Bundes 2018, BGBl. I Nr. 60/2018) enthält Abs 5 eine Neuregelung der Verpflichtung zur Rücküberweisung von zu Unrecht überwiesenen Geldleistungen. Die Gesetzesmaterialien der Bundesregelung (RV Nr 196 der BlgNR XXVI. GP) führen dazu aus: *„In Abs 4 wird klargestellt, dass sämtliche bei der Pensionsauszahlung zu Unrecht überwiesenen Geldleistungen rückzuüberweisen sind und die Rücküberweisung keines Auftrags der auszahlenden Stelle bedarf (zB. SEPA-Lastschrift), sondern selbständig vom kontoführenden Kreditinstitut durchzuführen ist. Der Ersatz der Geldleistung durch die anspruchsberechtigte Person ist an das Kreditinstitut zu leisten, wenn dem Bund bzw. den Österreichischen Bundesbahnen die Geldleistung durch das Kreditinstitut bereits ersetzt wurde.“*

Die bisher im § 40 Abs 4 letzter Satz und im Abs 6 enthaltenen Bestimmungen, die unterschiedliche Regelungen für inländische und ausländische Kreditinstitute vorsehen, sollen so wie in der Bundesregelung im § 35 Pensionsgesetz 1965 auf Grund von unionsrechtlichen Bedenken entfallen (vgl dazu die Erläuterungen im Ausschussbericht Nr 193 der BlgNR XXIII. GP).

Zu Art VI (Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz):

Voraussichtlich mit dem Jahr 2027 wird das Unfallkrankenhaus Salzburg (UKH) auf das Gelände des Landeskrankenhauses Salzburg übersiedeln. Ab dem Zeitpunkt der Übersiedlung des UKH soll die Unfallabteilung des UKH mit der Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie des Landeskrankenhauses als eine gemeinsame Einheit für Orthopädie und Traumatologie geführt werden. Die Betriebsführung für diese gemeinsame Einheit soll bei der AUVA liegen.

In dieser Einheit werden daher sowohl Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der AUVA als auch der SALK zugewiesene Landesbedienstete beschäftigt werden. Daraus ergeben sich unterschiedliche besoldungsrechtliche Voraussetzungen (Dienstordnungen A, B und C des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger einerseits, L-VBG und LB-GG andererseits), aus denen auch ein unterschiedliches Lohnniveau resultiert. Diese Unterschiede sind für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraussichtlich nur schwer verständlich und können zu Konflikten führen.

Um zumindest langfristig die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere aber die Entgeltbestimmungen, zu vereinheitlichen, ist geplant, neue Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer für die gemeinsame Einheit für Orthopädie und Traumatologie nur mehr über die SALK im Landesdienst anzustellen und der AUVA zur Dienstleistung gemäß § 3 des Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungs- und Betriebsübergangsgesetzes (ZuBeG) zuzuweisen. Eine solche „Kettenzuweisung“ ist derzeit bereits bei Kooperationen der SALK mit anderen Krankenanstaltenträgern rechtlich möglich

Nicht möglich ist jedoch die gezielte Personalaufnahme für andere Rechtsträger, da gemäß § 3 Abs 1 des nur auf die SALK anzuwendenden Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes die Geschäftsführung nur ermächtigt ist, ausschließlich das zur Besorgung der Aufgaben der Betriebsgesellschaft erforderliche Personal aufzunehmen. Daher wird eine Ergänzung vorgeschlagen, die es auch ermöglicht, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel aufzunehmen, diese sofort der AUVA zur Dienstleistung zuzuweisen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Dienstrechtsnovelle 2020

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel I Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987****Ernennung und Ernennungserfordernisse****Ernennung und Ernennungserfordernisse****§ 2****§ 2**

- (1)
- (2) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind:
1. a) bei Verwendungen gemäß § 8c die österreichische Staatsbürgerschaft;
 - b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder das Recht auf unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt;
 2. die volle Handlungsfähigkeit;
 3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind;
 - und
 4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Landesdienst.

- (1)
- (2) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind:
1. a) bei Verwendungen gemäß § 8c die österreichische Staatsbürgerschaft;
 - b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder das Recht auf unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt;
 2. die volle Handlungsfähigkeit;
 3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind;
 - und
 4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Landesdienst.

Das Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit gemäß Z 2 kann im Einzelfall entfallen, wenn die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit vorliegt.

(3) bis (7)

(3) bis (7)

Ernennung im Dienstverhältnis**Ernennung im Dienstverhältnis****§ 3****§ 3**

(1) bis (4)

(1) bis (4)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(5) Die befristete Ernennung sonstiger Führungskräfte in der SALK ist gemäß § 6 Abs 4 des Salzburger Objektivierungsgesetzes vorzunehmen. Die Ernennung aller Führungskräfte (§ 3 Abs 1 Salzburger Objektivierungsgesetz) in der Landesverwaltung mit Ausnahme der SALK kann befristet erfolgen, wenn die Planstelle im Ernennungszeitpunkt nicht dauernd verliehen werden kann. Die Ernennungsdauer kann gemäß § 6 Abs 6 des Salzburger Objektivierungsgesetzes verlängert werden. Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung eines Beamten ohne Verlängerung, ist ihm eine neue Verwendung zuzuweisen (§ 8 Abs 5 Z 2).

(6) Ernennungen von Führungskräften können im Fall von Freistellungen gemäß § 15g bereits ab Beginn des Freistellungszeitraumes erfolgen, wenn die bisher auf die Planstelle ernannte Führungskraft

1. nach Vollendung des 696. Lebensmonats eine Freistellung gemäß § 15g in einem zwölf Monate übersteigenden Ausmaß in Anspruch nimmt und durch eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung die Absicht erklärt, unmittelbar nach Ablauf der Freistellung aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen oder
2. nach Ablauf des Freistellungszeitraumes das Regelpensionsalter erreicht haben wird.

**Sonderbestimmungen für Beamte mit langer beitragsgedeckter
Gesamtdienstzeit**

§ 4a

(1) und (2)

(3) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinn des Abs. 1 und 2 zählen:

- 1.
2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG, nach § 172 GSVG oder nach § 164 BSVG in Höhe von 7 % der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG bzw § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat. § 8 Abs. 2 Z 1 LB-PG ist bei der Berechnung dieser Zeiten nicht anzuwenden;
3. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes;

(3a) und (4)

**Sonderbestimmungen für Beamte mit langer beitragsgedeckter
Gesamtdienstzeit**

§ 4a

(1) und (2)

(3) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinn des Abs. 1 und 2 zählen:

- 1.
2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu leisten war oder ist oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat. § 8 Abs. 2 Z 1 LB-PG ist bei der Berechnung dieser Zeiten nicht anzuwenden;
3. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(3a) und (4)

Geltende Fassung

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

§ 4c

(1) und (2)

(3) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletzten wirksam.

(4)

Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 4e

Vorgeschlagene Fassung

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

§ 4c

(1) und (2)

(3) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf jenes Monats wirksam, in dem sie rechtskräftig wird, sofern nicht ein Ablauf zu einem späteren Monatsletzten rechtskräftig festgesetzt wurde.

(4)

Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 4e

Geltende Fassung

(1) bis (3)

(4) Ein Beamter hat dem Land im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs 1 Z 1 bis 5 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Ausbildungskosten zu ersetzen, wenn diese Kosten für die betreffende Verwendung am Tag der Beendigung dieser Ausbildung 50 % des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, übersteigen. Bei der Ermittlung der Kostenhöhe sind nicht zu berücksichtigen:

1. die Kosten einer dienstlichen Ausbildung iSd 4. Abschnittes des L-VBG;
2. die Kosten, die dem Land aus Anlass der Vertretung des Beamten während der Ausbildung erwachsen sind;
3. die dem Beamten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge bzw das Monatseinkommen mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren.

Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn das Dienstverhältnis aus den im § 3a Abs 3 Z 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist. Die Höhe der zu ersetzenden Ausbildungskosten verringert sich um ein Achtundvierzigstel für jeden Monat, den das Dienstverhältnis nach dem Ende der Ausbildung gedauert hat.

(5) Die dem Land gemäß Abs. 4 zu ersetzenden Ausbildungskosten sind von der Dienstbehörde mit Bescheid festzustellen. Der Anspruch auf Ersatz der Ausbildungskosten verjährt nach drei Jahren ab der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die §§ 94 Abs. 2 und 95 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(6)

Vorgeschlagene Fassung

(1) bis (3)

(4) Ein Beamter hat dem Land im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs 1 Z 1 bis 5 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aus-, Fort- oder Weiterbildungskosten zu ersetzen, wenn diese Kosten für die betreffende Verwendung am Tag der Beendigung dieser Aus-, Fort- oder Weiterbildung 70 % des Gehaltsansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1 übersteigen. Bei der Ermittlung der Kostenhöhe sind nicht zu berücksichtigen:

1. die Kosten einer dienstlichen Ausbildung (§ 12 Abs 1 L-VBG);
2. die Kosten, die dem Land aus Anlass der Vertretung des Beamten während der Aus-, Fort- oder Weiterbildung erwachsen sind;
3. die dem Beamten während der Aus-, Fort- oder Weiterbildung zugeflossenen Bezüge bzw das Monatseinkommen mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Aus-, Fort-, oder Weiterbildung verursachten Reisegebühren.

Der Ersatz der Aus-, Fort- oder Weiterbildungskosten entfällt, wenn das Dienstverhältnis aus den im § 3a Abs 3 Z 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist. Die Höhe der zu ersetzenden Aus-, Fort- oder Weiterbildungskosten verringert sich um ein Achtundvierzigstel für jeden Monat, den das Dienstverhältnis nach dem Ende der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gedauert hat.

(5) Die dem Land gemäß Abs. 4 zu ersetzenden Aus-, Fort- oder Weiterbildungskosten sind von der Dienstbehörde mit Bescheid festzustellen. Der Anspruch auf Ersatz der Aus-, Fort- oder Weiterbildungskosten verjährt nach drei Jahren ab der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die §§ 94 Abs. 2 und 95 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(6)

Geltende Fassung**Verbot der Folgebeschäftigung****§ 4h**

- (1)
- (2) Abs 1 ist nicht anzuwenden, wenn
 - 1.
 2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 4 nicht übersteigt;
 3. und 4.

Verwendungsänderung**§ 8**

- (1) bis (4)
- (5) Endet der Zeitraum einer befristeten Ernennung gemäß § 3 Abs 4 ohne Verlängerung und bleibt der betreffende Beamte im Dienststand, ist er mit einem Arbeitsplatz zu betrauen, dessen Entlohnung
 1. im Fall des Landesamtsdirektors ohne Verlängerung (§ 3 Abs 4) zumindest der eines Abteilungsleiters entspricht;
 2. im Fall eines Abteilungsleiters, eines Fachgruppenleiters oder eines Bezirkshauptmannes jedenfalls der des vor der befristeten Ernennung innegehabten Arbeitsplatzes entspricht, wenn vor dieser Ernennung ein Dienstverhältnis zum Land bestanden hat. Hat kein Dienstverhältnis bestanden, ist nach Abs 1 bis 4 vorzugehen

Amtsverschwiegenheit**§ 9d**

- (1) bis (4)
- (5) Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Vorgeschlagene Fassung**Verbot der Folgebeschäftigung****§ 4h**

- (1)
- (2) Abs 1 ist nicht anzuwenden, wenn
 - 1.
 2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Doppelte des Gehaltsansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1 nicht übersteigt;
 3. und 4.

Verwendungsänderung**§ 8**

- (1) bis (4)
- (5) Endet der Zeitraum einer befristeten Ernennung gemäß § 3 Abs 4 oder 5 ohne Verlängerung und bleibt der betreffende Beamte im Dienststand, ist er mit einem Arbeitsplatz zu betrauen, dessen Entlohnung
 1. im Fall des Landesamtsdirektors zumindest der eines Abteilungsleiters entspricht;
 2. im Fall einer sonstigen Führungskraft jedenfalls der des vor der befristeten Ernennung innegehabten Arbeitsplatzes entspricht, wenn vor dieser Ernennung ein Dienstverhältnis zum Land bestanden hat. Hat kein Dienstverhältnis bestanden, ist nach Abs 1 bis 4 vorzugehen

Amtsverschwiegenheit**§ 9d**

- (1) bis (4)
- (5) Im Disziplinarverfahren sind weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Geltende Fassung**Dienstweg
§ 10c**

(1) und (2)

(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Rechtsmittel,
2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
4. Beschwerden an den Verfassungs- oder den Verwaltungsgerichtshof.

Geschenkannahme**§ 11c**

(1) Dem Beamten ist es untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke im Sinn des Abs 1.

(3) Der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Er hat die Dienstbehörde umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Ehrengeschenke sind Gegenstände, die dem Beamten von Staaten, öffentlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Courtoisie gegeben werden.

Vorgeschlagene Fassung**Dienstweg
§ 10c**

(1) und (2)

(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Rechtsmittel;
2. Säumnisbeschwerden und Fristsetzungsanträge,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
4. Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof

Geschenkannahme**§ 11c**

(1) Dem Beamten ist es verboten, im Hinblick auf seine amtliche Stellung oder Amtsführung für sich oder einen Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen, sich zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

(2) Eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit von geringem Wert gilt nicht als Geschenk oder sonstiger Vorteil gemäß Abs 1, soweit der Beamte nicht die Absicht verfolgt, sich durch die wiederkehrende Begehung von Handlungen im Sinn des Abs 1 eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

(3) Der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Er hat die Dienstbehörde umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Ehrengeschenke sind Gegenstände, die dem Beamten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Höflichkeit gegeben werden.

Geltende Fassung

(4) Die Dienstbehörde hat die Ehrengeschenke entweder zu verwerten und den Erlös für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Landesbediensteten zu verwenden oder in das Landeseigentum zu übernehmen. Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können dem Beamten zur persönlichen Nutzung überlassen werden.

Ausmaß des Erholungsurlaubes**§ 13**

(1) bis (7)

(8) Ist dem Dienstverhältnis eine Eignungsbildung im Sinn der §§ 5 bis 7 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes unmittelbar vorangegangen, ist bei der Anwendung des Abs 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag der Eignungsbildung begonnen hätte. Die Zahl der Tage, die der Beamte während der Eignungsbildung im Sinn des § 6 Abs 10 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes freigestellt gewesen ist, ist in diesem Fall vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die Dienstbehörde hat die Ehrengeschenke unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entweder zu veräußern, sonst zu verwerten oder in das Landeseigentum zu übernehmen. Ein allfälliger Erlös für das Land ist für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Landesbediensteten oder sonstige karitative Zwecke zu verwenden.

(5) Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können dem Beamten zur persönlichen Nutzung überlassen werden.

(6) Ein Vorteil, der einem Beamten im Rahmen einer Veranstaltung gewährt wird, an deren Teilnahme ein dienstlich oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, darf von ihm angenommen werden, wenn dieser Vorteil

1. grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt wird,
2. dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht,
3. einen inhaltlichen Bezug zu dieser Veranstaltung hat und
4. abgesehen von Z 3 in keinem Zusammenhang zu einem konkreten Amtsgeschäft steht.

Ausmaß des Erholungsurlaubes**§ 13**

(1) bis (7)

(8) entfällt

Geltende Fassung

Entschädigung für den Erholungsurlaub

§ 14e

(1) bis (3)

(4) Die Urlaubsentschädigung gebührt für jenen Teil des entschädigungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt. Der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst bestehende Anspruch auf Erholungsurlaub ist zu diesem Zweck in Kalendertage umzurechnen. Einem Kalendertag entspricht dabei bei Vollbeschäftigung das Ausmaß von acht Arbeitsstunden und bei Teilbeschäftigung eine entsprechend der Arbeitszeit gekürzte Stundenanzahl.

(5) und (6)

Dienstbefreiung für Kuraufenthalte und Aufenthalte in Genesungsheimen

§ 15f

(1) Dem Beamten ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- 1.
2. die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (so genannte "Kneipp-Kuren") besteht und ärztlich überwacht wird.

Vorgeschlagene Fassung

Entschädigung für den Erholungsurlaub

§ 14e

(1) bis (3)

(4) Die Urlaubsentschädigung gebührt für jenen Teil des entschädigungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt. Die Urlaubsentschädigung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der Wochenstundenzahl gemäß § 12a Abs 2 L-BG zu ermitteln.

(5) und (6)

Dienstbefreiung für Kuraufenthalte und Aufenthalte in Rehabilitationszentren

§ 15f

(1) Dem Beamten ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- 1.
2. die Kur ärztlich angeordnet und überwacht wird.

Geltende Fassung

(2)

(3) Dem Beamten ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Beamte zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Sozialversicherungsträger oder vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen getragen werden.

(4) Bei einem Beamten, der im Ausland bei einer österreichischen Dienststelle oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation seinen Dienst versieht, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 auch dann als erfüllt, wenn nach dem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Genesungsheim vorliegen.

(5)

Vorgeschlagene Fassung

(2)

(3) Dem Beamten ist auf Antrag auch für die Dauer des Aufenthaltes in einem Rehabilitationszentrum eine Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Beamte zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein solches eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes vom Sozialversicherungsträger oder vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen getragen werden.

(4) Bei einem Beamten, der im Ausland bei einer österreichischen Dienststelle oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation seinen Dienst versieht, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 auch dann als erfüllt, wenn nach dem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Rehabilitationszentrum vorliegen.

(5)

Geltende Fassung

Freistellung unter Festlegung einer Rahmenzeit

§ 15g

(1) Einem Beamten kann auf Antrag eine Freistellung von höchstens zwölf Monaten oder, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Antragstellung den 720. Lebensmonat vollendet hat, von höchstens 30 Monaten gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Beamte ist zumindest fünf Jahre ununterbrochen im Landesdienst.
2. Gegen die Freistellung spricht kein wichtiger dienstlicher Grund.

(2) Mit der Gewährung der Freistellung ist eine Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Jahren festzulegen. Die Rahmenzeit besteht aus der Freistellung und der Dienstleistungszeit. Während der Dienstleistungszeit hat der Beamte Dienst entsprechend der für ihn geltenden regelmäßigen Wochendienstzeit zu leisten. Die Freistellung darf im Fall einer zwei- bis vierjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall einer fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden.

(3) bis (7)

Familienhospizfreistellung

§ 15h

(1)

(1a) Der Zeitraum der Familienhospizfreistellung darf

1. zur Sterbebegleitung naher Angehöriger drei Monate und
2. zur Betreuung schwerst erkrankter Kinder fünf Monate nicht überschreiten. Die Maßnahme ist zu verlängern, wenn der Beamte dies beantragt; eine Gesamtdauer von sechs Monaten je Anlassfall gemäß Z 1 und neun Monaten je Anlassfall gemäß Z 2 darf jedoch nicht überschritten werden.

Vorgeschlagene Fassung

Freistellung unter Festlegung einer Rahmenzeit

§ 15g

(1) Einem Beamten kann auf Antrag eine Freistellung von höchstens zwölf Monaten oder, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Antragstellung den 696. Lebensmonat vollendet hat, von höchstens 30 Monaten gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Beamte ist zumindest fünf Jahre ununterbrochen im Landesdienst.
2. Gegen die Freistellung spricht kein wichtiger dienstlicher Grund.

(2) Mit der Gewährung der Freistellung ist eine Rahmenzeit von zwei bis sieben vollen Jahren festzulegen. Die Rahmenzeit besteht aus der Freistellung und der Dienstleistungszeit. Während der Dienstleistungszeit hat der Beamte Dienst entsprechend der für ihn geltenden regelmäßigen Wochendienstzeit zu leisten. Die Freistellung darf im Fall einer zwei- bis vierjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall einer fünf- bis siebenjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden.

(3) bis (7)

Familienhospizfreistellung

§ 15h

(1)

(1a) Der Zeitraum der Familienhospizfreistellung darf

1. zur Sterbebegleitung naher Angehöriger drei Monate und
2. zur Betreuung schwerst erkrankter Kinder fünf Monate nicht überschreiten.

Die Maßnahme ist zu verlängern, wenn der Beamte dies beantragt; eine Gesamtdauer von sechs Monaten je Anlassfall gemäß Z 1 und neun Monaten je Anlassfall gemäß Z 2 darf jedoch nicht überschritten werden. Für Anlassfälle gemäß Z 2 kann noch zwei weitere Male eine Freistellung in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten in Anspruch genommen werden, wenn die Betreuung anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind erforderlich ist.

Geltende Fassung

(2) Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Teilbeschäftigung sind die §§ 12i, 12j, 80 Abs. 3, 92 Abs. 1 und 3 und 98 anzuwenden. Auf die gänzliche Dienstfreistellung finden § 15b Abs 2 und § 15d Abs 7 Anwendung.

(3) und (4)

Frühkarenzurlaub für Väter**§ 15i**

(1) Einem Beamten ist auf seinen Antrag für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit der Mutter und dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn keine der verwiesenen Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 5 Abs 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß. Der Karenzurlaub endet vorzeitig mit Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes mit der Mutter und dem Kind.

(2) und (3)

Vorgeschlagene Fassung

(2) Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Teilbeschäftigung sind die §§ 12i, 12j, 80 Abs. 3, 92 Abs. 1 und 3 und 98 anzuwenden. Auf die gänzliche Dienstfreistellung finden § 15b Abs 2 Z 1 und § 15d Abs 7 Anwendung.

(3) und (4)

(5) Der Beamte hat den Wegfall des Grundes für eine Maßnahme nach Abs 1 innerhalb von zwei Wochen zu melden. Soweit nicht schon § 15d Abs 7 zur Anwendung gelangt, kann die Dienstbehörde auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Maßnahmen verfügen, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen

Frühkarenzurlaub für Väter**§ 15i**

(1) Einem Beamten ist auf seinen Antrag für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) im Ausmaß von 28 bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn er mit der Mutter und dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der verwiesenen Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 5 Abs 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß. Der Karenzurlaub endet vorzeitig mit Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes mit der Mutter und dem Kind.

(2) und (3)

Geltende Fassung

Disziplinaranwalt

§ 41

(1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind von der Dienstbehörde Disziplinaranwälte und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen.

(2) Auf die Disziplinaranwälte und ihre Stellvertreter ist § 39 Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) und (4)

Mündliche Verhandlung

§ 52

(1) bis (9)

Vorgeschlagene Fassung

Disziplinaranwalt

§ 41

(1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind von der Dienstbehörde Disziplinaranwälte und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind möglich.

(2) Auf die Disziplinaranwälte und ihre Stellvertreter ist § 39 Abs 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) und (4)

(5) Nach rechtskräftigem Abschluss eines Disziplinarverfahrens gebührt dem Disziplinaranwalt eine Entschädigung in der Höhe von 8,62 % des Einkommens der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1 und zusätzlich je Verhandlungstag eine Entschädigung von 2,15 % des Einkommens der gleichen Einkommensstufe.

Mündliche Verhandlung

§ 52

(1) bis (9)

Geltende Fassung

(10) Über die mündliche Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist vor der Schließung der mündlichen Verhandlung zu verlesen, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Die Verhandlungsschrift kann in Kurzschrift oder auf Schallträger aufgenommen werden, wenn dagegen kein Einwand erhoben wird. Vor der Schließung der mündlichen Verhandlung ist die in Kurzschrift aufgenommene Verhandlungsschrift zu verlesen oder die Aufnahme des Schallträgers wiederzugeben, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Aufnahmen in Kurzschrift oder auf Schallträger sind innerhalb längstens einer Woche in Vollschrift zu übertragen. Der Schallträger ist mindestens drei Monate ab der Übertragung aufzubewahren.

(11) Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind bis spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe) zu erheben. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Auf die Verhandlungsschrift ist § 14 Abs. 3, 4 letzter Satz und 5 AVG nicht anzuwenden

Absehen von der mündlichen Verhandlung

§ 56

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt in Folge der Bindung an die dem Spruch einer rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichtes, eines Landesverwaltungsgerichts oder eines Bundesverwaltungsgerichts zu Grunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist

Vorgeschlagene Fassung

(10) Über die mündliche Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen. Die Verhandlungsschrift kann in Kurzschrift oder auf Schallträger aufgenommen werden. Der Schallträger ist mindestens drei Monate ab der Übertragung aufzubewahren. Aufnahmen in Kurzschrift oder auf Schallträger sind in Vollschrift zu übertragen. Die Verhandlungsschrift ist entweder vor der Schließung der mündlichen Verhandlung zu verlesen bzw die Aufnahme des Schallträgers wiederzugeben oder binnen zwei Wochen nach Schließung der mündlichen Verhandlung den Parteien zu übermitteln, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben.

(11) Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind bei Verlesung (Wiedergabe) bis spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe), bei Übermittlung spätestens binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erheben. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Auf die Verhandlungsschrift ist § 14 Abs 3, 4 letzter Satz und 5 AVG nicht anzuwenden.

Absehen von der mündlichen Verhandlung

§ 56

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarbehörde kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt in Folge der Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes zu Grunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist

Geltende Fassung**Kosten****§ 62**

(1) Die Kosten des Verfahrens (Entschädigung nach Abs. 4, Reisekosten, Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher) sind vom Land zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt wird;
2. der Beamte freigesprochen wird; oder
3. gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

(2) und (3)

Pflegedienstzulage**§ 77**

(1)

(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste und der medizinischen Assistenzberufe | 76,80 € |
| 2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste und für Hebammen | 244,10 € |
| 3. für Beamte des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes nach dem GuKG | |
| a) der Dienstklasse I und II | 149,10 € |
| b) ab der Dienstklasse III | 319,00 € |

Vorgeschlagene Fassung**Kosten****§ 62**

(1) Die Kosten des Verfahrens (Entschädigung für den Disziplinaranwalt, Reisekosten, Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher) sind vom Land zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt wird;
2. der Beamte freigesprochen wird; oder
3. gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

(2) und (3)

Pflegedienstzulage**§ 77**

(1)

(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste und der medizinischen Assistenzberufe | 76,80 € |
| 2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste und für Hebammen | 262,60 € |
| 3. für Beamte des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes nach dem GuKG | |
| a) der Dienstklasse I und II | 160,40 € |
| b) ab der Dienstklasse III | 343,10 € |

Geltende Fassung**Pensionsbeitrag
§ 80**

(1) bis (3)

(3a) Abweichend von Abs. 3 kann der Beamte schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für folgende Zeiten einer Teilbeschäftigung bis zur unverminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten:

1. für die Zeit einer Teilbeschäftigung zur Betreuung eines unter § 15a Abs. 4 Z 1 fallenden Kindes bis längstens zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes;
2. für die Zeit einer Teilbeschäftigung zur Pflege eines Kindes mit Behinderung (§ 15d) bis längstens zum Ablauf des 40. Lebensjahres des Kindes;
3. für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15h Abs. 1 Z 2;
4. für nach dem 60. Lebensjahr eines Beamten gelegene Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12i oder einer Rahmendienstzeit nach § 15g;
5. für die Zeiten einer Bezugskürzung nach § 92a;
6. für Zeiten einer Teilbeschäftigung gemäß § 12j.

Vorgeschlagene Fassung**Pensionsbeitrag
§ 80**

(1) bis (3)

(3a) Abweichend von Abs. 3 kann der Beamte schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für folgende Zeiten einer Teilbeschäftigung bis zur unverminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten:

1. für die Zeit einer Teilbeschäftigung zur Betreuung eines unter § 15a Abs. 4 Z 1 fallenden Kindes bis längstens zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes;
2. für die Zeit einer Teilbeschäftigung zur Pflege eines Kindes mit Behinderung (§ 15d) bis längstens zum Ablauf des 40. Lebensjahres des Kindes;
3. für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15h Abs. 1 Z 2;
4. für nach dem 58. Lebensjahr eines Beamten gelegene Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12i oder einer Rahmendienstzeit nach § 15g;
5. für die Zeiten einer Bezugskürzung nach § 92a;
6. für Zeiten einer Teilbeschäftigung gemäß § 12j.

Geltende Fassung**Erhöhung der Bezüge****§ 80a**

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, in diesem Gesetz festgesetzte Geldbeträge für Bezüge durch Verordnung wie folgt zu erhöhen:

1. Kommt es zu einer Vereinbarung über die Höhe des Gehaltes zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Dienstgebervetretern auf Bundesebene, kann die Erhöhung dementsprechend erfolgen.
2. Liegt eine Vereinbarung nach Z 1 nicht vor, kann die Erhöhung entsprechend einer Vereinbarung über die Höhe des Gehaltes zwischen den Dienstnehmervertretungen (Zentralausschuss, Zentralbetriebsrat) und den Dienstgebervetretern auf Landesebene erfolgen.

(2) und (3)

Vorgeschlagene Fassung**Erhöhung der Bezüge****§ 80a**

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, in diesem Gesetz festgesetzte Geldbeträge für Bezüge durch Verordnung wie folgt zu erhöhen:

1. Kommt es zu einer Vereinbarung über die Höhe des Gehaltes zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Dienstgebervetretern auf Bundesebene, kann die Erhöhung dementsprechend erfolgen.
2. Liegt eine Vereinbarung nach Z 1 nicht vor, kann die Erhöhung entsprechend einer Vereinbarung über die Höhe des Gehaltes zwischen den Dienstnehmervertretungen (Zentralausschuss, Zentralbetriebsrat) und den Dienstgebervetretern auf Landesebene erfolgen.
3. Bei der Erhöhung um einen Prozentsatz sind die Geldbeträge auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden, wobei Beträge unter 5 Cent abgerundet und Beträge ab 5 Cent aufgerundet werden

(2) und (3)

Geltende Fassung

Arten der Nebengebühren, Pauschalierung

§ 97

(1) Nebengebühren sind:

1. die Überstunden- und Mehrstundenvergütung (§ 99),
2. die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (§ 100),
3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage, § 101),
4. die Journdienstzulage (§ 102),
5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 103),
6. die Mehrleistungszulage (§ 104),
7. die Belohnung (§ 105),
8. die Erschwerniszulage (§ 106),
9. die Gefahrenzulage (§ 107),
10. die Aufwandsentschädigung (§ 108),
11. die Fehlgeldentschädigung (§ 109),
12. der Fahrtkostenzuschuss (§ 110),
13. die Jubiläumswendung (§ 111),
14. die Reisegebühren (§ 112).

Anspruch auf eine Nebengebühr kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(2) bis (4)

(5) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstanfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als 30 Tage vom Dienst abwesend, wird ab einschließlich dem 30. Tag für jeden weiteren Tag der Dienstabwesenheit der verhältnismäßige Anteil von der pauschalierten Nebengebühr abgezogen

(6) und (7)

Vorgeschlagene Fassung

Arten der Nebengebühren, Pauschalierung

§ 97

(1) Nebengebühren sind:

1. die Überstunden- und Mehrstundenvergütung (§ 99),
2. die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (§ 100),
3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage, § 101),
4. die Journdienstzulage (§ 102),
5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 103),
6. die Mehrleistungszulage (§ 104),
7. die Belohnung und die Leistungskomponente (§ 105),
8. die Erschwerniszulage (§ 106),
9. die Gefahrenzulage (§ 107),
10. die Aufwandsentschädigung (§ 108),
11. die Fehlgeldentschädigung (§ 109),
12. der Fahrtkostenzuschuss (§ 110),
13. die Jubiläumswendung (§ 111),
14. die Reisegebühren (§ 112).

Anspruch auf eine Nebengebühr kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(2) bis (4)

(5) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstanfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als 30 Tage vom Dienst abwesend, wird ab einschließlich dem 30. Tag für jeden weiteren Tag der Dienstabwesenheit der verhältnismäßige Anteil von der pauschalierten Nebengebühr abgezogen. Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird ergänzend zum ersten Satz nicht berührt durch die Ausübung von Telearbeit wegen der COVID-19-Krise oder Dienstfreistellungen wegen der COVID-19-Krise.

(6) und (7)

Geltende Fassung**Belohnung****§ 105**

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können dem Beamten für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, oder aus sonstigen besonderen Anlässen, Belohnungen gezahlt werden.

Fahrtkostenzuschuss**§ 110**

(1) bis (9)

Vorgeschlagene Fassung**Belohnung und Leistungskomponente****§ 105**

(1) Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können dem Beamten für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, oder aus sonstigen besonderen Anlässen, Belohnungen gewährt werden.

(2) Die Bestimmungen über die Leistungskomponente in § 14 LB-GG gelten für Beamte, die nicht dem LB-GG unterliegen, sinngemäß. Dabei ist unter Bedachtnahme auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten von der fiktiven Zuordnung zu einer Modellstelle (§ 8 LB-GG) auszugehen.

Fahrtkostenzuschuss**§ 110**

(1) bis (9)

(10) Abweichend von Abs 1 Z 3 und Abs 3 sind für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses vom 1. Jänner 2020 bis zu einer allfälligen Änderung dieser Bestimmungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, die am 31. Dezember 2019 gültigen Tarifbestimmungen des Salzburger Verkehrsverbundes maßgeblich.

Reisegebühren**§ 112**

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 mit den folgenden Abweichungen:

- 1.
2. In Ergänzung zu § 5 gilt Folgendes: Wird die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und ist die Strecke vom Wohnort zur Dienstverrichtungsstelle kürzer als die Strecke vom Dienstort zur Dienstverrichtungsstelle, gilt der Wohnort als Ausgangspunkt der Reisebewegung. Wird die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und ist die Strecke vom Wohnort zur Dienstverrichtungsstelle länger als die Strecke vom Dienstort zur Dienstverrichtungsstelle, gebührt dafür eine Entschädigung, wenn der Beamte keinen Fahrtkostenzuschuss im Sinn des § 110 dieses Gesetzes erhält. Diese umfasst die Fahrtkosten für die Strecke vom Wohnort zum Dienstort abzüglich des jeweils festgelegten Eigenanteils, höchstens jedoch bis zum Betrag des Fahrtkostenzuschusses, der bei Vorliegen aller Voraussetzungen gebühren würde. Diese Regelungen gelten sinngemäß für die Beendigung der Reisebewegung.
3. bis 4a..
5. und 6.
7. Bei Inlandsdienstreisen gebühren abweichend von § 17 Teilbeträge der Tagesgebühr nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Mindestdauer der Dienstreise*	Teilbetrag der Tagesgebühr in €
5 Stunden	11,00
6 Stunden	13,20
7 Stunden	15,40
8 Stunden	17,60

Reisegebühren**§ 112**

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 mit den folgenden Abweichungen:

1. .
2. In Ergänzung zu § 5 gilt Folgendes: Wird die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und ist die Strecke vom Wohnort zur Dienstverrichtungsstelle kürzer als die Strecke vom Dienstort zur Dienstverrichtungsstelle, gilt der Wohnort als Ausgangspunkt der Reisebewegung. Bei Fahrern des Präsidenten des Landtages und der Mitglieder der Landesregierung kann der Wohnort auch dann als Ausgangspunkt der Reisebewegung festgelegt werden, wenn die Strecke vom Wohnort zur Dienstverrichtungsstelle länger als die Strecke vom Dienstort zur Dienstverrichtungsstelle ist. Wird die Dienstreise in diesen Fällen vom Wohnort aus angetreten, gebührt dafür eine Entschädigung, wenn der Beamte keinen Fahrtkostenzuschuss im Sinn des § 110 dieses Gesetzes erhält. Diese Entschädigung umfasst die Fahrtkosten für die Strecke vom Wohnort zum Dienstort abzüglich des jeweils festgelegten Eigenanteils, höchstens jedoch bis zum Betrag des Fahrtkostenzuschusses, der bei Vorliegen aller Voraussetzungen gebühren würde. Diese Regelungen gelten sinngemäß für die Beendigung der Reisebewegung.
3. bis 4a.
- 4b. Abweichend von § 11 gebührt für Wegstrecken, die auf befestigten Straßen im Ortsgebiet zu Fuß zurückgelegt werden, kein Kilometergeld. Gleiches gilt in Abweichung von § 10 Abs 5 bei Benützung eines eigenen Fahrrades.
5. und 6.
7. Bei Inlandsdienstreisen gebühren abweichend von § 17 Teilbeträge der Tagesgebühr nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Mindestdauer der Dienstreise*	Teilbetrag der Tagesgebühr in €
5 Stunden	11,00
6 Stunden	13,20
7 Stunden	15,40
8 Stunden	17,60

Geltende Fassung

9 Stunden	19,80
10 Stunden	22,00
11 Stunden	24,20
12 bis 24 Stunden	26,40

*durchgehende Ausbleibezeit

Bei Inlandsreisen und auswärtigen Dienstverrichtungen, während der regelmäßig Arbeitspausen von weniger als einer Stunde erfolgen, gebühren um jeweils ein Drittel verminderte Beträge. Wird die Verpflegung des Beamten unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Aufwendungen bereits enthalten, verringert sich der Anspruch auf Reisezulage wie folgt:

- a) für ein Mittagessen um 50 % der Tagesgebühr (Z 5);
- b) für ein Abendessen um 50 % der Tagesgebühr.

8. bis 14.

Verweisungen auf Bundesrecht**§ 130**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

- 1. bis 33.
- 34. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr 162/2015;
- 35. bis 52.

Vorgeschlagene Fassung

9 Stunden	19,80
10 Stunden	22,00
11 Stunden	24,20
12 bis 24 Stunden	26,40

*durchgehende Ausbleibezeit

Bei Inlandsreisen und auswärtigen Dienstverrichtungen, während der regelmäßig Arbeitspausen von weniger als einer Stunde erfolgen, gebühren um jeweils ein Fünftel verminderte Beträge. Wird die Verpflegung des Beamten unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Aufwendungen bereits enthalten, verringert sich der Anspruch auf Reisezulage wie folgt:

- a) für ein Mittagessen um 50 % der Tagesgebühr (Z 5);
- b) für ein Abendessen um 50 % der Tagesgebühr.

8. bis 14..

Verweisungen auf Bundesrecht**§ 130**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

- 1. bis 33.
- 34. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr 112/2019;
- 35. bis 52.

Geltende Fassung**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015
und Übergangsbestimmungen dazu****§ 136**

(1) bis (16)

Vorgeschlagene Fassung**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015
und Übergangsbestimmungen dazu****§ 136**

(1) bis (16)

(17) Die § 2 Abs 2a, § 3 Abs 5 und 6, § 4a Abs 3, § 4c Abs 3, § 4e Abs 4 und 5, § 4h Abs 2, § 8 Abs 5, § 9d Abs 5, § 10c Abs 3, § 11c, § 13 Abs 8, § 14e Abs 4, die Überschrift in § 15f und Abs 1, 3 und 4, § 15g Abs 1 und Abs 2, § 15h Abs 1a, 2 und 5, § 15i Abs 1, § 41 Abs 1, 2 und 5, § 52 Abs 10 und 11, § 56 Abs 1, § 62 Abs 1, § 77 Abs 2, § 80 Abs 3a, § 80a Abs 1, § 97 Abs 1, § 105, § 112, § 130 sowie die Anlage in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf § 77 Abs 2 im Verfassungsrang.

(18) Die Bestimmungen des § 3 Abs 5 und Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 sind nur auf Ernennungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen vorgenommen werden. Gemäß § 4e Abs 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 sind nur die Kosten jener Aus-, Fort und Weiterbildungen zu ersetzen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung stattgefunden haben. § 41 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 ist auf jene Verhandlungstage anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung anberaumt werden. § 52 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 findet ab seinem Inkrafttreten auch auf anhängige Verfahren Anwendung, soweit der Verfahrensstand dies zulässt.

(19) § 97 Abs 5 letzter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 tritt mit 15. März 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 110 Abs 10 in der Fassung dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage**Amtstitel, besondere Ernennungserfordernisse,
Definitivstellungserfordernisse****I. Teil****A) Dienstzweige, Dienstklassen, Amtstitel****Höherer Dienst (Verwendungsgruppe A)**

Dienstzweige:

- 1 Amtsärztlicher Dienst
- 2 Fürsorgeärztlicher Dienst
- 3 Höherer sozialmedizinischer Dienst
- 4 Dienst der Ärzte an den Landeskliniken
- 5 Amtstierärztlicher Dienst
- 6 Höherer Verwaltungsdienst
- 7 Höherer Baudienst
- 8 Höherer technischer Dienst
- 9 Höherer forsttechnischer Dienst
- 10 Höherer landwirtschaftlicher Dienst
- 11 Höherer technischer Agrardienst
- 12 Höherer Archivdienst
- 13 Dienst der akademischen Restauratoren
- 14 Dienst der Apotheker
- 15 Höherer psychologischer Dienst
- 16 Höherer Redaktionsdienst
- 17 Höherer Wirtschaftsdienst
- 18 Wissenschaftlicher Dienst

Dienstklassen:

In der Verwendungsgruppe A kommen die Dienstklassen III bis VIII, im Dienstzweig „Höherer Verwaltungsdienst“ die Dienstklassen III bis IX in Betracht.

Anlage**Amtstitel, besondere Ernennungserfordernisse,
Definitivstellungserfordernisse****I. Teil****A) Dienstzweige, Dienstklassen, Amtstitel****Höherer Dienst (Verwendungsgruppe A)**

Dienstzweige:

- 1 Amtsärztlicher Dienst
- 2 Fürsorgeärztlicher Dienst
- 3 Höherer sozialmedizinischer Dienst
- 4 Dienst der Ärzte an den Landeskliniken
- 5 Amtstierärztlicher Dienst
- 6 Höherer Verwaltungsdienst
- 7 Höherer Baudienst
- 8 Höherer technischer Dienst
- 9 Höherer forsttechnischer Dienst
- 10 Höherer landwirtschaftlicher Dienst
- 11 Höherer technischer Agrardienst
- 12 Höherer Archivdienst
- 13 Dienst der akademischen Restauratoren
- 14 Dienst der Apotheker
- 15 Höherer psychologischer Dienst
- 16 Höherer Redaktionsdienst
- 17 Höherer Wirtschaftsdienst
- 18 Wissenschaftlicher Dienst

Dienstklassen:

In der Verwendungsgruppe A kommen die Dienstklassen III bis VIII, im Dienstzweig „Höherer Verwaltungsdienst“ die Dienstklassen III bis IX in Betracht.

Amtstitel:

In den Dienstklassen VIII und IX kann der Amtstitel „Hofrat“ bzw. „Hofrätin“ bei Ausübung nachstehender Funktionen und Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Z 1a des Gesetzes verliehen werden:

1. im Amt der Landesregierung:
Landesamtsdirektor, Stellvertreter des Landesamtsdirektors, Leiter einer Abteilung, Leiter einer Fachgruppe, Leiter der Landtagsdirektion, fachlicher Leiter des Sanitätswesens, des Veterinärwesens und des forsttechnischen Dienstes, Leiter des Landesarchivs;
2. in den Krankenanstalten des Landes:
ärztliche Direktoren und deren Stellvertreter;
Wirtschaftsdirektoren;
3. in den Bezirkshauptmannschaften:
Leiter der Bezirkshauptmannschaft.

Gehobener Dienst (Verwendungsgruppe B)**Dienstzweige:**

- 19 Landschaftliche Forstverwaltung
- 20 Gehobener Forstaufsichtsdienst
- 21 Gehobener Rechnungsdienst
- 22 Gehobener Archivdienst
- 23 Gehobener Dienst der Lebensmittelkontrollorgane
- 24 Gehobener Redaktionsdienst
- 25 Gehobener sozialer Betreuungsdienst
- 26 Gehobener statistischer Dienst
- 27 Gehobener Stenografendienst
- 28 Gehobener Verwaltungsdienst
- 29 Gehobener Gartenbaudienst
- 30 Gehobener technischer Dienst
- 31 Gehobener technischer Dienst bei den Agrarbehörden

Amtstitel:

In den Dienstklassen VIII und IX sowie in den Modellfunktionen Führung 1 und Führung 2 (Einkommensbänder 13 und 14) nach der Einreichungsplan- und Modellstellen-Verordnung“ kann der Amtstitel „Hofrat“ bzw. „Hofrätin“ bei Ausübung nachstehender Funktionen und Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs 1 des Gesetzes verliehen werden:

1. im Amt der Landesregierung:
Landesamtsdirektor, Stellvertreter des Landesamtsdirektors, Leiter einer Abteilung, Leiter einer Fachgruppe, Leiter der Landtagsdirektion, fachlicher Leiter des Sanitätswesens, des Veterinärwesens und des forsttechnischen Dienstes, Leiter des Landesarchivs;
2. in den Krankenanstalten des Landes:
ärztliche Direktoren und deren Stellvertreter;
Wirtschaftsdirektoren;
3. in den Bezirkshauptmannschaften:
Leiter der Bezirkshauptmannschaft.

Gehobener Dienst (Verwendungsgruppe B)**Dienstzweige:**

- 19 Landschaftliche Forstverwaltung
- 20 Gehobener Forstaufsichtsdienst
- 21 Gehobener Rechnungsdienst
- 22 Gehobener Archivdienst
- 23 Gehobener Dienst der Lebensmittelkontrollorgane
- 24 Gehobener Redaktionsdienst
- 25 Gehobener sozialer Betreuungsdienst
- 26 Gehobener statistischer Dienst
- 27 Gehobener Stenografendienst
- 28 Gehobener Verwaltungsdienst
- 29 Gehobener Gartenbaudienst
- 30 Gehobener technischer Dienst
- 31 Gehobener technischer Dienst bei den Agrarbehörden
- 32 Gehobener landwirtschaftlicher Dienst

- 32 Gehobener landwirtschaftlicher Dienst
- 33 Gehobener medizinisch-technischer und veterinärmedizinischer Dienst
- 33a Gehobener Hebammendienst

Dienstklassen:

In der Verwendungsgruppe B kommen die Dienstklassen II bis VII in Betracht.

Amtstitel:

In der Dienstklasse VII kann der Amtstitel „Oberamtsrat“ bzw. „Oberamtsrätin“ oder „Rechnungsdirektor“ bzw. „Rechnungsdirektorin“ bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Z 1a des Gesetzes verliehen werden.

Fachdienst (Verwendungsgruppe C)

Dienstzweige:

- 34 Fachdienst der Bewährungshilfe
- 35 Fürsorgefachdienst
- 36 Gartenbaudienst
- 37 Medizinisch-technischer Fachdienst
- 38 Rechnungsfachdienst
- 39 Verwaltungsfachdienst
- 40 Technischer Fachdienst
- 41 Agrartechnischer Fachdienst
- 42 (entfallen auf Grund von LGBI. Nr. 96/1995)
- 43 Garagen- und Werkmeisterdienst
- 44 Werkstättenleiter
- 45 Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflegenach dem GuKG

Dienstklassen:

In der Verwendungsgruppe C kommen die Dienstklassen I bis V in Betracht.

Amtstitel:

In der Dienstklasse V kann der Amtstitel „Fachoberinspektor“ bzw. „Fachoberinspektorin“ oder „Kanzleidirektor“ bzw. „Kanzleidirektorin“ bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Z 1a des Gesetzes verliehen werden.

- 33 Gehobener medizinisch-technischer und veterinärmedizinischer Dienst
- 33a Gehobener Hebammendienst

Dienstklassen:

In der Verwendungsgruppe B kommen die Dienstklassen II bis VII in Betracht.

Amtstitel:

In der Dienstklasse VII kann der Amtstitel „Oberamtsrat“ bzw. „Oberamtsrätin“ oder „Rechnungsdirektor“ bzw. „Rechnungsdirektorin“ bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs 1 des Gesetzes verliehen werden.

Fachdienst (Verwendungsgruppe C)

Dienstzweige:

- 34 Fachdienst der Bewährungshilfe
- 35 Fürsorgefachdienst
- 36 Gartenbaudienst
- 37 Medizinisch-technischer Fachdienst
- 38 Rechnungsfachdienst
- 39 Verwaltungsfachdienst
- 40 Technischer Fachdienst
- 41 Agrartechnischer Fachdienst
- 42 (entfallen auf Grund von LGBI. Nr. 96/1995)
- 43 Garagen- und Werkmeisterdienst
- 44 Werkstättenleiter
- 45 Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflegenach dem GuKG

Dienstklassen:

In der Verwendungsgruppe C kommen die Dienstklassen I bis V in Betracht.

Amtstitel:

In der Dienstklasse V kann der Amtstitel „Fachoberinspektor“ bzw. „Fachoberinspektorin“ oder „Kanzleidirektor“ bzw. „Kanzleidirektorin“ bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs 1 des Gesetzes verliehen werden.

Mittlerer Dienst (Verwendungsgruppe D)

Mittlerer Dienst (Verwendungsgruppe D)

Dienstzweige:

- 47 Handwerker in der allgemeinen Verwaltung
- 48 Kanzleidienst
- 49 Kraftwagenlenker
- 50 Mittlerer Verwaltungsdienst
- 51 Mittlerer technischer Dienst
- 52 Sanitätshilfsdienst
- 52a Medizinischer Assistenzdienst
- 53 Dienst der Pflegeassistentenberufe

Dienstklassen:

In der Verwendungsgruppe D kommen die Dienstklassen I bis IV in Betracht.

Amtstitel:

In der Dienstklasse IV kann der Amtstitel „Hauptoffizial“ bzw. „Hauptoffizialin“ bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Z 1a des Gesetzes verliehen werden.

B) Besondere Amtstitel

(unverändert)

II. Teil

Besondere Ernennungserfordernisse, Definitivstellungserfordernisse

Die Beamten haben neben den allgemeinen Ernennungserfordernissen folgende besondere Ernennungserfordernisse und folgende Definitivstellungserfordernisse zu erfüllen:

Dienstzweige:

- 47 Handwerker in der allgemeinen Verwaltung
- 48 Kanzleidienst
- 49 Kraftwagenlenker
- 50 Mittlerer Verwaltungsdienst
- 51 Mittlerer technischer Dienst
- 52 Sanitätshilfsdienst
- 52a Medizinischer Assistenzdienst
- 53 Dienst der Pflegeassistentenberufe

Dienstklassen:

In der Verwendungsgruppe D kommen die Dienstklassen I bis IV in Betracht.

Amtstitel:

In der Dienstklasse IV kann der Amtstitel „Hauptoffizial“ bzw. „Hauptoffizialin“ bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs 1 des Gesetzes verliehen werden.

B) Besondere Amtstitel

(unverändert)

II. Teil

Besondere Ernennungserfordernisse, Definitivstellungserfordernisse

Die Beamten haben neben den allgemeinen Ernennungserfordernissen folgende besondere Ernennungserfordernisse und folgende Definitivstellungserfordernisse zu erfüllen:

A) Höherer Dienst

**A) Höherer Dienst
(Verwendungsgruppe A)**

Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist der Abschluss einer der Verwendung entsprechenden Hochschulausbildung.

Diese ist nachzuweisen durch:

1. den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002; bei Studien, auf deren Studium das Universitätsgesetz 2002 nicht anzuwenden ist, findet § 235 BDG 1979 sinngemäß Anwendung;
2. den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes auf Grund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.

Im übrigen findet das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums § 235 BDG 1979 Anwendung.

Gemeinsames besonderes Definitivstellungserfordernis ist – ausgenommen die Dienstzweige 1 bis 5, 9 sowie 12 bis 14 – der erfolgreiche Abschluss einer der Verwendung entsprechenden dienstlichen Ausbildung (Ablegung der Dienstprüfung).

Für die einzelnen Dienstzweige gelten über die gemeinsamen besonderen Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse hinaus bzw. an deren Stelle folgende Erfordernisse (nur für die Definitivstellung geltende sind als solche bezeichnet):

(unverändert)

**B) Gehobener Dienst
(Verwendungsgruppe B)**

Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.

Als Reifeprüfung gilt auch:

(Verwendungsgruppe A)

Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist der Abschluss einer der Verwendung entsprechenden Hochschulausbildung.

Diese ist nachzuweisen durch:

1. den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002; bei Studien, auf deren Studium das Universitätsgesetz 2002 nicht anzuwenden ist, findet § 235 BDG 1979 sinngemäß Anwendung;
2. den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes auf Grund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.

Im übrigen findet das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums § 235 BDG 1979 Anwendung..

Für die einzelnen Dienstzweige gelten über die gemeinsamen besonderen Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse hinaus bzw. an deren Stelle folgende Erfordernisse (nur für die Definitivstellung geltende sind als solche bezeichnet):

(unverändert)

**B) Gehobener Dienst
(Verwendungsgruppe B)**

Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.

Als Reifeprüfung gilt auch:

1. das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit;
2. der Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen (§ 5 des Fachhochschul-

1. das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit;
2. der Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen (§ 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes);
3. die Berufsreifeprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung;
4. eine abgeschlossene Hochschulausbildung, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A erfüllt wird.

Das Erfordernis der Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat. Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

- a) Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums):
 - aa) Deutsch,
 - bb) Geschichte und Sozialkunde und
 - cc) Geographie und Wirtschaftskunde; und
- b) Nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums bis zur
 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in sublit. aa bis cc angeführten Fächer:
 - aa) Fremdsprache,
 - bb) eine weitere Fremdsprache,
 - cc) Mathematik,
 - dd) Physik,
 - ee) Chemie,
 - ff) Naturgeschichte.

Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

Studiengesetzes);

3. die Berufsreifeprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung;
4. eine abgeschlossene Hochschulausbildung, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A erfüllt wird.

Das Erfordernis der Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat. Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

- a) Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums):
 - aa) Deutsch,
 - bb) Geschichte und Sozialkunde und
 - cc) Geographie und Wirtschaftskunde; und
- b) Nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums bis zur
 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in sublit. aa bis cc angeführten Fächer:
 - aa) Fremdsprache,
 - bb) eine weitere Fremdsprache,
 - cc) Mathematik,
 - dd) Physik,
 - ee) Chemie,
 - ff) Naturgeschichte.

Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

Für die einzelnen Dienstzweige gelten über die gemeinsamen besonderen Erfordernisse und Definitivstellungserfordernisse hinaus bzw. an deren Stelle folgende Erfordernisse (nur für die Definitivstellung geltende sind als solche bezeichnet):

Gemeinsames besonderes Definitivstellungserfordernis ist – ausgenommen die Dienstzweige 19, 20 und 33 – der erfolgreiche Abschluss einer der Verwendung entsprechenden dienstlichen Ausbildung (Ablegung der Dienstprüfung). (unverändert)

Für die einzelnen Dienstzweige gelten über die gemeinsamen besonderen Erfordernisse und Definitivstellungserfordernisse hinaus bzw. an deren Stelle folgende Erfordernisse (nur für die Definitivstellung geltende sind als solche bezeichnet):

(unverändert)

C) Fachdienst (Verwendungsgruppe C)

Gemeinsame besondere Ernennungserfordernisse sind

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem mittleren Dienst entspricht, und
- b) der erfolgreiche Abschluss einer der Verwendung entsprechenden dienstlichen Ausbildung (Ablegung der Dienstprüfung).

Wenn es im Hinblick auf die Art der Verwendung des Beamten und der für deren Ausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ausbildungszweck besser entspricht, kann in der Verordnung über die dienstliche Ausbildung für bestimmte Verwendungen festgelegt werden, dass die Erfüllung eines der oder beider vorgenannter Erfordernisse durch die Erfüllung bestimmter anderer gleichwertiger Erfordernisse ersetzt wird oder dass die Erfüllung anderer gleichwertiger Erfordernisse an ihre Stelle tritt. Wird die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben, so ist diese nachzuweisen

- a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969,
- b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen, oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstieg Ausbildung).

C) Fachdienst (Verwendungsgruppe C)

Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem mittleren Dienst entspricht. Wenn es im Hinblick auf die Art der Verwendung des Beamten und der für deren Ausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ausbildungszweck besser entspricht, kann in der Verordnung über die dienstliche Ausbildung für bestimmte Verwendungen festgelegt werden, dass die Erfüllung eines der oder beider vorgenannter Erfordernisse durch die Erfüllung bestimmter anderer gleichwertiger Erfordernisse ersetzt wird oder dass die Erfüllung anderer gleichwertiger Erfordernisse an ihre Stelle tritt. Wird die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben, so ist diese nachzuweisen

- a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969,
- b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen, oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstieg Ausbildung).

Für die einzelnen Dienstzweige gelten über die gemeinsamen besonderen Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse hinaus bzw. an deren Stelle folgende Erfordernisse (nur für die Definitivstellung geltende sind als solche bezeichnet):

(unverändert)

Geltende Fassung

Für die einzelnen Dienstzweige gelten über die gemeinsamen besonderen Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse hinaus bzw. an deren Stelle folgende Erfordernisse (nur für die Definitivstellung geltende sind als solche bezeichnet):

(unverändert)

**D) Mittlerer Dienst
(Verwendungsgruppe D)**

Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist das Vorliegen der für den mittleren Dienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten.

Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes finden die einschlägigen Bestimmungen für den Fachdienst Anwendung.

Gemeinsames besonderes Definitivstellungserfordernis ist der erfolgreiche Abschluss einer der Verwendung entsprechenden dienstlichen Ausbildung.

Für den einzelnen Dienstzweig gelten über die gemeinsamen besonderen Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse hinaus bzw. an deren Stelle folgende Erfordernisse (nur für die Definitivstellung geltende sind als solche bezeichnet):

(unverändert)

Vorgeschlagene Fassung

**D) Mittlerer Dienst
(Verwendungsgruppe D)**

Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist das Vorliegen der für den mittleren Dienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten.

Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes finden die einschlägigen Bestimmungen für den Fachdienst Anwendung.

Für den einzelnen Dienstzweig gelten über die gemeinsamen besonderen Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse hinaus bzw. an deren Stelle folgende Erfordernisse (nur für die Definitivstellung geltende sind als solche bezeichnet):

(unverändert)

Artikel II Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000**Inhaltsverzeichnis****2. Abschnitt****Eignungsausbildung**

- § 5 Inhalt und Zulassung
- § 6 Rechte der Teilnehmer
- § 7 Bestimmungen über Mutterschutz

Inhaltsverzeichnis

(2. Abschnitt entfällt)

Geltende Fassung

§ 40 Dienstfreistellung für Kuraufenthalte und Aufenthalte in Genesungsheimen

Anwendungsbereich**§ 1**

(1)

(2) Auf die in den §§ 5 bis 7 geregelten Ausbildungsverhältnisse sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anzuwenden, soweit nicht § 6 anderes anordnet.

(3) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, findet dieses Gesetz keine Anwendung:

1. auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, das Gehaltskassengesetz 1959, das Theaterarbeitsgesetz oder das Hausbesorgergesetz geregelt ist;
2. auf Bauarbeiter im Sinn des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes;
3. auf Bedienstete, die im Landestheater Salzburg oder im Mozarteum-Orchester Salzburg verwendet werden;
4. auf Lehrlinge;
5. auf Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben; mit diesen Personen sind Dienstverträge nach dem für den Dienort maßgebenden ausländischen Recht abzuschließen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 40 Dienstfreistellung für Kuraufenthalte und Aufenthalte in Rehabilitationszentren

Anwendungsbereich**§ 1**

(1)

(2) (entfällt)

(3) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, findet dieses Gesetz keine Anwendung:

1. auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, das Theaterarbeitsgesetz oder das Hausbesorgergesetz geregelt ist;
2. auf Bauarbeiter im Sinn des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes;
3. auf Bedienstete, die im Landestheater Salzburg, im Mozarteum-Orchester Salzburg oder in der Landesapotheke verwendet werden;
4. auf Lehrlinge;
5. auf Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben; mit diesen Personen sind Dienstverträge nach dem für den Dienort maßgebenden ausländischen Recht abzuschließen.

Geltende Fassung**2. Abschnitt
Eignungsausbildung****Inhalt und Zulassung****§ 5**

(1) Zur fachlichen Vorbereitung und Feststellung der Eignung von Bewerbern für Verwendungen des Gehobenen und des Mittleren Dienstes kann die Landesregierung eine Eignungsausbildung einrichten. Sie hat die Anzahl der jährlich zur Eignungsausbildung zuzulassenden Teilnehmer im Voraus festzulegen.

(2) Die Eignungsausbildung umfasst eine Einführung in die einschlägige Verwaltungstätigkeit, nach Möglichkeit eine ergänzende kursmäßige Ausbildung mit abschließender Kontrolle des Teilnahmeerfolges, sowie die praktische Erprobung auf einem Arbeitsplatz. Die Eignungsausbildung endet spätestens nach einer Gesamtdauer von zwölf Monaten.

(3) Zu dieser Eignungsausbildung kann die Landesregierung nur Bewerber zulassen, die ein Dienstverhältnis zum Land im Gehobenen oder im Mittleren Dienst anstreben und

1. bei Tätigkeiten, die den im § 16 genannten Verwendungen entsprechen, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
2. bei sonstigen Tätigkeiten die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines vom § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b erfassten Landes besitzen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist ferner die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Tätigkeiten, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Tätigkeit erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

(5) Die Landesregierung kann einen Teilnehmer jederzeit ohne Begründung von der weiteren Teilnahme an der Eignungsausbildung ausschließen.

Vorgeschlagene Fassung

entfällt

Rechte der Teilnehmer

entfällt

§ 6

(1) Durch die Teilnahme an der Eignungsausbildung wird kein Dienstverhältnis begründet.

(2) Dem Teilnehmer an der Eignungsausbildung gebührt für die Dauer der ordnungsgemäßen Teilnahme ein Ausbildungsbeitrag. Dieser Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich in der Ausbildung

1. für den Mittleren Dienst 651,2 €
2. für den Gehobenen Dienst 770,2 €

Auf den Ausbildungsbeitrag findet § 63 sinngemäß Anwendung.

(3) Außer dem monatlichen Ausbildungsbeitrag gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 % des für den Monat der Auszahlung zustehenden Ausbildungsbeitrages. Steht der Teilnehmer während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Ausbildungsbeitrages, gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil.

(4) Für die Auszahlung des Ausbildungsbeitrages und der Sonderzahlung ist § 52 sinngemäß anzuwenden.

(5) Einem Teilnehmer, der

1. nach Monatsbeginn mit der Eignungsausbildung beginnt,
2. vor dem Monatsende aus der Eignungsausbildung ausscheidet oder
3. der Eignungsausbildung fernbleibt,

ist der auf die tatsächliche Teilnahme an der Eignungsausbildung entfallende verhältnismäßige Teil des Ausbildungsbeitrages auszuführen.

(6) Ist der Teilnehmer nach Beginn der Eignungsausbildung durch Unfall oder frühestens 14 Tage nach Beginn der Eignungsausbildung durch Krankheit an der Teilnahme verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, behält er abweichend von Abs. 5 Z 3 den Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag bis zur Dauer von insgesamt 42 Kalendertagen ungekürzt.

(7) Der Leiter der Dienststelle, in der die Eignungsausbildung stattfindet, kann dem Teilnehmer aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen eine Abwesenheit von bis zu drei Werktagen genehmigen.

Geltende Fassung

(8) Ist der Teilnehmer verhindert, an der Eignungsausbildung teilzunehmen, hat er den Hinderungsgrund dem Leiter der Dienststelle, in der die Eignungsausbildung stattfindet, unverzüglich mitzuteilen und auf dessen Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen.

(9) Für die pflichtgemäße Teilnahme an Kursen besteht Anspruch auf Reisegebühren.

(10) Der Teilnehmer hat Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 30 Werktagen. In den ersten sechs Monaten der Eignungsausbildung darf der Verbrauch der Freistellung ein Zwölftel dieses Ausmaßes für jeden begonnenen Monat der Eignungsausbildung nicht übersteigen. Die Freistellung hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Ausbildung durch den Leiter der Dienststelle, bei der die Eignungsausbildung stattfindet, zu erfolgen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Teilnehmers angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

(11) Die §§ 25 und 26 gelten sinngemäß. Bei ihrer Anwendung ist vom Ausmaß der Freistellung nach Abs. 10 auszugehen.

Bestimmungen über Mutterschutz

§ 7

(1) Die §§ 3 bis 9 MSchG gelten für Teilnehmerinnen an der Eignungsausbildung sinngemäß.

(2) Teilnehmerinnen gebührt für die Zeit, während der sie in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 MSchG an der Eignungsausbildung nicht teilnehmen können, kein Ausbildungsbeitrag, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe des vollen Ausbildungsbeitrages erreichen; ist dies nicht der Fall, gebührt ihnen eine Ergänzung auf den vollen Ausbildungsbeitrag.

Vorgeschlagene Fassung

entfällt

Geltende Fassung**Voraussetzungen****§ 8**

(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. a) bei Verwendungen gemäß § 16 Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder das Recht auf unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt;
2. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit;
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die nach besonderen Vorschriften bestehenden Erfordernisse; und
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren.

(2) bis (5)

Zeitlich begrenzte Funktion**§ 10a**

(1) und (2)

Vorgeschlagene Fassung**Voraussetzungen****§ 8**

(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. a) bei Verwendungen gemäß § 16 Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder das Recht auf unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt;
2. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit;
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die nach besonderen Vorschriften bestehenden Erfordernisse; und
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren.

Das Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit gemäß Z 2 kann im Einzelfall entfallen, wenn die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit vorliegt.

(2) bis (5)

Zeitlich begrenzte Funktion**§ 10a**

(1)

(1a) Die befristete Ernennung von Führungskräften der SALK erfolgt gemäß § 6 Abs 4 des Salzburger Objektivierungsgesetzes.

(1b) Die Ernennung aller Führungskräfte (§ 3 Abs 1 Salzburger Objektivierungsgesetz) in der Landesverwaltung mit Ausnahme der SALK kann befristet erfolgen, wenn die Planstelle im Ernennungszeit-punkt nicht dauernd verliehen werden kann. Die Ernennungsdauer kann gemäß § 6 Abs 6 des Salzburger Objektivierungsgesetzes verlängert werden.

(2)

Geltende Fassung

Befristung von Dienstverhältnissen

§ 11

(1) bis (3)

(4) Abs. 2 gilt ferner nicht, wenn

1. der Vertragsbedienstete nur zur Vertretung aufgenommen worden ist oder
2. das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten im Anschluss an ein Dienstverhältnis, das zum Zweck der im Berufsausbildungsgesetz vorgesehenen Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen abgeschlossen worden ist, zur Vertretung verlängert wird.

Übersteigt jedoch die gesamte Dienstzeit der mit einem Vertragsbediensteten zu Vertretungszwecken aufeinander folgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis.

(5) und (6)

Anrechnung auf die Dienstprüfung und die dienstliche Ausbildung

§ 12e

(1) Hat der Vertragsbedienstete bereits eine andere dienstliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, kann der Dienstgeber bestimmen, dass sich die Dienstprüfung nicht auf jene Modulinhalte zu erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind. Gleiches gilt auch für weitere Ausbildungen und Prüfungen, wenn damit eine gleichwertige Ausbildung des Vertragsbediensteten gewährleistet ist.

(2)

Vorgeschlagene Fassung

Befristung von Dienstverhältnissen

§ 11

(1) bis (3)

(4) Abs. 2 gilt ferner nicht, wenn

1. der Vertragsbedienstete nur zur Vertretung aufgenommen worden ist oder
2. das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten im Anschluss an ein Dienstverhältnis, das zum Zweck der im Berufsausbildungsgesetz vorgesehenen Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen abgeschlossen worden ist, zur Vertretung verlängert wird.

Übersteigt jedoch die gesamte Dienstzeit der mit einem Vertragsbediensteten zu Vertretungszwecken aufeinander folgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse sieben Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis.

(5) und (6)

Anrechnung auf die Dienstprüfung und die dienstliche Ausbildung

§ 12e

(1) Erfolgreich abgelegte Dienstprüfungen, die bei anderen Gebietskörperschaften für eine der nunmehrigen Verwendung entsprechende gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe vorgesehen sind, ersetzen die im § 12c vorgesehene Dienstprüfung. Bei anderen Ausbildungen oder Prüfungen kann der Dienstgeber bestimmen, dass diese zur Gänze oder teilweise auf die dienstliche Ausbildung angerechnet werden, wenn damit eine gleichwertige Ausbildung gewährleistet ist. Ausbildungen oder Prüfungen, die eine Voraussetzung für die aktuelle oder angestrebte Verwendung des Vertragsbediensteten darstellen, können nicht angerechnet werden.“

(2)

Geltende Fassung

Entschädigung für Prüfer und Vortragende

§ 12g

(1) Vortragenden im Sinn dieses Abschnittes gebührt, wenn sie öffentlich Bedienstete sind, eine Entschädigung, deren Höhe je Vortragsstunde durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Dabei sind die Beanspruchung durch die Vortragstätigkeit sowie der mit dieser Tätigkeit verbundene Aufwand für Vorbereitung sowie An- und Abreise zum Vortragsort zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung je Vortragsstunde darf 2,6 % aus dem jeweiligen Gehaltsansatz des Einkommensbandes 1, Einkommensstufe 1 gemäß der Anlage 1 zum LB-GG, nicht überschreiten. Kommt eine Modullehrungsveranstaltung auf Grund der geringen Teilnehmeranzahl nicht zustande, gebührt den Vortragenden an Stelle der Entschädigung je Vortragsstunde eine Entschädigung je zu betreuendem Vertragsbediensteten, die ebenfalls durch Verordnung der Landesregierung festzulegen ist.

(2) und (3)

Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts in Leistungsfeststellungsverfahren

§ 21f

(1) Über Anträge gemäß § 21e Abs 7 entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten, die aus einem Richter als Vorsitzendem und Berichterstatter sowie zwei fachkundigen Laienrichtern (§ 7 S.LVwGG) bestehen. Zu fachkundigen Laienrichtern sind von der Landesregierung Landesbedienstete in der erforderlichen Anzahl zu bestellen, wobei die Hälfte der Bestellungen auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Personalvertretungsorgane zu erfolgen hat. Jedem Senat muss ein fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der auf Grund dieser Vorschläge bestellten Personen angehören.

(2)

Vorgeschlagene Fassung

Entschädigung für Prüfer und Vortragende

§ 12g

(1) Vortragenden im Sinn dieses Abschnittes gebührt, wenn sie öffentlich Bedienstete sind, eine Entschädigung, deren Höhe je Vortragsstunde durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Dabei sind die Beanspruchung durch die Vortragstätigkeit sowie der mit dieser Tätigkeit verbundene Aufwand für Vorbereitung sowie An- und Abreise zum Vortragsort zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung je Vortragsstunde darf 4 % aus dem jeweiligen Gehaltsansatz des Einkommensbandes 1, Einkommensstufe 1 gemäß der Anlage 1 zum LB-GG, nicht überschreiten. Kommt eine Modullehrungsveranstaltung auf Grund der geringen Teilnehmeranzahl nicht zustande, gebührt den Vortragenden an Stelle der Entschädigung je Vortragsstunde eine Entschädigung je zu betreuendem Vertragsbediensteten, die ebenfalls durch Verordnung der Landesregierung festzulegen ist.

(2) und (3)

Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts in Leistungsfeststellungsverfahren

§ 21f

(1) Über Anträge gemäß § 21e Abs 3 entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten, die aus einem Richter als Vorsitzendem und Berichterstatter sowie zwei fachkundigen Laienrichtern (§ 7 S.LVwGG) bestehen. Zu fachkundigen Laienrichtern sind von der Landesregierung Landesbedienstete in der erforderlichen Anzahl zu bestellen, wobei die Hälfte der Bestellungen auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Personalvertretungsorgane zu erfolgen hat. Jedem Senat muss ein fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der auf Grund dieser Vorschläge bestellten Personen angehören.

(2)

Geltende Fassung

Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 23

(1) bis (5)

(8) Ist dem Dienstverhältnis eine Eignungsausbildung im Sinn der §§ 5 bis 7 unmittelbar vorangegangen, ist bei der Anwendung des Abs 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag der Eignungsausbildung begonnen hätte. Die Zahl der Tage, die der Vertragsbedienstete während der Eignungsausbildung im Sinn des § 6 Abs 10 freigestellt gewesen ist, ist in diesem Fall vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen.

Vorgeschlagene Fassung

Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 23

(1) bis (5)

(8) entfällt

Geltende Fassung

Entschädigung für den Erholungsurlaub

§ 32

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet (Urlaubsentschädigung).

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubsentschädigung für das laufende Kalenderjahr wird anhand des Entgelts und der Vergütungen für den Monat des Ausscheidens aus dem Dienst ermittelt. Für die vergangenen Kalenderjahre sind das Entgelt und die Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. In die Bemessungsgrundlage sind einzurechnen:

1. das volle Monatsentgelt,
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrages nach Z 1),
3. eine allfällige Kinderzulage und
4. die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis bestehende Anspruch auf Erholungsurlaub ist zu diesem Zweck in Kalendertage umzurechnen. Einem Kalendertag entspricht dabei bei Vollbeschäftigung das Ausmaß von acht Arbeitsstunden und bei Teilbeschäftigung eine entsprechend der Arbeitszeit gekürzte Stundenzahl.

(3) Wird der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land übernommen, besteht kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung.

Vorgeschlagene Fassung

Entschädigung für den Erholungsurlaub

§ 32

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet (Urlaubsentschädigung). Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Urlaubsentschädigung.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubsentschädigung für das laufende Kalenderjahr wird anhand des Entgelts und der Vergütungen für den Monat des Ausscheidens aus dem Dienst ermittelt. Für die vergangenen Kalenderjahre sind das Entgelt und die Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. In die Bemessungsgrundlage sind einzurechnen:

1. das volle Monatsentgelt bzw. Monatseinkommen,
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrages nach Z 1),
3. eine allfällige Kinderzulage und
4. die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Die Urlaubsentschädigung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der Wochenstundenzahl gemäß § 22 L-VBG zu ermitteln.

(3) Wird der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land übernommen, besteht kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung.

(4) Wenn für das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, bereits über den für dieses Kalenderjahr zustehenden aliquoten Urlaubsanspruch hinaus Erholungsurlaub konsumiert wurde, ist dieser Übergenuss zurückzuerstatten, wenn das Dienstverhältnis auf Grund einer Entlassung oder eines vorzeitigen Austritts ohne wichtigen Grund endet.

Geltende Fassung**Frühkarenzurlaub für Väter****§ 35b**

(1) Einem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) ein Urlaub unter Entfall der Bezüge bzw des Monatseinkommens (Karenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit der Mutter und dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn keine der erwähnten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 5 Abs 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß. Der Karenzurlaub endet vorzeitig mit Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes mit der Mutter und dem Kind.

(2) und (3)

Vorgeschlagene Fassung**Frühkarenzurlaub für Väter****§ 35b**

(1) Einem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) ein Urlaub unter Entfall der Bezüge bzw des Monatseinkommens (Karenzurlaub) im Ausmaß von 28 bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn er mit der Mutter und dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der erwähnten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 5 Abs 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß. Der Karenzurlaub endet vorzeitig mit Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes mit der Mutter und dem Kind.

(2) und (3)

Geltende Fassung

Dienstfreistellung für Kuraufenthalte und Aufenthalte in Genesungsheimen

§ 40

(1) Dem Vertragsbediensteten ist, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

1. ein Sozialversicherungsträger oder ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
2. die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (so genannte "Kneipp-Kur") besteht und ärztlich überwacht wird.

(2) Dem Vertragsbediensteten ist, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Vertragsbedienstete zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Sozialversicherungsträger oder vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen getragen werden.

(3) Bei einem Vertragsbediensteten, der im Ausland bei einer österreichischen Dienststelle oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation seinen Dienst versieht, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 auch dann als erfüllt, wenn nach einem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers die ärztlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Genesungsheim vorliegen.

(4)

Vorgeschlagene Fassung

Dienstfreistellung für Kuraufenthalte und Aufenthalte in Rehabilitationszentren

§ 40

(1) Dem Vertragsbediensteten ist, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

1. ein Sozialversicherungsträger oder ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
2. die Kur ärztlich angeordnet und überwacht wird.

(2) Dem Vertragsbediensteten ist, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Rehabilitationszentrum eine Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Vertragsbedienstete zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein solches eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes vom Sozialversicherungsträger oder vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen getragen werden.

(3) Bei einem Vertragsbediensteten, der im Ausland bei einer österreichischen Dienststelle oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation seinen Dienst versieht, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 auch dann als erfüllt, wenn nach einem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers die ärztlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Rehabilitationszentrum vorliegen.

(4)

Geltende Fassung**Familienhospizfreistellung****§ 41b**

(1)

(1a) Der Zeitraum der Familienhospizfreistellung darf

1. zur Sterbebegleitung naher Angehöriger drei Monate und
2. zur Betreuung schwerst erkrankter Kinder fünf Monate nicht überschreiten. Die Maßnahme ist zu verlängern, wenn der Vertragsbedienstete dies beantragt; eine Gesamtdauer von sechs Monaten je Anlassfall gemäß Z 1 und neun Monaten je Anlassfall gemäß Z 2 darf jedoch nicht überschritten werden.

(2) bis (4)

Monatsentgelt des Entlohnungsschemas I**§ 45**

(1) und (2)

(3) Abweichend von den Abs 1 und 2 beträgt das Monatsentgelt eines vollbeschäftigten Ausbildungsjuristen 1.536,3 €

Vorgeschlagene Fassung**Familienhospizfreistellung****§ 41b**

(1)

(1a) Der Zeitraum der Familienhospizfreistellung darf

1. zur Sterbebegleitung naher Angehöriger drei Monate und
2. zur Betreuung schwerst erkrankter Kinder fünf Monate nicht überschreiten.

Die Maßnahme ist zu verlängern, wenn der Vertragsbedienstete dies beantragt; eine Gesamtdauer von sechs Monaten je Anlassfall gemäß Z 1 und neun Monaten je Anlassfall gemäß Z 2 darf jedoch nicht überschritten werden. Für Anlassfälle gemäß Z 2 kann noch zwei weitere Male eine Freistellung in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten in Anspruch genommen werden, wenn die Betreuung anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind erforderlich ist.

(2) bis (4)

(5) Der Vertragsbedienstete hat den Wegfall des Grundes für eine Maßnahme nach Abs 1 innerhalb von zwei Wochen zu melden. Soweit nicht schon § 38 Abs 6 zur Anwendung gelangt, kann der Dienstgeber auf Antrag des Vertragsbediensteten die vorzeitige Beendigung der Maßnahmen verfügen, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Monatsentgelt des Entlohnungsschemas I**§ 45**

(1) und (2)

(3) entfällt

Geltende Fassung**Beförderungstichtag und Vorrückungstichtag****§ 54**

(1) bis (3)

Nebengebühren und Zulagen**§ 56**

(1) Für die Nebengebühren einschließlich der Reisegebühren gelten die §§ 97 bis 112 L-BG sinngemäß.

(2) bis (3d)

(4) Für den Anspruch auf Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung, Pflegedienstzulage und Pflegedienst-Chargenzulage gelten die §§ 75 bis 78 L-BG sinngemäß mit der Maßgabe, dass Vertragsbediensteten des gehobenen Gesundheits- und Krankenpflegedienstes nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und Hebammen bis zur Entlohnungsstufe 10 die niedrigere und ab der Entlohnungsstufe 11 die höhere Pflegedienstzulage gebührt

Vorgeschlagene Fassung**Beförderungstichtag und Vorrückungstichtag****§ 54**

(1) bis (3)

(4) Wird während eines karenzierten Dienstverhältnisses ein Dienstvertrag über eine geringfügige Beschäftigung gemäß § 15e MSchG oder § 7b VKG abgeschlossen und entspricht die geringfügige Beschäftigung im Wesentlichen der vor Karenzantritt ausgeübten Tätigkeit im Landesdienst, ist der gemäß Abs 3 ermittelte Vorrückungstichtag für das weitere Dienstverhältnis heranzuziehen.

Nebengebühren und Zulagen**§ 56**

(1) Für die Nebengebühren einschließlich der Reisegebühren gelten die §§ 41 Abs 5 und 97 bis 112 L-BG sinngemäß.

(2) bis (3d)

(4) Für den Anspruch auf Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung, Pflegedienstzulage und Pflegedienst-Chargenzulage gelten die §§ 75 bis 78 L-BG sinngemäß mit der Maßgabe, dass Vertragsbediensteten des gehobenen Gesundheits- und Krankenpflegedienstes nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bis zur Entlohnungsstufe 10 die niedrigere und ab der Entlohnungsstufe 11 die höhere Pflegedienstzulage gebührt

Geltende Fassung

Erhöhung von Bezügen

§ 63

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, in diesem Gesetz festgesetzte Geldbeträge für Bezüge durch Verordnung wie folgt zu erhöhen:

1. Kommt es zu einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Dienstgebervertretern auf Bundesebene, kann die Erhöhung dem entsprechend erfolgen.
2. Liegt eine Vereinbarung nach Z 1 nicht vor, kann die Erhöhung entsprechend einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts zwischen den Dienstnehmervertretungen (Zentralausschuss, Zentralbetriebsrat) und den Dienstgebervertretern auf Landesebene erfolgen.

(2)

Vorgeschlagene Fassung

Erhöhung von Bezügen

§ 63

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, in diesem Gesetz festgesetzte Geldbeträge für Bezüge durch Verordnung wie folgt zu erhöhen:

1. Kommt es zu einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Dienstgebervertretern auf Bundesebene, kann die Erhöhung dem entsprechend erfolgen.
2. Liegt eine Vereinbarung nach Z 1 nicht vor, kann die Erhöhung entsprechend einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts zwischen den Dienstnehmervertretungen (Zentralausschuss, Zentralbetriebsrat) und den Dienstgebervertretern auf Landesebene erfolgen.
3. Bei der Erhöhung um einen Prozentsatz sind die Geldbeträge auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden, wobei Beträge unter 5 Cent abgerundet und Beträge ab 5 Cent aufgerundet werden.

(2)

Geltende Fassung

Gründe für das Enden des Dienstverhältnisses

§ 64

(1) bis (4)

(5) Ein Vertragsbediensteter hat dem Land im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung (Abs 1 Z 1), durch vorzeitige Auflösung (§ 69) oder durch Kündigung (§ 66) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Ausbildungskosten zu ersetzen, wenn diese Kosten für die betreffende Verwendung am Tag der Beendigung dieser Ausbildung 50 % des Gehaltsansatzes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, übersteigen. Bei der Ermittlung der Kostenhöhe sind nicht zu berücksichtigen:

1. die Kosten der dienstlichen Ausbildung iSd § 12 Abs 2;
2. die Kosten, die dem Land aus Anlass der Vertretung des Vertragsbediensteten während der Ausbildung erwachsen sind;
3. die dem Vertragsbediensteten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge bzw das Monatseinkommen mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren.

Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn das Dienstverhältnis aus den im § 66 Abs 2 Z 2, 5 und 7 angeführten Gründen gekündigt worden ist oder der Vertragsbedienstete aus den im § 69 Abs 5 angeführten wichtigen Gründen aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist. Die Höhe der zu ersetzenden Ausbildungskosten verringert sich um ein Achtundvierzigstel für jeden Monat, den das Dienstverhältnis nach dem Ende der Ausbildung gedauert hat.

Vorgeschlagene Fassung

Gründe für das Enden des Dienstverhältnisses

§ 64

(1) bis (4)

(5) Ein Vertragsbediensteter hat dem Land im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung (Abs 1 Z 1), durch vorzeitige Auflösung (§ 69) oder durch Kündigung (§ 66) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aus-, Fort- oder Weiterbildungskosten zu ersetzen, wenn diese Kosten für die betreffende Verwendung am Tag der Beendigung dieser Aus-, Fort- oder Weiterbildung 70 % des Gehaltsansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1, übersteigen. Bei der Ermittlung der Kostenhöhe sind nicht zu berücksichtigen:

1. die Kosten der dienstlichen Ausbildung iSd § 12 Abs 1;
2. die Kosten, die dem Land aus Anlass der Vertretung des Vertragsbediensteten während der Aus-, Fort- oder Weiterbildung erwachsen sind;
3. die dem Vertragsbediensteten während der Aus-, Fort- oder Weiterbildung zugeflossenen Bezüge bzw das Monatseinkommen mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Aus-, Fort- oder Weiterbildung verursachten Reisegebühren.

Der Ersatz der Aus-, Fort- oder Weiterbildungskosten entfällt, wenn das Dienstverhältnis aus den im § 66 Abs 2 Z 2, 5 und 7 angeführten Gründen gekündigt worden ist oder der Vertragsbedienstete aus den im § 69 Abs 5 angeführten wichtigen Gründen aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist. Die Höhe der zu ersetzenden Aus-, Fort- oder Weiterbildungskosten verringert sich um ein Achtundvierzigstel für jeden Monat, den das Dienstverhältnis nach dem Ende der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gedauert hat.

Geltende Fassung**Abfertigung****§ 70**

(1) bis (4)

(5) Abweichend von Abs. 2 gebührt eine Abfertigung bei Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Vertragsbediensteten auch dann, wenn

- 1.
2. das Dienstverhältnis wegen Inanspruchnahme
 - a) einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gekündigt wird oder
 - b) einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gekündigt wird.

(6) bis (12)

Betriebliche Mitarbeitervorsorge**§ 70a**

Auf Vertragsbedienstete, Teilnehmer an einer Eignungsausbildung und Lehrlinge, deren Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 beginnt, ist der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

- 1.
2. Abweichend von § 9 Abs.1 BMSVG hat die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse für Vertragsbedienstete, Teilnehmer an einer Eignungsausbildung und Lehrlinge durch die Landesregierung mit Zustimmung des Zentralausschusses der Personalvertretung der Landesbediensteten und des Zentralbetriebsrates der Anstalten und Betriebe zu erfolgen.
3. bis 5.

Vorgeschlagene Fassung**Abfertigung****§ 70**

(1) bis (4)

(5) Abweichend von Abs. 2 gebührt eine Abfertigung bei Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Vertragsbediensteten auch dann, wenn

- 1.
2. das Dienstverhältnis wegen Inanspruchnahme
 - a) einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gekündigt wird;
 - b) einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gekündigt wird oder
 - c) einer Korridorpension oder einer Schwerarbeiterpension gekündigt wird.

(6) bis (12)

Betriebliche Mitarbeitervorsorge**§ 70a**

Auf Vertragsbedienstete und Lehrlinge, deren Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 beginnt, ist der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

- 1.
2. Abweichend von § 9 Abs.1 BMSVG hat die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse für Vertragsbedienstete und Lehrlinge durch die Landesregierung mit Zustimmung des Zentralausschusses der Personalvertretung der Landesbediensteten und des Zentralbetriebsrates der Anstalten und Betriebe zu erfolgen.

3. bis 5.

Geltende Fassung**Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht****§ 76**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 26.
27. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr 162/2015;
28. bis 38.

Inkrafttreten ab der Novelle LGBl Nr 115/2015 und Übergangsbestimmungen dazu**§ 87**

(1) bis (13)

Vorgeschlagene Fassung**Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht****§ 76**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 26.
27. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr 112/2019;
28. bis 38.

Inkrafttreten ab der Novelle LGBl Nr 115/2015 und Übergangsbestimmungen dazu**§ 87**

(1) bis (13)

(14) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 1 Abs 3, § 7a, § 8 Abs 1a, § 10a Abs 1a und 1b, § 11 Abs 4, § 12e Abs 1, § 12g Abs 1, § 21f Abs 1, § 32 Abs 1, Abs 2 und 3, § 35b Abs 1, die Überschrift in § 40 und Abs 1, 3 und 4, § 41b Abs 1a und 5, § 54 Abs 4, § 56 Abs 1 und Abs 4, § 63 Abs 1, § 64 Abs 5, § 70 Abs 5, § 70a und § 76 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... und der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall der §§ 5, 6 und 7, 23 Abs 8 und § 45 Abs 3 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf § 56 Abs 4 im Verfassungsrang. Die Bestimmungen des § 10a Abs 1a sind nur auf Ernennungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werden. § 11 Abs 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist nicht auf Vertragsbedienstete anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in einem Dienstverhältnis zum Land stehen. Vertragsbedienstete mit Ausbildungen oder Prüfungen, die gemäß § 12e die Dienstprüfungen ersetzen, können eine bereits begonnene dienstliche Ausbildung abschließen. Gemäß § 64 Abs 5 in der Fassung dieses Gesetzes sind nur die Kosten jener Aus-, Fort und Weiterbildungen zu ersetzen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung stattgefunden haben.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel III Landesbediensteten-Gehaltsgesetz

Inhaltsverzeichnis

§ 10 Bewertungskommission

Anlage 1 (zu § 4 Abs 1) Einkommensschema 1 (Verwaltungsbereich),
Einkommensschema 2 (medizinischer Bereich) und Einkommensschema 3
(Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung)

Inhaltsverzeichnis

§ 10 Überprüfung der Zuordnung oder der Zuordnungsänderung

§ 34b Belohnungen

§ 38a Entschädigung für Disziplinaranwälte

Anlage 1 (zu § 4 Abs 1) Einkommensschema 1 (Verwaltungsbereich),
Einkommensschema 2 (Gesundheitsbereich) und Einkommensschema 3
(Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung)

Begriffsbestimmungen**§ 3**

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

Z 1 bis 8

9. medizinischer Bereich: jene Bediensteten, die in folgenden Berufen tätig sind:
- a) Ärztinnen oder Ärzte, die in einer Krankenanstalt (§ 1 Abs. 1 Z 1 SKAG) beschäftigt werden;
 - b) gehobener medizinisch-technischer Dienst nach dem MTD-Gesetz;
 - c) Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG;
 - d) Hebammen;
 - e) medizinische Assistenzberufe und Trainingstherapeutinnen und -therapeuten nach dem MABG;
 - e) medizinisch-technischer Fachdienst und Sanitätshilfsdienst nach dem MTF-SHD-G.
10. Modellfunktion: Jede Modellstelle ist einer Modellfunktion zugeordnet. Diese kann aus einer, aber auch aus mehreren funktionell gleichartigen Modellstellen bestehen, die sich jedoch hinsichtlich der Anforderungen unterscheiden. Folgende Modellfunktionen sind vorzusehen:
- a) im Verwaltungsbereich: Führung, Expertentum, Sachbearbeitung, Fachbearbeitung, Assistenz, Kinderbetreuung, Pädagogik und Erziehung, Ärztinnen und Ärzte (einschließlich des arbeitsmedizinischen Dienstes), Tierärztinnen und Tierärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheit und Krankenpflege, Gruppenleitung Dienste, interne Dienste und handwerkliche Dienste;
 - b) im medizinischen Bereich: Klinik- und Institutsvorstände, Stellvertretende Klinik- und Institutsvorstände, Leitende Oberärztinnen und -ärzte, Oberärztinnen und -ärzte, Fachärztinnen und

Begriffsbestimmungen**§ 3**

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

Z 1 bis 8

9. Gesundheitsbereich: jene Bediensteten, die in folgenden Berufen tätig sind:
- a) Ärztinnen oder Ärzte, die in einer Krankenanstalt (§ 1 Abs. 1 Z 1 SKAG) beschäftigt werden;
 - b) gehobener medizinisch-technischer Dienst nach dem MTD-Gesetz;
 - c) Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG;
 - d) Operationstechnische Assistenz;
 - e) Hebammen;
 - f) medizinische Assistenzberufe und Trainingstherapeutinnen und -therapeuten nach dem MABG;
 - g) medizinisch-technischer Fachdienst und Sanitätshilfsdienst nach dem MTF-SHD-G;
 - h) Diplom- und Fachsozialbetreuung;
 - i) klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter;
 - j) Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege.
10. Modellfunktion: Jede Modellstelle ist einer Modellfunktion zugeordnet. Diese kann aus einer, aber auch aus mehreren funktionell gleichartigen Modellstellen bestehen, die sich jedoch hinsichtlich der Anforderungen unterscheiden. Folgende Modellfunktionen sind vorzusehen:
- a) im Verwaltungsbereich: Führung, Expertentum, Sachbearbeitung, Fachbearbeitung, Assistenz, Kinderbetreuung, Pädagogik und Erziehung, Ärztinnen und Ärzte (einschließlich des arbeitsmedizinischen Dienstes), Tierärztinnen und Tierärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Gruppenleitung Dienste, interne Dienste und handwerkliche Dienste;
 - b) im Gesundheitsbereich: Klinik- und Institutsvorstände, Stellvertretende Klinik- und Institutsvorstände, Leitende Oberärztinnen und -ärzte, Oberärztinnen und -ärzte, Fachärztinnen und -ärzte, Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner,

Geltende Fassung

-ärzte, Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner, Ausbildungsärztinnen und -ärzte, Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt eines Sonderfaches, Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin, Ärztinnen und Ärzte in Basisausbildung, Pflegedienstleitung, Pflegeexpertinnen und -experten, Leitung Gesundheits- und Krankenpflege, Beratung und Betreuung von Patientinnen und Patienten, Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Sanitätshilfsdienst und Pflegeassistentenberufe, Expertinnen und Experten im Medizinisch-Technischen Dienst, Leitung gehobener medizinisch-technischer Dienst, Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst, Medizinisch-Technischer Fachdienst, Medizinische Assistenzberufe.

11. und 12.

13. Verwaltungsbereich: jene Bediensteten, die nicht dem medizinischen Bereich angehören;

14.

Vorgeschlagene Fassung

Ausbildungsärztinnen und -ärzte, Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt eines Sonderfaches, Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin, Ärztinnen und Ärzte in Basisausbildung, Pflegedienstleitung, Pflegeexpertinnen und -experten, Leitung Gesundheits- und Krankenpflege, Beratung und Betreuung von Patientinnen und Patienten, Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheit und Krankenpflege, klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Operationstechnische Assistenz, Sanitätshilfsdienst und Pflegeassistentenberufe, Expertinnen und Experten im Medizinisch-Technischen Dienst, Leitung gehobener medizinisch-technischer Dienst, Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst, Medizinisch-Technischer Fachdienst, Medizinische Assistenzberufe, Diplom- und Fachsozialbetreuung.

11.

11a. Pflichtpraktikantin bzw Pflichtpraktikant: Auszubildende, die zur Absolvierung ihrer Ausbildung ein Praktikum an einer externen Einrichtung absolvieren müssen oder die im Rahmen einer verpflichtend zu verfassenden wissenschaftlichen Arbeit die dafür notwendigen Grundlagen in einem Praktikum an einer externen Einrichtung erarbeiten;

12.

13. Verwaltungsbereich: jene Bediensteten, die nicht dem Gesundheitsbereich angehören;

14.

Geltende Fassung

Einkommensschema

§ 5

(1) Das Einkommensschema 1 (Verwaltungsbereich) umfasst 14 und das Einkommensschema 2 (medizinischer Bereich) 26 Einkommensbänder. Soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt wird, gilt für vollbeschäftigte Bedienstete das für den jeweiligen Bereich anzuwendende, in der Anlage 1 enthaltene Einkommensschema. Mit dem Monatseinkommen sind im Verwaltungsbereich bei vollbeschäftigten Bediensteten, die der Modellfunktion Führung zugeordnet sind, in den Einkommensbändern 9 bis 14 auch die in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen abgegolten, wobei 5 % des Monatseinkommens als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen gelten.

(2) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, ergibt sich die Einkommensstufe der oder des Bediensteten aus dem jeweiligen Vorrückungsstichtag und den Vorrückungen (§§ 12 und 13). In begründeten Fällen kann die Dienstbehörde oder der Dienstgeber bei Bediensteten des medizinischen Bereichs zur Berücksichtigung von bis dahin außerhalb des Landesdienstes ausgeübten Tätigkeiten, die für die Verwendung in besonderem Ausmaß wertvoll sind und die für die Anrechnung als gleichwertige Beschäftigungszeiten geltenden Kriterien (§ 12 Abs. 3 Z 1 lit. a) in außergewöhnlich hohem Maß erfüllen, innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Dienstverhältnisses die Einstufung um eine Einkommensstufe, höchstens jedoch um drei Jahre, verbessern.

(3) Abweichend von Abs. 1 gebührt:

- 1.
2. vollbeschäftigten Ausbildungsjuristinnen und Ausbildungsjuristen ein Monatseinkommen in der Höhe des Einkommenssatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 5 aus dem Einkommensschema 1;
3. bis 6.

Vorgeschlagene Fassung

Einkommensschema

§ 5

(1) Das Einkommensschema 1 (Verwaltungsbereich) umfasst 14 und das Einkommensschema 2 (Gesundheitsbereich) 26 Einkommensbänder. Soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt wird, gilt für vollbeschäftigte Bedienstete das für den jeweiligen Bereich anzuwendende, in der Anlage 1 enthaltene Einkommensschema. Mit dem Monatseinkommen sind im Verwaltungsbereich bei vollbeschäftigten Bediensteten, die der Modellfunktion Führung zugeordnet sind, in den Einkommensbändern 9 bis 14 auch die in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen abgegolten, wobei 5 % des Monatseinkommens als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen gelten.

(2) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, ergibt sich die Einkommensstufe der oder des Bediensteten aus dem jeweiligen Vorrückungsstichtag und den Vorrückungen (§§ 12 und 13). In begründeten Fällen kann die Dienstbehörde oder der Dienstgeber bei Bediensteten des Gesundheitsbereichs zur Berücksichtigung von bis dahin außerhalb des Landesdienstes ausgeübten Tätigkeiten, die für die Verwendung in besonderem Ausmaß wertvoll sind und die für die Anrechnung als gleichwertige Beschäftigungszeiten geltenden Kriterien (§ 12 Abs. 3 Z 1 lit. a) in außergewöhnlich hohem Maß erfüllen, innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Dienstverhältnisses die Einstufung um eine Einkommensstufe, höchstens jedoch um drei Jahre, verbessern.

(3) Abweichend von Abs. 1 gebührt:

- 1.
2. (entfällt)
3. bis 6.

Geltende Fassung**Einreichungspläne****§ 6**

Die Landesregierung hat durch Verordnung Einreichungspläne getrennt für den Verwaltungsbereich und den medizinischen Bereich zu erlassen, in denen sämtliche Aufgabenbereiche der Bediensteten als abstrakte Modellstellen festgelegt, gegebenenfalls zu Modellfunktionen zusammengefasst und dem ihrem Anforderungswert entsprechenden Einkommensband zugeordnet werden

Modellstellen-Verordnung**§ 7**

(1) und (2)

(3) Für jeden Bewertungsaspekt hat die Landesregierung in der Modellstellen-Verordnung getrennt für den medizinischen Bereich und den Verwaltungsbereich abgestufte Anforderungsgrade in Form von Textbausteinen festzulegen. Für jeden Anforderungsgrad ist ebenso ein Punktwert festzulegen. Die Abstufung hat innerhalb des in der Anlage 2 festgelegten Rahmens zu erfolgen.

(4)

(5) Die Anforderungsarten und Bewertungsaspekte sind wie folgt zu gewichten:

Anforderungsart	Merkmalsgewicht (MG _A)		Bewertungsaspekte	Aspektgewicht (AG _{1,2})	
	Verwaltungsbereich	medizinischer Bereich		Verwaltungsbereich	medizinischer Bereich

Vorgeschlagene Fassung**Einreichungspläne****§ 6**

Die Landesregierung hat durch Verordnung Einreichungspläne getrennt für den Verwaltungsbereich und den Gesundheitsbereich zu erlassen, in denen sämtliche Aufgabenbereiche der Bediensteten als abstrakte Modellstellen festgelegt, gegebenenfalls zu Modellfunktionen zusammengefasst und dem ihrem Anforderungswert entsprechenden Einkommensband zugeordnet werden

Modellstellen-Verordnung**§ 7**

(1) und (2)

(3) Für jeden Bewertungsaspekt hat die Landesregierung in der Modellstellen-Verordnung getrennt für den Gesundheitsbereich und den Verwaltungsbereich abgestufte Anforderungsgrade in Form von Textbausteinen festzulegen. Für jeden Anforderungsgrad ist ebenso ein Punktwert festzulegen. Die Abstufung hat innerhalb des in der Anlage 2 festgelegten Rahmens zu erfolgen.

(4)

(5) Die Anforderungsarten und Bewertungsaspekte sind wie folgt zu gewichten:

Anforderungsart	Merkmalsgewicht (MG _A)		Bewertungsaspekte	Aspektgewicht (AG _{1,2})	
	Verwaltungsbereich	Gesundheitsbereich		Verwaltungsbereich	Gesundheitsbereich

Geltende Fassung

Zuordnung zur Modellstelle

§ 8

(1) Die Aufgaben jeder oder jedes Bediensteten sind entsprechend ihren Anforderungen einer Modellstelle zuzuordnen. Auf Grund wichtiger dienstlicher Interessen kann in der SALK auch eine anteilige Zuordnung zu mehreren Modellstellen erfolgen. Die Zuordnung erfolgt:

1. bei Vertragsbediensteten durch den Dienstvertrag;
2. bei Beamtinnen oder Beamten durch Bescheid der Dienstbehörde.

(2) Bei einer Zuordnung zu mehreren Modellstellen ist für die Einreihung der durchschnittliche Anforderungswert aller zugeordneten Modellstellen, gewichtet nach der anteiligen Zuordnung, maßgebend. Umfasst die Zuordnung sowohl Modellstellen des Verwaltungsbereichs als auch des medizinischen Bereichs, erfolgt die Einreihung in ein Einkommensschema des medizinischen Bereichs.

(3)

Zuordnungsänderung

§ 9

(1) Eine Zuordnungsänderung ist vorzunehmen, wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter nicht nur vorübergehend (Abs 6) mit Aufgaben betraut wird, die sich von ihren bzw seinen bisherigen Aufgaben so wesentlich unterscheiden, dass sie einer anderen Modellstelle oder gegebenenfalls (§ 8 Abs 1) mehreren anderen Modellstellen zuzuordnen sind. Bei Ärztinnen und Ärzten in Ausbildung erfolgt die Zuordnungsänderung nach Maßgabe der im Einkommensschema 3 (Anlage 1) vorgesehenen erforderlichen anerkannten Ausbildungszeit.

(2)

(3) Hat die Zuordnungsänderung einen Wechsel in ein höheres Einkommensband zur Folge (Höherstufung), ist die oder der Bedienstete in folgende Einkommensstufe des neuen Einkommensbandes einzureihen:

1. Bedienstete des Verwaltungsbereichs:
 - a) bei einem Wechsel in die Einkommensbänder 2 bis 9 (mit Ausnahme

Vorgeschlagene Fassung

Zuordnung zur Modellstelle

§ 8

(1) Die Aufgaben jeder oder jedes Bediensteten sind entsprechend ihren Anforderungen einer Modellstelle zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt zu jener Modellstelle, deren Aufgaben die oder der Bedienstete im überwiegenden Ausmaß wahrzunehmen hat. Auf Grund wichtiger dienstlicher Interessen kann in der SALK auch eine anteilige Zuordnung zu mehreren Modellstellen erfolgen. Die Zuordnung erfolgt:

1. bei Vertragsbediensteten durch den Dienstvertrag;
2. bei Beamtinnen oder Beamten durch Bescheid der Dienstbehörde.

(2) Bei einer Zuordnung zu mehreren Modellstellen ist für die Einreihung der durchschnittliche Anforderungswert aller zugeordneten Modellstellen, gewichtet nach der anteiligen Zuordnung, maßgebend. Umfasst die Zuordnung sowohl Modellstellen des Verwaltungsbereichs als auch des Gesundheitsbereichs, erfolgt die Einreihung in ein Einkommensschema des Gesundheitsbereichs.

(3)

Zuordnungsänderung

§ 9

(1) Eine Zuordnungsänderung ist vorzunehmen, wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter nicht nur vorübergehend (Abs 7) mit Aufgaben betraut wird, die sich von ihren bzw seinen bisherigen Aufgaben so wesentlich unterscheiden, dass sie einer anderen Modellstelle oder gegebenenfalls (§ 8 Abs 1) mehreren anderen Modellstellen zuzuordnen sind. Bei Ärztinnen und Ärzten in Ausbildung erfolgt die Zuordnungsänderung nach Maßgabe der im Einkommensschema 3 (Anlage 1) vorgesehenen erforderlichen anerkannten Ausbildungszeit.

(2)

(3) Hat die Zuordnungsänderung einen Wechsel in ein höheres Einkommensband zur Folge (Höherstufung), ist die oder der Bedienstete in folgende Einkommensstufe des neuen Einkommensbandes einzureihen:

1. Bedienstete des Verwaltungsbereichs:
 - a) bei einem Wechsel in die Einkommensbänder 2 bis 9 (mit Ausnahme

Geltende Fassung

der Modellfunktion Führung) in dieselbe Einkommensstufe wie im bisherigen Einkommensband;

b) bei einem Wechsel aus dem Einkommensband 10 in das Einkommensband 11 in dieselbe Einkommensstufe wie im bisherigen Einkommensband;

c) und d)

2. Bedienstete des medizinischen Bereichs in jene Einkommensstufe, deren Monatseinkommen dem für jedes höhere Einkommensband um 5 % erhöhten bisherigen Einkommen der oder des Bediensteten entspricht (zB 5 % bei einem Wechsel in das nächsthöhere Einkommensband, 10 % bei einem Wechsel in das zweitfolgende Einkommensband usw).

Wenn in den Fällen der Z 1 und 2 im neuen Einkommensband keine Einkommensstufe mit einem Einkommen der errechneten Höhe besteht, gebührt die nächsthöhere Einkommensstufe.

(4) Erfolgt bei Bediensteten des medizinischen Bereichs die Zuordnungsänderung auf Grund eines Wechsels vom Einkommensschema 3 in das Einkommensschema 2, ist die oder der Bedienstete abweichend von Abs. 3 Z 2 in jene Einkommensstufe des neuen Einkommensbandes einzureihen, die sich durch die im § 12 Abs. 3 vorgesehene Berücksichtigung von Ausbildungszeiten ergibt, zumindest aber in die nächsthöhere Einkommensstufe.

Vorgeschlagene Fassung

der Modellfunktion Führung) in die sich gemäß Abs 3a ergebende Einkommensstufe;

b) bei einem Wechsel aus dem Einkommensband 10 in das Einkommensband 11 in die sich gemäß Abs 3a ergebende Einkommensstufe;

c) und d)

2. Bedienstete des Gesundheitsbereichs in jene Einkommensstufe, deren Monatseinkommen dem für jedes höhere Einkommensband um 5 % erhöhten bisherigen Einkommen der oder des Bediensteten entspricht (zB 5 % bei einem Wechsel in das nächsthöhere Einkommensband, 10 % bei einem Wechsel in das zweitfolgende Einkommensband usw).

Wenn in den Fällen der Z 1 und 2 im neuen Einkommensband keine Einkommensstufe mit einem Einkommen der errechneten Höhe besteht, gebührt die nächsthöhere Einkommensstufe.

(3a) Bei Zuordnungsänderungen nach Abs 3 Z 1 lit a und b innerhalb der gleichen Modellfunktion erfolgt die Einreihung in dieselbe Einkommensstufe wie im bisherigen Einkommensband. Bei Zuordnungsänderungen nach Abs 3 Z 1 lit a und b, die auch einen Wechsel der Modellfunktion zur Folge haben, erfolgt die Einreihung unter Berücksichtigung der in der bisherigen Einkommensstufe zurückgelegten Zeiten (Abs 5) in jene Einkommensstufe, die sich ergeben würde, wenn der Vorrückungstichtag (§ 12)

1. bei Zuordnungsänderungen, die einen Wechsel in das nächstfolgende Einkommensband einer anderen Modellfunktion zur Folge haben, um zwei Jahre und
2. bei Zuordnungsänderungen, die einen Wechsel in das zweitfolgende oder höhere Einkommensband einer anderen Modellfunktion zur Folge haben, um vier Jahre

verschlechtert wäre.

(4) Erfolgt bei Bediensteten des Gesundheitsbereichs die Zuordnungsänderung auf Grund eines Wechsels vom Einkommensschema 3 in das Einkommensschema 2, ist die oder der Bedienstete abweichend von Abs. 3 Z 2 in jene Einkommensstufe des neuen Einkommensbandes einzureihen, die sich durch die im § 12 Abs. 3 vorgesehene Berücksichtigung von Ausbildungszeiten

Geltende Fassung

(5) Bei Zuordnungsänderungen nach Abs. 3 und 4 findet die nächste Vorrückung nach der im § 12 Abs. 1 für die neue Einkommensstufe jeweils geltenden Frist statt. Zeiten, die vor der Zuordnungsänderung in der bisherigen Einkommensstufe zurückgelegt wurden, bleiben für die nächste Vorrückung unberücksichtigt.

(6) Hat die Zuordnungsänderung einen Wechsel in ein niedrigeres Einkommensband zur Folge (Rückstufung), ist die oder der Bedienstete in jene Einkommensstufe einzureihen, in der sie oder er sich befinden würde, wenn er oder sie die in dem höheren Einkommensband verbrachte Zeit in dem niedrigeren Einkommensband verbracht hätte.

(7) bis (10)

Vorgeschlagene Fassung

ergibt, zumindest aber in die nächsthöhere Einkommensstufe.

(5) Bei Zuordnungsänderungen nach Abs 3 Z 1 lit a und b innerhalb der gleichen Modellfunktion findet die nächste Vorrückung unter voller Anrechnung der in der bisherigen Einkommensstufe verbrachten Zeit statt. Bei Zuordnungsänderungen Abs 3 Z 1 lit a und b, die auch einen Wechsel der Modellfunktion zur Folge haben, werden Zeiten, die vor der Zuordnungsänderung in der bisherigen Einkommensstufe zurückgelegt wurden, nur berücksichtigt, wenn sie folgendes Ausmaß übersteigen:

1. bei Zuordnungsänderungen, die einen Wechsel in das nächstfolgende Einkommensband einer anderen Modellfunktion zur Folge haben: zwei Jahre
2. bei Zuordnungsänderungen, die einen Wechsel in das zweitfolgende oder höhere Einkommensband einer anderen Modellfunktion zur Folge haben: vier Jahre.

(5a) Bei Zuordnungsänderungen nach Abs. 3 Z 1 lit c und d, Abs 3 Z 2 und Abs 4 findet die nächste Vorrückung nach der im § 12 Abs. 1 für die neue Einkommensstufe jeweils geltenden Frist statt. Zeiten, die vor der Zuordnungsänderung in der bisherigen Einkommensstufe zurückgelegt wurden, bleiben für die nächste Vorrückung unberücksichtigt.

(6) Hat die Zuordnungsänderung einen Wechsel in ein niedrigeres Einkommensband zur Folge (Rückstufung), ist die oder der Bedienstete in jene Einkommensstufe einzureihen, in der sie oder er sich befinden würde, wenn er oder sie die in dem höheren Einkommensband verbrachte Zeit in dem niedrigeren Einkommensband verbracht hätte. Zeiten, die bei einer allenfalls vorher erfolgten Zuordnungsänderung in ein höheres Einkommensband nicht berücksichtigt worden sind (Abs 5), sind bei dieser Einreihung wieder heranzuziehen.

(7) bis (10)

Geltende Fassung

Bewertungskommission

§ 10

(1) Beim Amt der Salzburger Landesregierung ist zur Überprüfung von Zuordnungen gemäß § 8 und von Zuordnungsänderungen gemäß § 9 eine Bewertungskommission einzurichten, die aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten für den Landesdienst und den erforderlichen weiteren Mitgliedern besteht. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter kommen für den Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden deren bzw dessen Befugnisse zu. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Hälfte der Mitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen. Die zweite Hälfte der Mitglieder ist zu 50 % vom Zentralausschuss der Personalvertretung der Landesbediensteten und zu 50 % vom Zentralbetriebsrat der Anstalten und Betriebe zu entsenden.

(2) Die Landesregierung hat für 50 % der weiteren von ihr zu bestellenden Mitglieder einen Vorschlag der Geschäftsführung der SALK einzuholen. Von den Mitgliedern, die vom Zentralbetriebsrat der Anstalten und Betriebe entsendet werden, müssen 50 % dem Betriebsausschuss des Landeskrankenhauses Salzburg – Universitätsklinikum der Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU) und 50 % dem Betriebsausschuss der Christian-Doppler-Klinik – Universitätsklinikum der PMU angehören.

(3) Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied unter sinngemäßer Anwendung der Abs 1 und 2 zu bestellen bzw zu entsenden. Die Ersatzmitglieder für die oder den Gleichbehandlungsbeauftragten für den Landesdienst sind von der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten namhaft zu machen.

Vorgeschlagene Fassung

Überprüfung der Zuordnung oder der Zuordnungsänderung

§ 10

(1) Die oder der Bedienstete kann die Überprüfung der Zuordnung gemäß § 8 oder der Zuordnungsänderung gemäß § 9 schriftlich und unter Anführung der Gründe für die Zweifel an der Richtigkeit der Zuordnung oder Zuordnungsänderung bei der Dienstbehörde bzw beim Dienstgeber beantragen. Über diese Anträge ist bei Beamtinnen oder Beamten durch Bescheid, bei Vertragsbediensteten in Form einer schriftlichen Mitteilung zu entscheiden.

(2) Allfällige Änderungen des Dienstpostenplans, die auf Grund einer Zuordnungsänderung erforderlich werden, sind von der Landesregierung bei der Erstellung des nächstfolgenden Landesvoranschlags zu berücksichtigen.

(3) Vor einer abweisenden Entscheidung über einen Antrag auf Überprüfung der Zuordnung oder Zuordnungsänderung hat die Dienstbehörde bzw der Dienstgeber die Stellungnahme eines Beirates einzuholen. Dem Beirat gehören an:

1. bei der SALK zugewiesenen Bediensteten:

- a) als Vorsitzende bzw Vorsitzender die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine von ihr bzw ihm bestimmte Stellvertretung,
- b) zwei weitere Landesbedienstete, die auf Vorschlag der Geschäftsführung der SALK von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden,
- c) der oder die Gleichbehandlungsbeauftragte für den Landesdienst und
- d) zwei in diese Funktion vom Zentralbetriebsrat der SALK für die Dauer von fünf Jahren entsendete Landesbedienstete.

Geltende Fassung

(4) Die im Abs 1 genannten Mitglieder mit Ausnahme der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten für den Landesdienst und ihre Ersatzmitglieder sind auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen bzw zu entsenden. Nachbestellungen bzw -entsendungen sind für die restliche Dauer der Funktionsperiode vorzunehmen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben ihre Funktion auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Bestellung neuer Mitglieder bzw Ersatzmitglieder wahrzunehmen.

(5) Die Mitglieder der Bewertungskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Bewertungskommission zu unterrichten.

(6) Die Bewertungskommission entscheidet in Senaten, die aus jeweils sechs Mitgliedern bestehen und von der oder dem Vorsitzenden für einen konkreten Beschwerdefall zu bilden sind. Die Senate bestehen jeweils aus:

1. drei von der Landesregierung bestellten Mitgliedern, eines dieser Mitglieder ist von der oder dem Vorsitzenden der Bewertungskommission zur oder zum Senatsvorsitzenden zu bestimmen;
2. der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten für den Landesdienst;
3. zwei Mitgliedern, die von dem für die oder den jeweiligen Bediensteten zuständigen Organ der Dienstnehmervertretung entsendet worden sind.

Der Senat kann eine Expertin oder einen Experten aus dem zu beurteilenden Fachbereich als weiteres Mitglied mit beratender Stimme kooptieren.

(7) Die Bediensteten oder deren unmittelbare Vorgesetzte können die

Vorgeschlagene Fassung

2. bei anderen Bediensteten:

- a) als Vorsitzende bzw Vorsitzender die Landesamtsdirektorin bzw der Landesamtsdirektor oder eine von ihr oder ihm bestimmte Stellvertretung,
- b) zwei weitere Landesbedienstete, die von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden
- c) der oder die Gleichbehandlungsbeauftragte für den Landesdienst und
- d) zwei in diese Funktion vom zuständigen Organ der Personalvertretung der Landesbediensteten für die Dauer von fünf Jahren entsendete Landesbedienstete.

(4) Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte wird im Verhinderungsfall gemäß § 39 des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes vertreten. Für die Mitglieder gemäß Abs 3 Z 1 lit b und d und Z 2 lit b und d ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen bzw zu entsenden. Nachbestellungen bzw -entsendungen sind für die restliche Dauer der Funktionsperiode vorzunehmen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben ihre Funktion auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Bestellung oder Entsendung neuer Mitglieder bzw Ersatzmitglieder wahrzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Beirates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Beirates zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Beirates haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung des Beirates,

Geltende Fassung

Überprüfung einer Zuordnung oder Zuordnungsänderung durch die Bewertungskommission schriftlich beantragen. Die Gründe für die Zweifel an der Richtigkeit der Zuordnung oder Zuordnungsänderung sind im Antrag anzuführen. Der gemäß Abs. 6 erster Satz zuständige Senat kann die Behandlung nicht oder nicht ausreichend begründeter Anträge ablehnen.

(8) Der Senat kann der Dienstbehörde bzw dem Dienstgeber eine andere Zuordnung oder ein Absehen von der Zuordnungsänderung empfehlen. Über diese Empfehlung entscheidet die Dienstbehörde oder der Vertreter des Dienstgebers, und zwar

1. bei Beamtinnen oder Beamten durch Bescheid;
2. bei Vertragsbediensteten in Form einer schriftlichen Mitteilung.

(9) Eine neuerliche Behandlung durch die Bewertungskommission ist erst möglich, wenn sich in den Aufgaben der oder des Bediensteten wesentliche Änderungen ergeben haben.

(10) Beschlussfassungen sollen in den Senaten nach Möglichkeit einstimmig erfolgen. Kommt keine einstimmige Beschlussfassung zustande, sind die Gründe für die Gegenstimmen im Beschluss anzugeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Senatsvorsitzenden, die bzw der zuletzt abstimmt. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(11) Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Bewertungskommission und der Senate, insbesondere über die Einberufung der Sitzungen, das Anwesenheitserfordernis bei Beschlussfassungen und die Protokollierung, können in einer von der Bewertungskommission mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu beschließenden Geschäftsordnung getroffen werden.

(12) Allfällige Änderungen des Dienstpostenplans, die auf Grund einer Zuordnungsänderung erforderlich werden, sind von der Landesregierung bei der Erstellung des nächstfolgenden Landesvoranschlags zu berücksichtigen.

Vorgeschlagene Fassung

insbesondere über die Einberufung der Sitzungen, das Anwesenheitserfordernis bei Beschlussfassungen und Protokollierungen, sind von der oder dem Vorsitzenden des Beirates in einer Geschäftsordnung festzulegen. Darin ist auch zu bestimmen, welche Dienststelle die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen hat.

Geltende Fassung

Verwendungsabteilung

§ 11

(1) Leistet die oder der Bedienstete Dienste, die einer Modellstelle eines höheren Einkommensbandes zugeordnet sind, nicht dauernd, aber

1. im Verwaltungsbereich mindestens durch 30 aufeinander folgende Kalendertage,
2. im medizinischen Bereich mindestens durch 5 aufeinander folgende Arbeitstage,

gebührt ihr bzw ihm eine nicht ruhegenussfähige Verwendungsabteilung, wenn die vorübergehende Leistung solcher Dienste nicht bei der Festlegung des Anforderungswertes der der oder dem Bediensteten zugewiesenen Modellstelle berücksichtigt worden ist.

(1a)

(2) Die Verwendungsabteilung beträgt

1. im medizinischen Bereich 100 % der Differenz
2. im Verwaltungsbereich 50 % der Differenz

zwischen dem Monatseinkommen der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes der oder des Bediensteten und der Einkommensstufe 1 jenes Einkommensbandes, dem die Dienste zuzuordnen sind.

(3)

Vorrückung und Vorrückungstichtag

§ 12

(1)

(2) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB bei Vorliegen von Zusatzausbildungen oder -qualifikationen, die für die Aufgabenerfüllung besonders wertvoll sind) kann die Dienstbehörde oder der Dienstgeber aus freiem Ermessen einmalig die Einstufung um eine Einkommensstufe, höchstens jedoch um drei Jahre, verbessern, soweit diese Gründe nicht bereits gemäß § 5 Abs. 2 zu einer höheren Einstufung geführt haben (Sondervorrückung).

Vorgeschlagene Fassung

Verwendungsabteilung

§ 11

(1) Leistet die oder der Bedienstete Dienste, die einer Modellstelle eines höheren Einkommensbandes zugeordnet sind, nicht dauernd, aber

1. im Verwaltungsbereich mindestens durch 30 aufeinander folgende Kalendertage,
2. im Gesundheitsbereich mindestens durch 5 aufeinander folgende Arbeitstage,

gebührt ihr bzw ihm eine nicht ruhegenussfähige Verwendungsabteilung, wenn die vorübergehende Leistung solcher Dienste nicht bei der Festlegung des Anforderungswertes der der oder dem Bediensteten zugewiesenen Modellstelle berücksichtigt worden ist.

(1a)

(2) Die Verwendungsabteilung beträgt

1. im Gesundheitsbereich 100 % der Differenz
2. im Verwaltungsbereich 50 % der Differenz

zwischen dem Monatseinkommen der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes der oder des Bediensteten und der Einkommensstufe 1 jenes Einkommensbandes, dem die Dienste zuzuordnen sind.

(3)

Vorrückung und Vorrückungstichtag

§ 12

(1)

(2) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB bei Vorliegen von Zusatzausbildungen oder -qualifikationen, die für die Aufgabenerfüllung besonders wertvoll sind) kann die Dienstbehörde oder der Dienstgeber aus freiem Ermessen einmalig die Einstufung um eine Einkommensstufe, höchstens jedoch um drei Jahre, verbessern, soweit diese Gründe nicht bereits gemäß § 5 Abs. 2 zu einer höheren Einstufung geführt haben (Sondervorrückung). Die Absolvierung eines Bachelor-Studiums führt im Gesundheitsbereich in den Modellfunktionen Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Klinische

Geltende Fassung

(3)

(4)

Leistungskomponente**§ 14**

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses kann mit Bediensteten, die nicht der Modellfunktion Führung zugeordnet sind, vereinbart werden, dass nach Maßgabe einer Leistungsbeurteilung zusätzlich zum Monatseinkommen eine Leistungsabgeltung erfolgen kann (Leistungskomponente). Die Leistungskomponente kann jährlich bis zu 100 % des höchsten Monatseinkommens jenes Einkommensbandes betragen, dem die oder der Bedienstete zugeordnet ist.

(2) Grundlage für die Leistungsbeurteilung ist eine Zielvereinbarung zwischen der oder dem Vorgesetzten und der oder dem Bediensteten. Bei der Festlegung der Ziele sind die Anforderungen der Modellstelle, der die Aufgaben der oder des Bediensteten zugeordnet sind, zu berücksichtigen. Die Zielvereinbarung hat jedenfalls eine prozentuelle Abstufung des Zielerreichungsgrades (Zielkorridor) und den Beurteilungszeitraum zu enthalten. Der Inhalt der Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten.

(3) Die mit der Leistungsbeurteilung verbundenen Aufgaben der Vorgesetzten gehören auch bei jenen Landesbediensteten, auf die dieses Gesetz

Vorgeschlagene Fassung

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bei einer Einreihung in das Einkommensband 9 jedenfalls zu einer Verbesserung der Einstufung um zwei Jahre.

(3)

(3a) Wird während eines karenzierten Dienstverhältnisses ein Dienstvertrag über eine geringfügige Beschäftigung gemäß § 15e MSchG oder § 7b VKG abgeschlossen und entspricht die geringfügige Beschäftigung im Wesentlichen der vor Karenzantritt ausgeübten Tätigkeit im Landesdienst, ist der gemäß Abs 3 ermittelte Vorrückungsstichtag für das weitere Dienstverhältnis heranzuziehen.

(4)

(5) Der Nachweis über eine Vordienstzeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag des Dienstantrittes von den Bediensteten zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Vordienstzeit nicht anrechenbar.

Leistungskomponente**§ 14**

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses kann mit Bediensteten, die nicht der Modellfunktion Führung zugeordnet sind, vereinbart werden, dass nach Maßgabe einer Leistungsbeurteilung zusätzlich zum Monatseinkommen eine Leistungsabgeltung erfolgen kann (Leistungskomponente). Die Leistungskomponente kann jährlich bis zu 100 % des höchsten Monatseinkommens jenes Einkommensbandes betragen, dem die oder der Bedienstete zugeordnet ist.

(2) Grundlage für die Leistungsbeurteilung ist eine Zielvereinbarung zwischen der oder dem Vorgesetzten und der oder dem Bediensteten. Bei der Festlegung der Ziele sind die Anforderungen der Modellstelle, der die Aufgaben der oder des Bediensteten zugeordnet sind, zu berücksichtigen. Die Zielvereinbarung hat jedenfalls eine prozentuelle Abstufung des Zielerreichungsgrades (Zielkorridor) und den Beurteilungszeitraum zu enthalten. Der Inhalt der Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten.

(3) Bei Bediensteten, mit denen eine Vereinbarung nach Abs 1 abgeschlossen worden ist, hat die oder der Vorgesetzte für den Beurteilungszeitraum eine

Geltende Fassung

nicht anzuwenden ist (§ 2), zu den Dienstpflichten gemäß § 9b L-BG bzw § 19 L-VBG.

(4) Bei Bediensteten, mit denen eine Vereinbarung nach Abs 1 abgeschlossen worden ist, hat die oder der Vorgesetzte für den Beurteilungszeitraum eine Leistungsbeurteilung vorzunehmen. Die Beurteilung hat schriftlich zu erfolgen und ist mit der oder dem Bediensteten in einem Beurteilungsgespräch zu erörtern. Dabei ist eine Ausfertigung der schriftlichen Beurteilung der oder dem Bediensteten zu übergeben. Die Beurteilung wird wirksam, wenn die oder der Bedienstete nicht binnen einer Woche ab Erhalt der schriftlichen Beurteilung die Entscheidung durch den Dienstgeber oder (bei Beamtinnen und Beamten) einen Bescheid der Dienstbehörde beantragt.

(5) Nach Maßgabe des Zielerreichungsgrades, der in der Leistungsbeurteilung festgestellt worden ist, gebührt ein prozentueller Anteil der vereinbarten Leistungskomponente.

Zulagen

§ 15

(1) Bediensteten gebühren bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Zulagen:

1. Kinderzulage (Abs. 2 bis 6);
2. Habilitationszulage (Abs. 7);
3. Ergänzungszulage für den medizinischen Bereich (Abs. 8).

Mit Ausnahme der Kinderzulage gebühren die Zulagen teilbeschäftigten Bediensteten in dem Ausmaß, das dem Anteil der im Kalendervierteljahr tatsächlich geleisteten Dienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt jeweils nachträglich für ein Kalendervierteljahr.

(2) bis (7)

(8) Bediensteten des medizinischen Bereichs in den Einkommensbändern 5,

Vorgeschlagene Fassung

Leistungsbeurteilung vorzunehmen. Die Beurteilung hat schriftlich zu erfolgen und ist mit der oder dem Bediensteten in einem Beurteilungsgespräch zu erörtern. Dabei ist eine Ausfertigung der schriftlichen Beurteilung der oder dem Bediensteten zu übergeben. Die Beurteilung wird wirksam, wenn die oder der Bedienstete nicht binnen einer Woche ab Erhalt der schriftlichen Beurteilung die Entscheidung durch den Dienstgeber oder (bei Beamtinnen und Beamten) einen Bescheid der Dienstbehörde beantragt.

(4) Nach Maßgabe des Zielerreichungsgrades, der in der Leistungsbeurteilung festgestellt worden ist, gebührt ein prozentueller Anteil der vereinbarten Leistungskomponente.

Zulagen

§ 15

(1) Bediensteten gebühren bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Zulagen:

1. Kinderzulage (Abs. 2 bis 6);
2. Habilitationszulage (Abs. 7);
3. Ergänzungszulage für den Gesundheitsbereich (Abs. 8).

Mit Ausnahme der Kinderzulage gebühren die Zulagen teilbeschäftigten Bediensteten in dem Ausmaß, das dem Anteil der im Kalendervierteljahr tatsächlich geleisteten Dienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt jeweils nachträglich für ein Kalendervierteljahr.

(2) bis (7).

(8) Bediensteten des Gesundheitsbereichs in den Einkommensbändern 5, 6, 7, 8,

Geltende Fassung

6, 10 und 11 des Einkommensschemas 2, denen keine kombinierte Erschwernis- und Gefahrenabgeltung (§ 35 Abs. 2) gebührt, erhalten eine Ergänzungslage in nachstehender Höhe:

Einkommensband:	Zulagenhöhe in Prozent aus EB 1/1*:
5	6,291
6	10,485
10	7,864
11	16,776

* EB 1/1 = Einkommensstufe 1 aus Einkommensband 1 des Einkommensschemas 2

Arten der Nebengebühren, Pauschalierung

§ 27

(1) Nebengebühren sind:

1. die Überstunden- und Mehrstundenabgeltung (§ 29),
2. die Abgeltung der Wochenend- und Feiertagstätigkeit (§ 30),
3. die Journaldienstabgeltung (§ 31),
4. die Bereitschaftsabgeltung (§ 32),
5. die Gefahrenabgeltung (§ 33),
6. die Erschwernisabgeltung (§ 34),
- 6a. die Aufwandsentschädigung (§ 34a),
7. die besonderen Abgeltungen für den medizinischen Bereich (§ 35),
8. der Fahrtkostenzuschuss (§ 36),
9. die Jubiläumswendung (§ 37),
10. die Reisegebühren (§ 38).

Ein Anspruch auf eine Nebengebühr kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Monatseinkommen besteht.

Vorgeschlagene Fassung

9, 10 und 11 des Einkommensschemas 2, denen keine kombinierte Erschwernis- und Gefahrenabgeltung (§ 35 Abs. 2) gebührt, erhalten eine Ergänzungszulage in nachstehender Höhe:

Einkommensband:	Zulagenhöhe in Prozent aus EB 1/1*:
5	6,291
6	6,291
7	6,291
8	6,291
9	7,864
10	7,864
11	16,776

* EB 1/1 = Einkommensstufe 1 aus Einkommensband 1 des Einkommensschemas 2

Arten der Nebengebühren, Pauschalierung

§ 27

(1) Nebengebühren sind:

1. die Überstunden- und Mehrstundenabgeltung (§ 29),
2. die Abgeltung der Wochenend- und Feiertagstätigkeit (§ 30),
3. die Journaldienstabgeltung (§ 31),
4. die Bereitschaftsabgeltung (§ 32),
5. die Gefahrenabgeltung (§ 33),
6. die Erschwernisabgeltung (§ 34),
- 6a. die Aufwandsentschädigung (§ 34a),
- 6b. die Belohnung (§ 34b),
7. die besonderen Abgeltungen für den Gesundheitsbereich (§ 35),
8. der Fahrtkostenzuschuss (§ 36),
9. die Jubiläumswendung (§ 37),
10. die Reisegebühren (§ 38).

Ein Anspruch auf eine Nebengebühr kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Monatseinkommen besteht.

Geltende Fassung

(2) Die unter Abs 1 Z 1 bis 7 und 10 angeführten Nebengebühren mit Ausnahme der Sonn- und Feiertagszulage (§ 30 Abs. 4) und der Abgeltung gemäß § 35 Abs. 1 können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist (Einzelpauschale). Die Festsetzung einheitlicher Pauschalen für im Wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig (Gruppenpauschale). Bei pauschalierten Überstundenabgeltungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Abgeltung den Überstundenzuschlag darstellt.

(3) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs 5 angemessen zu sein und ist nach folgenden Bestimmungen festzusetzen:

1. und 2.
3. Nebengebühren gemäß Abs 1 Z 3 bis 7 sind, soweit in den nachstehenden Bestimmungen nicht anderes bestimmt wird, in einem Prozentsatz des Einkommensansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 des jeweils geltenden Einkommensschemas festzusetzen.
4. Die übrigen Nebengebühren sind in einem Eurobetrag festzusetzen.

(4)

(5) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen die oder der Bedienstete den Anspruch auf das Monatseinkommen behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist die oder der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als 30 Tage vom Dienst abwesend, wird mit Ausnahme der im § 35 Abs. 2 vorgesehenen Nebengebühr ab einschließlich dem 30. Tag für jeden weiteren Tag der Dienstabwesenheit der verhältnismäßige Teil von der pauschalierten Nebengebühr abgezogen.

(6) und (7)

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die unter Abs 1 Z 1 bis 6a, 7 und 10 angeführten Nebengebühren mit Ausnahme der Sonn- und Feiertagszulage (§ 30 Abs. 4) und der Abgeltung gemäß § 35 Abs. 1 können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist (Einzelpauschale). Die Festsetzung einheitlicher Pauschalen für im Wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig (Gruppenpauschale). Bei pauschalierten Überstundenabgeltungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Abgeltung den Überstundenzuschlag darstellt.

(3) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs 5 angemessen zu sein und ist nach folgenden Bestimmungen festzusetzen:

1. und 2.
3. Nebengebühren gemäß Abs 1 Z 3 bis 6a und 7 sind, soweit in den nachstehenden Bestimmungen nicht anderes bestimmt wird, in einem Prozentsatz des Einkommensansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 des jeweils geltenden Einkommensschemas festzusetzen.
4. Die übrigen Nebengebühren sind in einem Eurobetrag festzusetzen.

(4)

(5) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen die oder der Bedienstete den Anspruch auf das Monatseinkommen behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist die oder der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als 30 Tage vom Dienst abwesend, wird mit Ausnahme der im § 35 Abs. 2 vorgesehenen Nebengebühr ab einschließlich dem 30. Tag für jeden weiteren Tag der Dienstabwesenheit der verhältnismäßige Teil von der pauschalierten Nebengebühr abgezogen. Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird ergänzend zum ersten Satz nicht berührt durch die Ausübung von Telearbeit wegen der COVID-19-Krise oder Dienstfreistellungen wegen der COVID-19-Krise.

(6) und (7)

Geltende Fassung

Abgeltung der Wochenend- und Feiertagstätigkeit

§ 30

(1) und (2)

(3) .

(4) Den unter Abs 3 fallenden Bediensteten, die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leisten, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von 2,1 ‰ des Einkommensansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1.

(5) bis (6)

Besondere Abgeltungen für den medizinischen Bereich

§ 35

(1)

(2) Bediensteten der Modellfunktionen medizinische Assistenzberufe, Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Sanitätshilfsdienst und Pflegeassistentenberufe, deren Dienst sowohl die Anforderungen des § 33 als auch des § 34 erfüllt (zB Dienst in Intensivseinheiten), gebührt eine kombinierte Erschwernis- und Gefahrenabgeltung. Bei der Bemessung dieser Abgeltung ist auf die Art und das Ausmaß der Gefahr und der Erschwernis angemessene Rücksicht

Vorgeschlagene Fassung

Abgeltung der Wochenend- und Feiertagstätigkeit

§ 30

(1) und (2)

(2a) Für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 12i Abs. 3 L-BG (§ 22 L-VBG), nach § 23 Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG beträgt der Zuschlag abweichend von Abs. 2 für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 25 % und ab der neunten Stunde 50 %.

(3)

(4) Den unter Abs 3 fallenden Bediensteten, die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leisten, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von 2,1 ‰ des Einkommensansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1. Diese Zulage gebührt auch für die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag geleisteten Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 12i Abs 3 L-BG (§ 22 L-VBG), nach § 23 Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG.

(5) bis (6)

Belohnung

§ 34b

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können Bediensteten für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, oder aus sonstigen besonderen Anlässen Belohnungen gewährt werden.

Besondere Abgeltungen für den Gesundheitsbereich

§ 35

(1)

(2) Bediensteten der Modellfunktionen medizinische Assistenzberufe, Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Operationstechnische Assistenz, Sanitätshilfsdienst und Pflegeassistentenberufe, deren Dienst sowohl die Anforderungen des § 33 als auch des § 34 erfüllt (zB Dienst in Intensivseinheiten), gebührt eine kombinierte Erschwernis- und Gefahrenabgeltung. Bei der Bemessung dieser Abgeltung ist auf die Art und das Ausmaß der Gefahr und der

Geltende Fassung

zu nehmen. Neben der kombinierten Erschwernis- und Gefahrenabgeltung kann keine andere pauschalierte Abgeltung der in den § 33 und 34 geregelten Art bezogen werden.

Fahrtkostenzuschuss**§ 36**

(1) bis (8)

Reisegebühren**§ 38**

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 – RGV mit den folgenden Abweichungen:

- 1.
2. In Ergänzung zu § 5 RGV gilt Folgendes: Wird die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und ist die Strecke vom Wohnort zur Dienstverrichtungsstelle kürzer als die Strecke vom Dienstort zur Dienstverrichtungsstelle, gilt der Wohnort als Ausgangspunkt der Reisebewegung. Wird die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und ist die Strecke vom Wohnort zur Dienstverrichtungsstelle länger als die Strecke vom Dienstort zur Dienstverrichtungsstelle, gebührt dafür eine Entschädigung, wenn die oder der Bedienstete keinen Fahrtkostenzuschuss im Sinn des § 36 dieses Gesetzes erhält. Diese umfasst die Fahrtkosten für die Strecke vom Wohnort zum Dienstort

Vorgeschlagene Fassung

Erschwernis angemessene Rücksicht zu nehmen. Neben der kombinierten Erschwernis- und Gefahrenabgeltung kann keine andere pauschalierte Abgeltung der in den § 33 und 34 geregelten Art bezogen werden.

Fahrtkostenzuschuss**§ 36**

(1) bis (8)

(9) Abweichend von Abs 1 Z 3 und Abs 3 sind für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses vom 1. Jänner 2020 bis zu einer allfälligen Änderung dieser Bestimmungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, die am 31. Dezember 2019 gültigen Tarifbestimmungen des Salzburger Verkehrsverbundes maßgeblich.

Reisegebühren**§ 38**

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 – RGV mit den folgenden Abweichungen:

- 1.
2. In Ergänzung zu § 5 RGV gilt Folgendes: Wird die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und ist die Strecke vom Wohnort zur Dienstverrichtungsstelle kürzer als die Strecke vom Dienstort zur Dienstverrichtungsstelle, gilt der Wohnort als Ausgangspunkt der Reisebewegung. Bei Fahrerinnen und Fahrern der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages und der Mitglieder der Landesregierung kann der Wohnort auch dann als Ausgangspunkt der Reisebewegung festgelegt werden, wenn die Strecke vom Wohnort zur Dienstverrichtungsstelle länger als die Strecke vom Dienstort zur Dienstverrichtungsstelle ist. Wird die Dienstreise in diesen Fällen vom Wohnort aus angetreten,

Geltende Fassung

abzüglich des jeweils festgelegten Eigenanteils, höchstens jedoch bis zum Betrag des Fahrtkostenzuschusses, der bei Vorliegen aller Voraussetzungen gebühren würde. Diese Regelungen gelten sinngemäß für die Beendigung der Reisebewegung.

3. und 4.

5. und 6.

7. Bei Inlandsdienstreisen gebühren abweichend von § 17 RGV Teilbeträge der Tagesgebühr nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Mindestdauer der Dienstreise (durchgehende Ausbleibezeit)	Teilbetrag der Tagesgebühr in €
5 Stunden	11,00
6 Stunden	13,20
7 Stunden	15,40
8 Stunden	17,60
9 Stunden	19,80
10 Stunden	22,00
11 Stunden	24,20
12 bis 24 Stunden	26,40

Bei Inlandsdienstreisen und auswärtigen Dienstverrichtungen, während der regelmäßig Arbeitspausen von weniger als einer Stunde erfolgen, gebühren um jeweils ein Drittel verminderte Beträge. Wird die Verpflegung der oder des Bediensteten unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Aufwendungen bereits enthalten, verringert sich der Anspruch auf Reisezulage wie folgt:

a) für ein Mittagessen um 50 % der Tagesgebühr (Z 5);

Vorgeschlagene Fassung

gebührt dafür eine Entschädigung, wenn die oder der Bedienstete keinen Fahrtkostenzuschuss im Sinn des § 36 dieses Gesetzes erhält. Diese Entschädigung umfasst die Fahrtkosten für die Strecke vom Wohnort zum Dienort abzüglich des jeweils festgelegten Eigenanteils, höchstens jedoch bis zum Betrag des Fahrtkostenzuschusses, der bei Vorliegen aller Voraussetzungen gebühren würde. Diese Regelungen gelten sinngemäß für die Beendigung der Reisebewegung.

3. und 4.

4a. Abweichend von § 11 RGV gebührt für Wegstrecken, die auf befestigten Straßen im Ortsgebiet zu Fuß zurückgelegt werden, kein Kilometergeld. Gleiches gilt in Abweichung von § 10 Abs 5 RGV bei der Benützung eines eigenen Fahrrades.

5. und 6.

7. Bei Inlandsdienstreisen gebühren abweichend von § 17 RGV Teilbeträge der Tagesgebühr nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Mindestdauer der Dienstreise (durchgehende Ausbleibezeit)	Teilbetrag der Tagesgebühr in €
5 Stunden	11,00
6 Stunden	13,20
7 Stunden	15,40
8 Stunden	17,60
9 Stunden	19,80
10 Stunden	22,00
11 Stunden	24,20
12 bis 24 Stunden	26,40

Bei Inlandsdienstreisen und auswärtigen Dienstverrichtungen, während der regelmäßig Arbeitspausen von weniger als einer Stunde erfolgen, gebühren um jeweils ein Fünftel verminderte Beträge. Wird die Verpflegung der oder des Bediensteten unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Aufwendungen bereits enthalten, verringert sich der Anspruch auf Reisezulage wie folgt:

a) für ein Mittagessen um 50 % der Tagesgebühr (Z 5);

b) für ein Abendessen um 50 % der Tagesgebühr.

Geltende Fassung

- b) für ein Abendessen um 50 % der Tagesgebühr.
8. bis 10.
11. Der Anspruch auf Reisegebühren für Dienstreisen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang erforderlich werden, gilt abweichend von § 36 Abs 2 RGV auch dann als rechtzeitig geltend gemacht, wenn die Reiserechnung bis zum Ende des Kalendermonats, der der Beendigung des Kurses folgt, vorgelegt wird.
12. bis 14.

Erhöhung der Monatseinkommen

§ 41

- (1) Die Landesregierung ist ermächtigt, in diesem Gesetz festgesetzte Geldbeträge für Monatseinkommen durch Verordnung wie folgt zu erhöhen:
1. Kommt es zu einer Vereinbarung über die Höhe des Monatseinkommens bzw des Gehaltes zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Dienstgebervertretern auf Bundesebene, kann die Erhöhung dementsprechend erfolgen.
 2. Liegt eine Vereinbarung nach Z 1 nicht vor, kann die Erhöhung entsprechend einer Vereinbarung über die Höhe des Monatseinkommens zwischen den Dienstnehmervertretungen (Zentralausschuss, Zentralbetriebsrat) und den Dienstgebervertretern auf Landesebene erfolgen.

Vorgeschlagene Fassung

8. bis 10.
11. Der Anspruch auf Reisegebühren für Dienstreisen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer dienstlichen Ausbildung gemäß § 12 Abs 1 L-VBG erforderlich werden, gilt abweichend von § 36 Abs 2 RGV auch dann als rechtzeitig geltend gemacht, wenn die Reiserechnung bis zum Ende des Kalendermonats, der der Beendigung des Kurses folgt, vorgelegt wird.
12. bis 14.

Entschädigung für Disziplinaranwälte

§ 38a

Übt ein Bediensteter, der den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt die Funktion des Disziplinaranwaltes nach § 41 L-BG aus, gebührt ihm nach rechtskräftigem Abschluss eines Disziplinarverfahrens eine Entschädigung in der Höhe von 8,62 % des Einkommens der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1 und zusätzlich je Verhandlungstag eine Entschädigung von 2,15 % des Einkommens der gleichen Einkommensstufe.

Erhöhung der Monatseinkommen

§ 41

- (1) Die Landesregierung ist ermächtigt, in diesem Gesetz festgesetzte Geldbeträge für Monatseinkommen durch Verordnung wie folgt zu erhöhen:
1. Kommt es zu einer Vereinbarung über die Höhe des Monatseinkommens bzw des Gehaltes zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Dienstgebervertretern auf Bundesebene, kann die Erhöhung dementsprechend erfolgen.
 2. Liegt eine Vereinbarung nach Z 1 nicht vor, kann die Erhöhung entsprechend einer Vereinbarung über die Höhe des Monatseinkommens zwischen den Dienstnehmervertretungen (Zentralausschuss, Zentralbetriebsrat) und den Dienstgebervertretern auf Landesebene erfolgen.
 3. Bei der Erhöhung um einen Prozentsatz sind die Geldbeträge auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden, wobei Beträge unter 5 Cent abgerundet und Beträge ab 5 Cent aufgerundet werden.

Geltende Fassung

(2)

**Optionsrecht
§ 44**

(1) und (2)

(3) Die Dienstbehörde bzw der Dienstgeber hat die Aufgaben der Bediensteten, die vom Optionsrecht Gebrauch machen, einer Modellstelle zuzuordnen. Die Einkommensstufe richtet sich nach § 12 mit der Maßgabe, dass der Einreihung der für die oder den Bediensteten geltende Beförderungsstichtag oder bei jenen Bediensteten, bei denen kein Beförderungsstichtag festgelegt worden ist, der Vorrückungsstichtag zugrunde zu legen ist. Ergänzend zu § 12 Abs. 4 gilt, dass bei der konkreten Einstufung auch die bisherige Landesdienstzeit so anzurechnen ist, als ob sie im neuen Gehaltssystem zurückgelegt worden wäre (fiktive Vergleichslaufbahn). § 9 Abs 5 zweiter Satz findet jedoch nur bei der Zuordnung zu einer Modellstelle des medizinischen Bereichs oder einer Modellstelle der Modellfunktion Führung des Verwaltungsbereichs Anwendung. Auf allfällige Verwendungsänderungen oder Versetzungen seit der Abgabe der Erklärung ist dabei Bedacht zu nehmen. Bei Ärztinnen und Ärzten ist bei der Berechnung der fiktiven Vergleichslaufbahn im neuen Gehaltssystem überdies auf den Wechsel des Einkommensbandes gemäß § 12 Abs. 3 Z 4 Bedacht zu nehmen.

(4) bis (7)

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen
§ 48**

(1) bis (6)

Vorgeschlagene Fassung

(2)

**Optionsrecht
§ 44**

(1) und (2)

(3) Die Dienstbehörde bzw der Dienstgeber hat die Aufgaben der Bediensteten, die vom Optionsrecht Gebrauch machen, einer Modellstelle zuzuordnen. Die Einkommensstufe richtet sich nach § 12 mit der Maßgabe, dass der Einreihung der für die oder den Bediensteten geltende Beförderungsstichtag oder bei jenen Bediensteten, bei denen kein Beförderungsstichtag festgelegt worden ist, der Vorrückungsstichtag zugrunde zu legen ist. Ergänzend zu § 12 Abs. 4 gilt, dass bei der konkreten Einstufung auch die bisherige Landesdienstzeit so anzurechnen ist, als ob sie im neuen Gehaltssystem zurückgelegt worden wäre (fiktive Vergleichslaufbahn). Für das Nachvollziehen fiktiver Zuordnungsänderungen gilt § 9 mit der Maßgabe, dass im Verwaltungsbereich abweichend von § 9 Abs 5 zweiter Satz Zeiten, die vor einer Zuordnungsänderung in der bisherigen Einkommensstufe zurückgelegt wurden, für die nächste Vorrückung in jedem Fall zur Gänze berücksichtigt werden. § 9 Abs 3a zweiter Satz findet keine Anwendung. Auf allfällige Verwendungsänderungen oder Versetzungen seit der Abgabe der Erklärung ist dabei Bedacht zu nehmen. Bei Ärztinnen und Ärzten ist bei der Berechnung der fiktiven Vergleichslaufbahn im neuen Gehaltssystem überdies auf den Wechsel des Einkommensbandes gemäß § 12 Abs. 3 Z 4 Bedacht zu nehmen.

(4) bis (7)

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen
§ 48**

(1) bis (6)

(7) Die den § 10, § 34b und § 38a betreffenden Änderungen im Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs 3, § 8 Abs 1, § 9 Abs 1 und 5 bis 6, § 10, § 12 Abs 3a und 5, § 14, § 27 Abs 1 Z6b und Abs 2 bis 3, § 30 Abs 2a und Abs 4, § 34b, § 38 und § 41 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. § 12 Abs 5 in der Fassung dieses Gesetzes bezieht sich nur auf Dienstverhältnisse, die nach

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

dessen Inkrafttreten eingegangen werden. § 38a ist auf jene Verhandlungstage anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung anberaumt werden.

(8) Die den § 35 und die Anlage 1 betreffenden Änderungen im Inhaltsverzeichnis sowie § 3, § 5 Abs 1 und 2, § 6, § 7 Abs 3 und 5, § 8 Abs 2, § 9 Abs 3 und 4, § 11 Abs 1 und 2, § 15 Abs 1 und 8, § 27 Abs 1 Z 7, die Überschrift des § 35 und dessen Abs 2, § 44 Abs 3 und die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Die in der Anlage 2 neu festgelegten Einkommensansätze können gemäß § 41 dieses Gesetzes mit Wirkung frühestens ab dem 1. Jänner 2021 erhöht werden.

(9) Bedienstete der Modellfunktionen Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege und Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die am Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr /2020 in einem Dienstverhältnis zum Land stehen und den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, können innerhalb von 3 Monaten ab der Kundmachung dieses Gesetzes den Antrag stellen, jener Modellstelle des Verwaltungsbereichs zugeordnet zu bleiben, der sie am 1. Jänner 2021 zugeordnet waren. Maßgeblich dafür ist der Einreichungsplan für den Verwaltungsbereich, der am 31. Dezember 2020 in Geltung gestanden ist. Der Verbleib auf der bisherigen Modellstelle wird unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung (rückwirkend) mit dem 1. Jänner 2021 wirksam.

(10) § 27 Abs 5 letzter Satz tritt mit 15. März 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 36 Abs 9 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage 2

(Anlage nicht darstellbar)

Anlage 2

(Anlage nicht darstellbar)

Artikel IV Salzburger Objektivierungsgesetz 2017**Pflichten der mitwirkenden Personen****§ 2**

- (1)
- (2) Für jene Landesbedienstete, die Mitglieder der Vorschlags- oder Auswahlkommissionen sind, gehört die Teilnahme an einer vom Dienstgeber

Pflichten der mitwirkenden Personen**§ 2**

- (1)
- (2) Für jene Landesbedienstete, die Mitglieder der Vorschlags- oder Auswahlkommissionen sind, gehört die Teilnahme an einer vom Dienstgeber

Geltende Fassung

angebotenen besonderen Ausbildung für Mitglieder dieser Kommissionen zu den Dienstpflichten gemäß § 6d L-BG bzw § 12 L-VBG.

Ausschreibung

§ 3

(1) bis (4)

(5) Der Ausschreibungstext hat neben den dienstrechtlich vorgesehenen Anstellungs- und Ernennungserfordernissen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen oder Bewerbern erwartet werden (Anforderungsprofil). Die an bestimmte Gruppen von Funktionen zu stellenden allgemeinen Anforderungen werden mit Ausnahme der bereits dienstrechtlich vorgesehenen durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Die besonderen Anforderungen sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse der jeweiligen Funktion so festzulegen, dass sich ein möglichst weiter Personenkreis bewerben kann. Bei Führungskräften gemäß Abs 3 Z 5 ist zusätzlich auf das Erfordernis eines dem internationalen Standard entsprechenden, wissenschaftlich ausgewiesenen Lehrpersonals im Sinn des § 2 Abs 1 Z 5 des Privatuniversitätengesetzes Bedacht zu nehmen. Bewerben sich auf Grund einer Ausschreibung nicht mindestens drei Personen, die das Anforderungsprofil erfüllen, hat eine zweite Ausschreibung mit eingeschränktem Anforderungsprofil zu erfolgen, die eine Bewerbung durch einen breiteren Personenkreis erlaubt. Wenn auf Grund zwingender gesetzlicher Vorgaben eine Einschränkung der Anforderungen nicht möglich ist, kann das Verfahren ohne zweite Ausschreibung fortgesetzt werden.

Vorgeschlagene Fassung

angebotenen besonderen Ausbildung für Mitglieder dieser Kommissionen zu den Dienstpflichten gemäß § 5 L-BG bzw § 12f L-VBG.

Ausschreibung

§ 3

(1) bis (4)

(5) Der Ausschreibungstext hat neben den dienstrechtlich vorgesehenen Anstellungs- und Ernennungserfordernissen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen oder Bewerbern erwartet werden (Anforderungsprofil). Die an bestimmte Gruppen von Funktionen zu stellenden allgemeinen Anforderungen werden mit Ausnahme der bereits dienstrechtlich vorgesehenen durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Die besonderen Anforderungen sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse der jeweiligen Funktion so festzulegen, dass sich ein möglichst weiter Personenkreis bewerben kann. Bei Führungskräften gemäß Abs 3 Z 5 ist zusätzlich auf das Erfordernis eines dem internationalen Standard entsprechenden, wissenschaftlich ausgewiesenen Lehrpersonals im Sinn des § 2 Abs 1 Z 5 des Privatuniversitätengesetzes Bedacht zu nehmen.

(5a) Führungsfunktionen gemäß § 3 Abs 4 sind grundsätzlich zuerst intern auszuschreiben, eine öffentliche Ausschreibung ist erst dann vorzunehmen, wenn die interne Ausschreibung nicht erfolgreich war. Wenn bereits vor der internen Ausschreibung Gründe für die Annahme sprechen, dass die interne Ausschreibung nicht zu einer ausreichenden Anzahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber führen wird, können interne und externe Ausschreibung gleichzeitig erfolgen.

(5b) Bewerben sich auf Grund einer internen Ausschreibung nicht mindestens drei Personen, die das Anforderungsprofil erfüllen, hat entweder eine zweite interne Ausschreibung mit eingeschränktem Anforderungsprofil, die eine Bewerbung durch einen breiteren Personenkreis erlaubt, oder eine externe Ausschreibung zu erfolgen. Bewerben sich auf Grund einer zweiten internen Ausschreibung nicht mindestens drei Personen, hat eine externe Ausschreibung zu erfolgen. Bei entsprechender Zustimmung der Bewerberin bzw des Bewerbers bleiben die Bewerbungen auf die erste Ausschreibung aufrecht und sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Externe Ausschreibungen bedürfen

Geltende Fassung

(6) und (7)

(8) Ausschreibung und Auswahlverfahren sind nicht erforderlich bei Verwendungsänderungen und Versetzungen in Funktionen derselben Wertigkeit oder bei Verwendungsänderungen gemäß § 8 Abs 4 L-BG. Als Funktionen derselben Wertigkeit im Sinn dieser Bestimmung gelten jedenfalls auch die in der Modellfunktion Führung in der Ausprägung Führung 3/2 und Führung 3/3 (§ 4 iVm Anlage 3 der Einreihungsplan- und Modellstellen-Verordnung) zusammengefassten Modellstellen. Die im Abs 3 Z 2 und 3 genannten Funktionen gelten hingegen nicht als Funktionen derselben Wertigkeit.

Vorschlagskommission

§ 4

(1)

(2) Die Vorschlagskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. bei Führungskräften gemäß § 3 Abs 3 Z 1 bis 4 und Z 6:
 - a) der Leiterin oder dem Leiter der übergeordneten Organisationseinheit selbst als Vorsitzende bzw Vorsitzendem oder der (dem) gemäß Abs 3 bestellten Vorsitzenden,
 - b) einer Expertin oder einem Experten für Personalauswahl,
 - c) einer Expertin oder einem Experten aus dem Fachbereich der ausgeschriebenen Funktion,
 - d) der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten,

Vorgeschlagene Fassung

unabhängig von der Anzahl der Bewerberinnen bzw Bewerber keiner Wiederholung.

(6) und (7)

(8) Ausschreibung und Auswahlverfahren sind nicht erforderlich,

1. bei Verwendungsänderungen gemäß § 8 Abs 4 L-BG oder
2. wenn Bedienstete durch Verwendungsänderungen oder Versetzungen
 - a) in Funktionen bestellt werden, denen dieselbe Wertigkeit wie der bisher ausgeübten Funktion zukommt oder
 - b) in Funktionen bestellt werden, denen dieselbe oder eine geringere Wertigkeit wie einer in der Vergangenheit ausgeübten Funktion zukommt, wenn die Bestellung in diese frühere Funktion auf Grund eines Auswahlverfahrens erfolgt ist und diese Funktion im Zeitpunkt der Verwendungsänderung oder Versetzung aufgrund einer lediglich befristeten Bestellung gemäß § 6 Abs 6 oder in Folge einer Strukturreform nicht mehr ausgeübt wird.

Als Funktionen derselben Wertigkeit im Sinn dieser Bestimmung gelten jedenfalls auch die in der Modellfunktion Führung in der Ausprägung Führung 3/2 und Führung 3/3 (§ 4 iVm Anlage 3 der Einreihungsplan- und Modellstellen-Verordnung) zusammengefassten Modellstellen. Die im Abs 3 Z 2 und 3 genannten Funktionen gelten hingegen nicht als Funktionen derselben Wertigkeit.

Vorschlagskommission

§ 4

(1)

(2) Die Vorschlagskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. bei Führungskräften gemäß § 3 Abs 3 Z 1 bis 4 und Z 6:
 - a) der Leiterin oder dem Leiter der übergeordneten Organisationseinheit selbst als Vorsitzende bzw Vorsitzendem oder der (dem) gemäß Abs 3 bestellten Vorsitzenden,
 - b) einer Expertin oder einem Experten für Personalauswahl,
 - c) einer Expertin oder einem Experten aus dem Fachbereich der ausgeschriebenen Funktion,
 - d) der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten,

Geltende Fassung

- e) einer externen Expertin oder einem externen Experten für Personalauswahl.

Bei Bedarf kann weiters eine externe Expertin oder ein externer Experte aus dem Fachbereich der ausgeschriebenen Funktion als Mitglied ohne Stimmrecht vorgesehen werden. Für dieses Mitglied sowie für die in lit b, c und e genannten Mitglieder sind für den Fall der Verhinderung jeweils Ersatzmitglieder vorzusehen. Die oder der Vorsitzende und die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte werden im Verhinderungsfall nach Maßgabe der jeweils geltenden Organisationsvorschriften vertreten;

2. bei Führungskräften gemäß § 3 Abs 4: den Mitgliedern gemäß Z 1 lit a bis d, für deren Vertretung Z 1 vorletzter und letzter Satz sinngemäß gelten;
3. bei Führungskräften gemäß § 3 Abs 3 Z 5:
 - a) dem mit der Wahrnehmung der medizinischen Angelegenheiten betrauten Mitglied der Geschäftsführung der SALK oder, wenn die Geschäftsführung der SALK nur aus einem Mitglied besteht, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer als Vorsitzende bzw Vorsitzendem,
 - b) dem mit der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Angelegenheiten betrauten Mitglied der Geschäftsführung der SALK in dem Fall, dass die Geschäftsführung der SALK aus mehreren Mitgliedern besteht, und das Mitglied gemäß lit a nicht auch mit der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Angelegenheiten betraut ist; ansonsten der Wirtschaftsdirektorin oder dem Wirtschaftsdirektor der betroffenen Krankenanstalt,

Vorgeschlagene Fassung

- e) einer externen Expertin oder einem externen Experten für Personalauswahl.

Bei Bedarf kann weiters eine externe Expertin oder ein externer Experte aus dem Fachbereich der ausgeschriebenen Funktion als Mitglied ohne Stimmrecht vorgesehen werden. Für dieses Mitglied sowie für die in lit b, c und e genannten Mitglieder sind für den Fall der Verhinderung jeweils Ersatzmitglieder vorzusehen. Die oder der Vorsitzende und die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte werden im Verhinderungsfall nach Maßgabe der jeweils geltenden Organisationsvorschriften vertreten, wobei die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte bei Führungskräften gemäß § 3 Abs 3 Z 4 und 6 abweichend von den geltenden Organisationsvorschriften auch die Vertretung durch Ersatzmitglieder aus einem erweiterten Kreis von Expertinnen und Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung vorsehen kann;

2. Bei Führungskräften gemäß § 3 Abs 4: den Mitgliedern gemäß Z 1 lit a bis d, für deren Vertretung Z 1 vorletzter und letzter Satz sinngemäß mit der Maßgabe gelten, dass die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte abweichend von den geltenden Organisationsvorschriften im Verhinderungsfall die Vertretung durch Ersatzmitglieder aus einem erweiterten Kreis von Expertinnen und Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung vorsehen kann;
3. bei Führungskräften gemäß § 3 Abs 3 Z 5:
 - a) dem mit der Wahrnehmung der medizinischen Angelegenheiten betrauten Mitglied der Geschäftsführung der SALK oder, wenn die Geschäftsführung der SALK nur aus einem Mitglied besteht, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer als Vorsitzende bzw Vorsitzendem,
 - b) dem mit der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Angelegenheiten betrauten Mitglied der Geschäftsführung der SALK in dem Fall, dass die Geschäftsführung der SALK aus mehreren Mitgliedern besteht, und das Mitglied gemäß lit a nicht auch mit der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Angelegenheiten betraut ist; ansonsten der Wirtschaftsdirektorin oder dem Wirtschaftsdirektor der betroffenen Krankenanstalt,
 - c) der ärztlichen Direktorin oder dem ärztlichen Direktor der betroffenen Krankenanstalt,

Geltende Fassung

- c) der ärztlichen Direktorin oder dem ärztlichen Direktor der betroffenen Krankenanstalt,
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des ärztlichen Mittelbaus der SALK, die bzw der von der Geschäftsführung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt wird,
- e) der Rektorin oder dem Rektor der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität,
- f) der Pflegedirektorin oder dem Pflegedirektor der betroffenen Krankenanstalt,
- g) der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten,
- h) zwei weiteren Vertreterinnen oder Vertretern des Kollegiums der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität, und
- i) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personalmanagements der SALK.

Für die Mitglieder gemäß lit d und h sind für den Fall der Verhinderung jeweils Ersatzmitglieder zu bestellen. Die weiteren Mitglieder werden im Verhinderungsfall nach Maßgabe der jeweils geltenden Organisationsvorschriften vertreten.

(3) bis (9)

Bestellungsentscheidung**§ 6**

(1) bis (5)

Auswahlkommission**§ 10**

(1) Für jedes Aufnahmeverfahren ist von der für Personalangelegenheiten des

Vorgeschlagene Fassung

- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des ärztlichen Mittelbaus der SALK, die bzw der von der Geschäftsführung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt wird,
- e) der Rektorin oder dem Rektor der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität,
- f) der Pflegedirektorin oder dem Pflegedirektor der betroffenen Krankenanstalt,
- g) der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten,
- h) zwei weiteren Vertreterinnen oder Vertretern des Kollegiums der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität, und
- i) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personalmanagements der SALK.

Für die Mitglieder gemäß lit d und h sind für den Fall der Verhinderung jeweils Ersatzmitglieder zu bestellen. Die weiteren Mitglieder werden im Verhinderungsfall nach Maßgabe der jeweils geltenden Organisationsvorschriften vertreten, wobei die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte im Verhinderungsfall auch die Vertretung durch Ersatzmitglieder aus einem erweiterten Kreis von Expertinnen und Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung vorsehen kann.

(3) bis (9)

Bestellungsentscheidung**§ 6**

(1) bis (5)

(6) Die Bestellung aller im Abs 1 genannten Führungskräfte in der Landesverwaltung mit Ausnahme der SALK kann befristet erfolgen, wenn die Planstelle im Ernennungszeitpunkt nicht dauernd verliehen werden kann. Entfällt dieser Grund für die Befristung, gilt die Bestellung als unbefristet.

Auswahlkommission**§ 10**

(1) Soweit nicht Abs 2 Ausnahmen vorsieht, ist für jedes Aufnahmeverfahren

Geltende Fassung

jeweiligen Bereiches eingerichteten Stelle eine Auswahlkommission zu bilden, die mit Ausnahme der Aufnahme in Modellstellen der Modellfunktionen „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege“ und „Sanitätshilfsdienst und Pflegeassistentenberufe“ (Abs 2) aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Personalangelegenheiten des jeweiligen Bereiches eingerichteten Stelle als Vorsitzende bzw Vorsitzendem und
2. einer Expertin oder einem Experten aus dem Fachbereich der Dienststelle, für die die Aufnahme erfolgen soll, und
3. einer Expertin oder einem Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung.

Für die in Z 1 bis 3 genannten Mitglieder sind jeweils Ersatzmitglieder zu bestellen.

(2) Bei der Aufnahme in Modellstellen der Modellfunktionen „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege“ und „Sanitätshilfsdienst und

Vorgeschlagene Fassung

von der oder dem Vorsitzenden (Z 1 lit a und Z 2 lit a) eine Auswahlkommission nach folgenden Bestimmungen zu bilden:

1. Für Aufnahmen in bestimmte Dienststellen der Landesverwaltung (§ 3 L-VBG) mit Ausnahme der SALK besteht die Auswahlkommission aus folgenden Mitgliedern:
 - a) der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung oder der Bezirkshauptmannschaft, bzw bei einer Unterteilung der Abteilung in Fachgruppen der Leiterin oder dem Leiter der Fachgruppe, für die die Aufnahme erfolgen soll, als Vorsitzende bzw Vorsitzender; im Verhinderungsfall nimmt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters die Funktion als Vorsitzende bzw Vorsitzender wahr. Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder der Fachgruppe kann auch die Leitung einer untergeordneten oder angegliederten Organisationseinheit mit der Vorsitzführung des Auswahlverfahrens betrauen, wenn die Aufnahme für diese Organisationseinheit erfolgen soll;
 - b) einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Personalangelegenheiten im Amt der Landesregierung eingerichteten Stelle als Expertin oder Experte für Personalauswahl, und
 - c) einer Expertin oder einem Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung.

Für die in lit b und c genannten Mitglieder sind jeweils Ersatzmitglieder zu bestellen.

2. Für alle anderen Aufnahmen in den Landesdienst, insbesondere für Aufnahmen in der SALK, besteht die Auswahlkommission aus folgenden Mitgliedern:
 - a) einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Personalangelegenheiten des jeweiligen Bereiches eingerichteten Stelle als Vorsitzende bzw Vorsitzenden;
 - b) einer Expertin oder einem Experten aus dem Fachbereich der Dienststelle, für die die Aufnahme erfolgen soll, und
 - c) einer Expertin oder einem Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung.

Für diese Mitglieder sind jeweils Ersatzmitglieder zu bestellen.

Geltende Fassung

Pflegeassistentenberufe“ kann die Kommission abweichend von Abs 1 auch aus zwei Mitgliedern bestehen, wobei die Funktion der Expertin oder des Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung (Abs 1 Z 3) von dem in Abs 1 Z 1 oder Z 2 bezeichneten Mitglied wahrgenommen wird. Voraussetzung dafür ist, dass das entsprechende Mitglied auch eine Expertinnen- oder Expertenbestellung gemäß Abs 3 letzter Satz aufweist.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission gemäß Abs 1 Z 2 haben dem Kreis der gemäß § 4 Abs 4 bestellten Expertinnen und Experten anzugehören. Für die Bestellung der Expertinnen und Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung gilt § 4 Abs 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Bestellung Vorschläge der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten einzuholen sind.

(4) und (5)

(6) Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidungen entweder in Sitzungen oder im Umlaufweg. Sie kann dabei Expertinnen oder Experten mit beratender Stimme beiziehen; auf diese Expertinnen oder Experten finden die Abs 3 und 4 sinngemäß Anwendung. Die oder der Vorsitzende soll bei den Beratungen der Auswahlkommission auf ein einvernehmliches Ergebnis hinwirken. Kommt keine einstimmige Entscheidung zu Stande, trifft die Auswahlkommission, soweit es sich nicht um den Vorschlag gemäß § 11 Abs 1 handelt, ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Bei der Aufnahme in Modellstellen der Modellfunktionen „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege“ und „Sanitätshilfsdienst und Pflegeassistentenberufe“ kann die Kommission abweichend von Abs 1 Z 2 auch aus zwei Mitgliedern bestehen, wobei die Funktion der Expertin oder des Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung (Abs 1 Z 2 lit c) von dem in Abs 1 Z 2 lit a oder b bezeichneten Mitglied wahrgenommen wird. Voraussetzung dafür ist, dass das entsprechende Mitglied auch eine Expertinnen- oder Expertenbestellung gemäß Abs 3 letzter Satz aufweist.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission gemäß Abs 1 Z 1 lit b und Z 2 lit b haben dem Kreis der gemäß § 4 Abs 4 bestellten Expertinnen und Experten anzugehören. Für die Bestellung der Expertinnen und Experten für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung gilt § 4 Abs 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Bestellung Vorschläge der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten einzuholen sind.

(4) und (5)

(6) Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidungen entweder in Sitzungen oder im Umlaufweg. Sie kann dabei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit beratender Stimme beiziehen; auf diese Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter findet Abs 4 sinngemäß Anwendung. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbildungen gemäß § 2 Abs 2 besteht nicht. Die oder der Vorsitzende soll bei den Beratungen der Auswahlkommission auf ein einvernehmliches Ergebnis hinwirken. Kommt keine einstimmige Entscheidung zu Stande, trifft die Auswahlkommission ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. In Auswahlkommissionen nach Abs 1 Z 1 ist eine Entscheidung gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden nicht möglich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Besteht eine Auswahlkommission gemäß Abs 2 aus zwei Mitgliedern, hat eine einstimmige Entscheidung zu erfolgen.

Geltende Fassung**Anstellungsvorschlag****§ 11**

(1) Die Auswahlkommission hat dem für die Anstellung zuständigen Organ einen begründeten Anstellungsvorschlag zu erstatten, der die bestqualifizierte Bewerberin oder den bestqualifizierten Bewerber enthält und diese Qualifikation darzulegen hat. Der Vorschlag bedarf der einstimmigen Beschlussfassung. Kommt ein solcher Beschluss nicht zu Stande oder stellt die Kommission fest, dass keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Eignung aufweist, hat die bzw der Vorsitzende der Auswahlkommission dem für die Anstellung zuständigen Organ darüber und über die sonstigen Ergebnisse des Auswahlverfahrens zu berichten. Hat das Auswahlverfahren ergeben, dass keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Eignung aufweist, kann die Kommission beschließen, dass eine neuerliche Ausschreibung durchgeführt werden soll.

(2) und (3)

Anstellungsentscheidung**§ 12**

Die Entscheidung über die Anstellung obliegt:

1. im nicht von Z 2 erfassten Bereich dem Leiter der mit den Personalangelegenheiten betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung;
2. im Bereich der SALK der Geschäftsführung.

Vorgeschlagene Fassung**Anstellungsvorschlag****§ 11**

(1) Die Auswahlkommission hat dem für die Anstellung zuständigen Organ einen begründeten Anstellungsvorschlag zu erstatten, der die bestqualifizierte Bewerberin oder den bestqualifizierten Bewerber enthält und diese Qualifikation darzulegen hat. Stellt die Kommission fest, dass keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Eignung aufweist, hat die bzw der Vorsitzende der Auswahlkommission dem für die Anstellung zuständigen Organ darüber und über die sonstigen Ergebnisse des Auswahlverfahrens zu berichten. Hat das Auswahlverfahren ergeben, dass keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Eignung aufweist, kann die Kommission beschließen, dass eine neuerliche Ausschreibung durchgeführt werden soll.

(2) und (3)

Anstellungsentscheidung**§ 12**

Die Entscheidung über die Anstellung obliegt:

1. im nicht von Z 2 erfassten Bereich dem Leiter der für die Personalangelegenheiten im Amt der Landesregierung eingerichteten Organisationseinheit;
2. im Bereich der SALK der Geschäftsführung.

Geltende Fassung**Informationsrecht****§ 13**

(1)

(2) Der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten sind zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben (§ 40 S.GBG) von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission und vom Mitglied gemäß § 10 Abs 1 Z 3 alle Anstellungsvorschläge zu übermitteln und weiters Auskünfte über das Ergebnis und den Ablauf des Auswahlverfahrens und die Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber zu erteilen, wenn sie oder er binnen drei Monaten nach Übermittlung des Anstellungsvorschlags solche Auskünfte verlangt. Soweit keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht, ist dazu auch die Einsicht- und Abschriftnahme (Ablichtung) in die für das konkrete Auswahlverfahren notwendigen Akten und Aktenteile einschließlich Bewerbungsunterlagen zu gestatten, deren Kenntnis für die Prüfung des konkreten Falles erforderlich ist.

Verfahren bei mehrmaliger Bewerbung**§ 14**

(1)

(2) Bei einer weiteren Stellenbesetzung mit demselben Anforderungsprofil kann auf die Bewertungsergebnisse eines früheren Auswahlverfahrens zurückgegriffen und die nächstgereichte Bewerberin bzw der nächstgereichte Bewerber zur Anstellung vorgeschlagen werden, wenn die Ausschreibung des früheren Auswahlverfahrens nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Vorgeschlagene Fassung**Informationsrecht****§ 13**

(1)

(2) Der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten sind zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben (§ 40 S.GBG) von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission und vom Mitglied gemäß § 10 Abs 1 Z 1 lit c bzw § 10 Abs 1 Z 2 lit c alle Anstellungsvorschläge zu übermitteln und weiters Auskünfte über das Ergebnis und den Ablauf des Auswahlverfahrens und die Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber zu erteilen, wenn sie oder er binnen drei Monaten nach Übermittlung des Anstellungsvorschlags solche Auskünfte verlangt. Soweit keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht, ist dazu auch die Einsicht- und Abschriftnahme (Ablichtung) in die für das konkrete Auswahlverfahren notwendigen Akten und Aktenteile einschließlich Bewerbungsunterlagen zu gestatten, deren Kenntnis für die Prüfung des konkreten Falles erforderlich ist.

Verfahren bei mehrmaliger Bewerbung**§ 14**

(1)

(2) Bei einer weiteren Stellenbesetzung mit demselben Anforderungsprofil kann auf die Bewertungsergebnisse eines früheren Auswahlverfahrens zurückgegriffen und die nächstgereichte Bewerberin bzw der nächstgereichte Bewerber zur Anstellung vorgeschlagen werden, wenn der Abschluss des früheren Auswahlverfahrens nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**§ 17**

§ 2 Abs 2, § 3 Abs 5 bis 5b und 8, § 4 Abs 2, § 6 Abs 6, § 12, § 13 Abs 2 und § 14 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. § 6 Abs 6 ist nur auf Bestellungsentscheidungen anzuwenden, die ab diesem Datum getroffen werden. § 10 Abs 1 bis 3 und 6 sowie § 11 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... treten mit 1. Dezember 2020 in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel V Landesbeamten-Pensionsgesetz

Auszahlung von Geldleistungen

§ 40

(1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem vom Anspruchsberechtigten dafür mit einer Vorsorgevollmacht nach § 284f ABGB Bevollmächtigten nach den für den Zahlungsverkehr des Landes geltenden Vorschriften im Inland zuzustellen. Sie können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten, seines gesetzlichen Vertreters oder des vom Anspruchsberechtigten dafür mit einer Vorsorgevollmacht Bevollmächtigten auch auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) überwiesen werden.

(2)

(3) Die Gebühren für die Zustellung oder Überweisung der Geldleistungen im Inland und der Standardüberweisungen in EWR-Vertragsstaaten trägt das Land, diejenigen für die sonstigen Überweisung auf ein Girokonto der Empfänger.

(4) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, jene wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind. Im Fall der Überweisung auf ein Konto eines inländischen Kreditinstitutes hat die Ersatzpflicht zumindest die im Folgemonat des Todes überwiesenen Geldleistungen zu umfassen.

(5) Sind für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungsberechtigt, ist die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses Konto nur zulässig, wenn sich sämtliche weiteren zeichnungsberechtigten Personen schriftlich verpflichten, dem Land die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

(6) Die Überweisung auf ein Konto eines ausländischen Kreditinstitutes ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto allein

Auszahlung von Geldleistungen

§ 40

(1) Geldleistungen nach diesem Gesetz sind der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Vertretung nach § 1034 ABGB nach den für den Zahlungsverkehr des Landes geltenden Vorschriften im Inland zuzustellen. Sie können auf Verlangen der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Vertretung auch auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) überwiesen werden.

(2)

(3) Die Gebühren für die Zustellung oder Überweisung der Geldleistungen im Inland und der Standardüberweisungen in EWR-Vertragsstaaten trägt das Land, diejenigen für die sonstige Überweisung auf ein Girokonto der Empfänger.

(4) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur auf ein Konto der anspruchsberechtigten Person, ein für sie geführtes betreutes Konto nach § 239 Abs 2 ABGB oder ein Gemeinschaftskonto, über welches sie verfügungsberechtigt ist, zulässig. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes der anspruchsberechtigten Person zu Unrecht auf das Konto überwiesen worden sind.

(5) Die Zustimmung der anspruchsberechtigten Person und weiterer für dieses Konto zeichnungsberechtigter oder verfügungsberechtigter Personen zur Rücküberweisung der nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person zu Unrecht auf das Konto überwiesenen Geldleistungen des Landes durch das jeweilige kontoführende Kreditinstitut gilt mit der Übernahme der Zeichnungsberechtigung oder Verfügungsberechtigung über das Konto als erteilt. Findet die Rücküberweisung nicht statt, sind diese Personen zur ungeteilten Hand verpflichtet, dem Land oder – sofern das Kreditinstitut die Geldleistung bereits nach Abs 4 zweiter Satz ersetzt hat – dem Kreditinstitut die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes der anspruchsberechtigten Person zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

(6) entfällt

Geltende Fassung

verfügungsberechtigt ist

Verweisungen auf Bundesgesetze**§ 74**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 43/2016;
2. bis 33.

§ 79

(1) bis (18)

Vorgeschlagene Fassung**Verweisungen auf Bundesgesetze****§ 74**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 16/2020;
2. bis 33.

§ 79

(1) bis (18)

(19) § 40 Abs 1, 3, 4 und 5 und § 74 der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird auch der Entfall von § 40 Abs 6 wirksam.

Artikel VI Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz**Neuaufnahme von Bediensteten****§ 3**

(1) Die Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft ist ermächtigt, das zur Besorgung der Aufgaben der Betriebsgesellschaft nach Maßgabe des Dienstpostenplans (§ 4 L-VBG) erforderliche Personal für das Land Salzburg und im Namen des Landes Salzburg unter Anwendung des Salzburger Objektivierungsgesetzes aufzunehmen. § 2 Abs 4 und 5 ist auch für Neuaufnahmen anzuwenden.

(2)

Neuaufnahme von Bediensteten**§ 3**

(1) Die Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft ist ermächtigt, jenes Personal aufzunehmen,

1. das zur Besorgung der Aufgaben der Betriebsgesellschaft nach Maßgabe des Dienstpostenplans (§ 4 L-VBG) erforderliche ist oder
2. das Rechtsträgern anderer Krankenanstalten gemäß § 3 Z 4 ZuBeG zugewiesen werden soll.

Die Aufnahme erfolgt für das Land Salzburg und im Namen des Landes Salzburg unter Anwendung des Salzburger Objektivierungsgesetzes. § 2 Abs 4 und 5 ist auch auf Neuaufnahmen anzuwenden.

(2)

Geltende Fassung

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 6

(1) und (2)

Vorgeschlagene Fassung

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 6

(1) und (2)

(3) § 3 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2020 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.